BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorstellung der Beweggründe welche Seine Majestät den König von Preußen vermüßiget haben sich der Zertrümmerung von Baiern zu widersetzen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Jm Jahre 1778

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1358(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084288-8
VD18 14763036

Bav. 1358 (3)

Vorstellung

der

Beweggründe

welche

Seine Majestät

den

König von Preußen

vermüßiget haben

sich der Zertrümmerung

von Baiern

zu widersetzen.

Im Jahre 1778.

Der König schmeichelte sich seit dem Hubertsburger Frieden, mit dem Hofe zu Wien in einer beständigen Einigkeit zu leben. Seine Majestät haben auch, in dieser Absicht, alle nur mögliche Mühe angewendet, mit Seiner Majestät, dem Kaiser, und mit Ihro Majestät, der Kaiserin Königin von Hungarn und Böhmen, Freundschaft zu halten. Mit desto empfindlichern Schmerzen sehen Dieselben daher dieses gute Einverständniß, durch die unerwartete Zertrümmerung von Baiern, unterbrochen, welche der Hof zu Wien, nach dem Tode des letzten Churfürsten dieses Namens, vorgenommen hat. Seine Majestät mußten diese Zerstückung nothwendig für eine Sache ansehen, die der Gerechtigkeit, den anerkannten Rechten der allernächsten Lehen- und Allodialerben von Baiern sowohl, als der Sicherheit, der Freyheit und der ganzen Grundverfassung des deutschen Reichs, schnurstracks entgegen ist. Dieselben haben deswegen Ihro Kaiserlichen und Königlichen Majestäten freundschäftliche und oft wiederholte Vorstellungen machen lassen, um sie von diesem Vorhaben abzubringen. Erklärungen, Berathschlagungen und Unterhandlungen von langer Dauer, waren die Folgen davon. Da aber alles vergeblich war, da die Vorstellungen des Königs keine andere Wirkung hatten, als eine allgemeine Kriegszurüstung, und da es nunmehr auf das alleräusserste gekommen ist, so können es Seine Majestät nicht länger anstehen lassen, den europäischen Mächten, den Reichsständen, und überhaupts dem Publico, die gerechten Beweggründe vor Augen zu legen, welche Dieselben vermüßiget haben, sich der Zertrümmerung von Baiern zu widersetzen, und den Unterdrückten zu Hülfe zu kommen, dieser Vorstellung aber eine getreue Erzählung von dem, was sich bisher in dieser wichtigen Angelegenheit zugetragen hat, voranzuschicken, und die zur Rechtfertigung dienende Beylagen hinzuzufügen.

Nachdem Maximilian Joseph, Churfürst und Herzog von Baiern, den 30sten December 1777, ohne männliche Erben mit Tod abgegangen, und die Wilhelminische und Ludovicanische Linie des Hauses Baiern dadurch erloschen war, so nahm der Churfürst von der Pfalz, als der nächste Agnat, noch an dem nemlichen Tage, vermittelst eines in seinem Namen publicirten Patentes, von allen, von diesem Fürsten hinterlassenen Ländern, Besitz. Nach der weltbekannten Beschaffenheit dieser Succeßion konnte niemand zweifeln, daß der Churfürst von der Pfalz in dem völligen Besitz derselben bleiben würde, das wenige ausgenommen, worauf etwan die Allodialerben Ansprüche machen könnten. Allein in der Mitte des Jenners im Jahre 1778 verbreitete sich von allen Seiten die Nachricht, daß Seine Majestät die Kaiserin Königin, durch Dero Truppen einen großen Theil von Baiern besetzen lassen, und daß dieselben darüber mit dem Churfürsten von der Pfalz einen Vergleich getroffen hätten. Der Staatskanzler, Fürst von Kaunitz-Rietberg, übergab auch den 20sten Jenner, sowohl dem Freyherrn von Riedesel, dem königlichen Abgesandten an dem kaiserlichen Hofe, als den übrigen zu Wien residirenden Ministern der fremden Höfe eine Note *), wovon der wesentliche Inhalt dieser war: „Daß Seine „Majestät, die Kaiserin Königin, ein Recht auf die baierische Erbfolge „hätten, welche sich auf den Rückfall der böhmischen Lehen, auf eine „Anwartschaft auf die Grafschaft Mündelheim in Schwaben, und auf „eine von dem Kaiser Sigismund dem Hause Oesterreich gegebene wirk„liche Belehnung gründete; daß der Churfürst von der Pfalz diese Rech„te anerkannt, und daß Seine Majestät, die Kaiserin Königin, zwar „ein hinlängliches Corps Truppen gegen Baiern zu habe marschiren lassen, „weil der Churfürst von der Pfalz Besitz von den gesammten bairischen „Landen genommen hätte, daß man aber bald darauf, nachdem aller „Misverstand wäre gehoben worden, den größten Theil derselben zurück„geruffen, und nur so viele in Baiern gelassen hätte, als nöthig ge„wesen, davon Besitz zu nehmen.„

Der König erkannte diese Communication mit Dank, allein nach den allgemeinen Begriffen, die sich Seine Majestät von der Beschaffenheit der Succeßion in Baiern machten, konnten sie nicht unterlassen, dem Hof zu Wien durch Dero Gesandten, den Freyherrn von Riedesel, den 7ten Hornung eine Note überreichen, und darinnen demselben einige Bedenklich-

*) Siehe die Beylagen No. 1.

denklichkeiten und Zweifel freundschäftlich mittheilen zu lassen: *) „wie die „Krone Böhmen die Distrikte der Oberpfalz, deren Rückfall, ohne die aller„mindeste Ausnahme, durch den westphälischen Frieden, nach Abgang „des baierischen Hauses, dem pfälzischen zugesichert worden wären, für „heimgefallene Lehen ansehen könne; wie eine, ohne die Bewilligung des „Reichs ertheilte kaiserliche Anwartschaft, ein, vermöge des Pavischen Ver„trages, der güldenen Bulle und des westphälischen Friedens, allen Zwei„gen des pfälzischen Hauses gehöriges großes Herzog- und Churfürsten„thum zertrümmern könne; wie der Churfürst von der Pfalz über sol„che Länder habe einen Vergleich eingehen, und einen so wichtigen Theil „der alten Erbländer seines Hauses, zum Nachtheil der pfälzischen Ne„benlinie und der Allodialerben, einem fremden Hause habe abtret„ten können.„ Man setzte noch hinzu: „daß man, da Seine Maje„stät der Kaiser einige Districkte in Baiern in Besitz genommen, wel„che Dieselben als eröfnete Reichslehen betrachteten, die Hofnung hät„te, daß die Absicht Seiner kaiserlichen Majestät nicht dahin gehen „würde, sie ferner durch die Truppen ihres Hauses zu occupiren, noch „darüber anders, als vermöge des IIten Artikels Ihrer Wahlcapitu„lation mit Zuziehung des Reiches zu disponiren; daß der König, „als ein Reichsfürst, bey so bedenklichen Einrichtungen, welche auf die „Erhaltung der Grundverfassung des Reichs einen so widrigen Einfluß „zu haben schienen, nicht gleichgültig seyn könne; daß Seine Majestät „von der Gerechtigkeit und Großmuth Seiner kaiserlich königlichen „Majestäten erwarteten, daß sich Dieselben zu freundschäftlichen Erklä„rungen verstehen würden, um Mittel ausfindig zu machen, durch wel„che die Erbfolge von Baiern, auf eine den Rechten der verschiedenen „interessirten Partheien, und den Grundverfassungen des römischen „Reiches gemässe Art, könnte in Ordnung gebracht werden.

Der Fürst von Kaunitz übergab darauf dem Freyherrn von Riedesel die Note vom 16ten Hornung **), welche die von dem Könige gemachten Zweifel und Einwürfe heben sollte.

Die in dieser Antwort enthaltenen Gründe waren für Seine Majestät so wenig überzeugend, daß sich Dieselben vielmehr verbunden zu seyn glaubten, dem Wiener Hof den 9ten Merz eine abermalige Vorstellung ***) übergeben zu lassen, in welcher man kurz, doch auf eine über-

 zeugende

*) Siehe die Beylagen No. 2.
**) Siehe die Beylagen No. 3.
***) Siehe die Beylagen No. 4.

zeugende Art, den Ungrund der Ansprüche Seiner Majestät der Kaiserin Königin auf Baiern bewiesen hat, und in welcher Ihro Majestät, am Ende, von Seinen kaiserlichen königlichen Majestäten verlangen: „Die Sachen in denjenigen Stand zurückzusetzen, in welchem sie bey dem „Tode des Churfürsten von Baiern waren, und sich den Weg der Unterhandlungen gefallen zu lassen, wodurch man die Erbfolge von Baiern „auf eine Art beylegen könne, die sowohl zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Reiche, der Grundverfassungen des Reiches, und des westphälischen Friedens, als auch zur Sicherstellung der Rechte, und des Interesse des Churfürsten von Sachsen, der pfälzischen Prinzen, und der „Herzoge von Mecklenburg dienlich seyn könnte.„ Da indessen alle diese Fürsten den König um seine Vermittelung ersuchet, so war dieses für Seine Majestät ein neuer Beweggrund, diese Vorstellungen zu wiederhohlen.

Dem kaiserlichen Hofe gefiel es durch die Note vom 1sten April*) darauf zu autworten: „daß sich Derselbe nicht mehr in eine Untersuchung „seiner Rechte einzulassen gedenke; daß Derselbe von seinen rechtmäßig „erhaltenen Besitzungen nicht abstehen, und daß denenjenigen, die einige „Ansprüche darauf hätten, Gerechtigkeit wiederfahren würde; daß „aber Seine Majestät, die Kaiserin Königin, nicht zugeben würden, „daß ein Fürst des Reiches sich anmassen sollte, sich zum Richter oder „Schutzherrn seiner Mitstände aufzuwerfen, und Ihroselben Rechte „anzufechten; daß Dieselben im Stande seyen, sich zu vertheidigen, und „sogar Denjenigen, der sich in den Fall versetzen würde, anzugreifen; „daß Ihroselben indessen alle annehmliche Wege einzuschlagen gedächten, die „man für dienlich erachtete, die allgemeine Ruhe zu erhalten.„

Ungeachtet diese Antwort eben so ausserordentlich, als ungegründet war, und einer förmlichen Kriegserklärung gleich sahe, so ließ doch der König, um alle mögliche Mässigung zu beobachten, dem Wiener Hof den 22sten April eine abermalige Note**) übergeben, in welcher bewiesen und erkläret wurde: „daß seine Majestät die Vorwürfe nicht ver„dienten, die man Ihroselben machte; daß Dieselben nicht verlangten, „sich weder zum Richter noch zum Schutzherrn Ihroselben Mitstände „aufzuwerfen, daß sie sich aber berechtiget, und selbst verbunden zu seyn „erachteten, sich der willkührlichen, und der Erbfolge von Baiern of„fenbar nachtheiligen Zertrümmerung, zu widersetzen; daß Ihroselben „die

*) Siehe die Beylagen No. 5.

**) Siehe die Beylagen No. 6.

„die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und der Eintracht zwischen bey-
„den Höfen eben so sehr am Herzen läge, als Seinen kaiserlichen
„königlichen Majestäten; daß dieselben aber glaubten, erwarten zu dör-
„fen, daß der Hof zu Wien, der die noch im Streit befange-
„nen Länder in Besitz genommen, sich über die Wege, welche
„derselbe für annehmlich hielte, um die Erbfolge in Baiern in Ord-
„nung zu bringen, erkläre.„

Auf diese Note hat der Fürst Kaunitz in einem Memoire vom 7ten May *) geantwortet, wobey zu Ende eine Zergliederung oder Widerlegung der beyden Noten des Berliner Hofes, vom 9ten Merz und vom 22sten April, befindlich ist **). In dem Memoire vom 7ten May selbst, sucht man mit aller Mühe zu beweisen, „daß Seine Majestät der Kaiser
„in der baierischen Angelegenheit nichts gesetzwidriges gethan hätten;
„daß sich der Churfürst nicht über seinen Vergleich beschwere; daß sich die
„Kaiserin Königin Majestät den Ansprüchen des Churfürsten von Sach-
„sen und der Herzoge von Mecklenburg, nicht widersetze, und daß man
„den Herzog von Zweybrücken, ungeachtet derselbe nicht eher, als nach
„erloschener Sulzbachischer Linie, ein Recht zu agiren hätte, dem ungeach-
„tet auffordere, seine Klagen anzubringen, damit seine Rechte zugleich
„mit den Ansprüchen der Kaiserin Königin Majestät untersuchet werden,
„und eine gesetzmäßige Entscheidung, dem Streit, den er zu erheben für
„gut angesehen hätte, ein Ende machen könnte.„

Das unbefangene Publicum wird leicht einsehen, daß diese allgemeinen Behauptungen, und die scheinbare Beruffung auf eine gesetzmäßige Entscheidung, der Sache des Wiener Hofes so lange nicht zu statten kommen könne, als sich derselbe in dem Besitz des Gegenstandes, worüber gestritten wird, und den sich derselbe eigenmächtig zugeeignet hat, zu erhalten sucht, und so lange man noch auf keine rechtmäßige Art ausgemacht hat, vor welchem competenten und unpartheyischem Richter, der zwischen demselben und dem Herzog von Zweybrücken, so wie auch dem Churfürsten von Sachsen entstandene Zwist, untersucht und entschieden werden müsse, indem des Kaisers Majestät in Ihroselben eigenen Sache ja nicht Richter seyn können.

Nachdem der König auch die Stände des Reichs, durch seinen Abgesandten auf dem Reichstage, den Freyherrn von Schwarzenau, ersuchen

*) Siehe die Beylagen Num. 6.

**) Diese Zergliederung ist Num. 8 nebst der Antwort des Berliner Hofes zu finden.

suchen lassen, Seiner Majestät beyzutretten, und Seinen käiserlichen königlichen Maiestäten, der sonderbaren Wendung der baierischen Angelegenheiten wegen, gehörige Vorstellung zu machen, damit sich Dieselben bewegen ließen, solche, auf eine der Gerechtigkeit gemäße Weise, in Ordnung zu bringen: so hat der österreichische Gesandte, daher Gelegenheit genommen, den 10ten April durch eine mündliche, zu gleicher Zeit aber auch gedruckte Aeuserung, darauf zu antworten, in welcher er sich, ohne die Hauptsache zu berühren, oder die Ansprüche seines Hofes zu rechtfertigen, mit nichtsbedeutenden Spöttereyen abgegeben, und es bloß bey einigen allgemeinen Grundsätzen bewenden lassen, als zum Beyspiel, „daß jeder Reichsstand befugt sey, seine Ansprüche gel„tend zu machen; daß solches nicht anders geschehen könne, als durch „eine legale Entscheidung, oder durch einen Vergleich zwischen den in„teressirten Theilen; daß die Kaiserin Königin den letztern Weg ein„geschlagen, indem sie sich mit dem Churfürsten von der Pfalz verglichen „hätten; daß sie dem Herzog von Zweybrücken, und dem Churfürsten „von Sachsen, auf dem Weg der rechtlichen Erkenntniß oder des Ver„gleiches nicht entstehen würden: daß sie aber den Richterstuhl und die „Entscheidungen des Königs von Preussen nicht erkennen, noch zuge„ben könnten, daß sich ein dritter Stand des Reiches wider einen Vergleich, „und in einer Angelegenheit, die ihm nichts angienge, auflehnte.„

Es leuchtet jedem in die Augen, daß dieses nichts als Ausflüchte sind, welche blos dazu dienen, den Grund der Sache zu verdunkeln und zu verwirren. Wenn man solche in der Folge näher untersuchen wird, so wird sichs von selbst veroffenbaren, daß die Kaiserin Königin Majestät keinen legalen Weg erwählet; daß Ihroselben sich nicht mit allen interessirten Haupttheilen verglichen, und daß Seiner Majestät dem König von Preussen eben so viel, ja wohl noch mehr, an der gehörigen Berichtigung der Erbfolge von Baiern gelegen sey, als gedacht Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät.

Man hat es bisher anstehen lassen, stückweise, sowohl auf das obgedachte Memoire des Wiener Hofes vom 7ten May, und auf die demselben beygefügte Zergliederung, als auf die mündliche und im Druck erschienene Aeuserung, des österreichischen Ministers zu Regenspurg, zu antworten, weil man sich geschmeichelt hat, der ganze Zwist würde sich auf eine freundschäftliche Art, durch eine Unterhandlung, die sich mittler Zeit auf folgende Art angefangen hatte, heben lassen.

Das

Es ist dem Publico bekannt, was sich im Hornung für Gerüchte, wegen der Kriegszurüstungen, die von beyden Theilen sollten gemacht worden seyn, zu verbreiten angefangen haben. Ohne jetzt genau zu untersuchen, von welcher Seite der Anfang dazu gemacht worden sey, ist es bekannt, daß der Wiener Hof im Monat Merz, seine Hauptmacht in Böhmen und Mähren zusammengezogen habe. Der König sah sich daher vermüßiget, die Truppen seiner entfernten Provinzen ebenfals nach und nach vorrücken zu lassen. Seine Majestät verfügten sich selbst zu Anfange des Aprils nach Schlesien. Seine Majestät, der Kaiser, die zu gleicher Zeit in Böhmen ankamen, schrieben den 13ten April einen Brief an den König, in welchem Dieselben Seiner Majestät ein Project eines gütlichen Vergleiches mittheilten. Es erfolgte zwischen beyden Monarchen eine Correspondenz, in welcher vom 13ten bis zu dem 21sten April von beyden Seiten drey Briefe gewechselt wurden. Endlich wurde beliebet, daß zu Berlin zwischen dem kaiserlichen Minister, dem Grafen von Cobenzel und zwischen dem königlichen Ministerio des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, eine Vergleichsunterhandlung sollte angefangen werden. Der Graf von Cobenzel brachte bey der ersten Conferenz von neuen einen sehr laconischen Vergleich in Vorschlag, und zwar den nemlichen, den bereits Seine Majestät der Kaiser, dem König vorgelegt hatten, und vermöge dessen sollten Seine Majestät schlechterdings, sowohl die Gültigkeit des, den 3ten Jenner, zwischen der Kaiserin Königin und dem Churfürsten von der Pfalz getroffenen Vergleichs, als die Rechtmäßigkeit des Standes der Besitzung, der diesem Vergleich zu Folge von Seiner Majestät occupirten Districte in Baiern anerkennen, und den Tausch, den die Kaiserin Königin mit dem Churfürsten von der Pfalz, entweder mit ganz Baiern, oder mit einigen Theilen, etwa machen könnte, ruhig geschehen lassen; die Kaiserin Königin wollten dagegen die Gültigkeit der Einverleibung der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth der Primogenitur des Hauses Brandenburg anerkennen, und sich einen jeden Tausch, der mit diesen Ländern, nach dem Gutbefinden Seiner preußischen Majestät, geschehen könnte, gefallen lassen.

Um diese Vorschläge zu unterstützen wurden auch gewisse allgemeine Grundsätze von vorgeblicher Billigkeit und Convenienz angeführet, „daß sich nemlich ein Hof an die Stelle des andern setzen, daß „derselbe nichts verlangen müße, was nicht mit seiner Würde übereinstimmte,

„stimmte, und was er nicht in einem gleichen Fall für sich selbst for„dern würde.„ Diese Grundsätze wendete man folgendermassen an: daß, wie sich der König gegenwärtig der Vergrößerung des Hauses Oesterreich in Baiern, um der politischen Convenienz willen widersetze, so würde sich dieses Haus, aus eben dem Grunde, der Vergrößerung des Hauses Brandenburg widersetzen, wenn dasselbe einstens die Länder Anspach und Bayreuth mit seiner ältesten Linie würde vereinigen wollen; daß man, um sich nicht von der einem sowohl, als der andern Seite, ohne Nutzen zu schaden, gegenwärtig diese Collision der Staatsvortheile vermittels des in Vorschlag gebrachten Vergleiches heben müsse.

Das preußische Ministerium gab dem kaiserlichen Abgesandten zu erkennen, daß sich der König, der Theilung von Baiern aus keinem andern Grunde widersetze, als weil er dieselbe für vollkommen ungerecht halte und glaube, daß dieselbe zum Umsturz aller Sicherheit und Freyheit in Deutschland abzwecke; daß Seine Majestät andern gerechten Acquisitionen des Hauses Oesterreich nicht entgegen seyn würden; daß es unbillig sey, daß man eine gegenwärtige und vollkommen ungegründete Acquisition des österreichischen Hauses, mit einer noch entfernten und unstreitigen Acquisition des Hauses Brandenburg ausgleichen und vergüten wolle; daß sich Seine Majestät nimmermehr einen Vergleich würden gefallen lassen, welcher der ganzen Absicht Ihrer Widersetzung entgegen liefe, und welcher weder auf die gerechte Widereinsetzung des Hauses Pfalz in Baiern, noch auf die dem Churfürsten von Sachsen schuldige Genugthuung abzielte.

Da der Wiener Hof schlechterdings keine andere, und bestimmtere Bedingnisse vorschlagen wollte, und stets auf ein Gegenproject drang, so übergab das preußische Ministerium den 20sten May dem Grafen von Cobenzel einen Plan zu einem allgemeinen Arrangement der Erbfolge in Bayern, dieses wesentlichen Inhaltes, „daß man, um des Friedens willen, sich bemühen wollte, das Haus Pfalz zu bewegen, dem „Hof zu Wien, zween bestimmte Districte von Baiern an der Donau „und Inn, die zunächst an Böhmen und Oesterreich gränzeten, abzutretten; daß Seine Majestät die Kaiserin Königin, dem Herrn „Churfürsten von der Pfalz, das übrige, was dieselben in Baiern occupirt hätten, zurück geben, und demselben, für denjenigen Theil, „den sie behielten, ein Aequivalent in Schwaben, oder die Herzogthümer Limburg und Geldern geben und dadurch diesen Fürsten in den

„Staud

„Stand setzen sollten, dem Churfürsten von Sachsen, seiner allodial An-
„sprüche wegen, durch Abtrettungen oder Vertauschungen, über die
„man einig zu werden suchen würde, zu befriedigen; daß, um dieses
„allgemeine Arrangement zu erleichtern, Seine Majestät der Kaiser
„dem Herrn Churfürsten von der Pfalz die eröfneten Reichslehen in
„Baiern verleihen, und daß Seine Majestät die Kaiserin Königin sich
„wollten gefallen lassen, Verzicht auf die Lehenherrliche Rechte zu thun,
„welche dieselben auf einige kleine Stücke in der Oberpfalz, in Sachsen,
„und in dem Bayreuthischen Lande hätten, und daß sie sich, nach Dero
„eigenen Erbieten, der künftigen Vereinigung der Marggrafthü-
„mer in Franken mit der Primogenitur des Churfürstenthums Bran-
„denburg, und der Vertauschung, die man vielleicht mit den Nach-
„baren treffen könnte, nicht widersetzen wollten.„

Man überläßt es dem Urtheil der unpartheyischen Welt, ob durch diesen Plan nicht das Interesse der verschiedenen Partheyen, im Betref der Erbfolge in Baiern hätte vereiniget werden können, und ob man, ohne die Gesetze der Billigkeit und der Mäßigung aus den Augen zu setzen, für den Wiener Hof etwas vortheilhafteres hätte ersinnen können, als daß man demselben, in einem Fall, wo derselbe mit Recht schlechterdings nichts fordern konnte, die ruhige und legale Abtretung der beyden großen Districte zu verschaffen suchte, welche Böhmen und Oesterreich durch die Festsetzung der Gränzen durch Flüße, so wohl arrondirt hätten, und indem man, durch Abtretung einiger kleinen, von dem Körper der österreichischen Monarchie abgesonderter Gebiete, und einiger Lehensherrlichen Rechte, welche weder einträglich noch wichtig sind, und blos zu allerley Zwist mit den Nachbaren Anlaß geben, blos sehr ungleiche Aequivalente verlangte.

Dieser Betrachtungen ungeachtet, wollte der Hof zu Wien, weder diesen Plan annehmen, noch andere deutliche und bestimmte Vorschläge thun. Der Graf von Cobenzel las dem preußischen Ministerio in der am 6ten Junius gehaltenen Conferenz die hier beygefügte Depeche *) von dem Fürsten von Kaunitz vor, in welcher derselbe, sich stets auf die allgemeinen Grundsätze der vorgeblichen Billigkeit und der Reciprocirung stützend, von neuem vorläufig folgende Vorschläge zu einem Plan der Vereinigung machte, „daß der Hof zu Berlin
„von allem Widerspruch gegen die Acquisition, in deren Besitz der

„Hof

*) Siehe die Beylagen No. 9.

„Hof zu Wien schon wirklich in Baiern sey, abstehen sollte, und „daß dieser seines Ortes, auf die künftige Vereinigung der Für„stenthümer Anspach und Bayreuth, Verzicht thun würde; daß sich „beyde Höfe, den freywilligen Vertauschungen, welche der eine oder „der andere mit seinen Nachbarn treffen möchte, nicht widersetzen wollten; „daß sie sich mit vereinigten Kräften alle Mühe geben würden, einen „billigen Vergleich zwischen dem Churfürsten von der Pfalz, und zwi„schen dem Churfürsten von Sachsen, wegen der allodial Anforde„rungen des letztern, zu Stande zu bringen; daß auch Seine Majestät „die Kaiserin Königin das ihrige dazu beytragen würden, indem sie „dem Churfürsten von Sachsen gewisse Vortheile zugestehen würden, „worunter man die Nachlassung der Lehnbarkeit von Böhmen ver„stunde, und endlich, daß das Haus Pfalz durch einen freywilli„gen Tausch zufrieden gestellt werden würde, den es sich unter an„nehmlichen Bedingnissen gefallen lassen sollte.„

Das preußische Ministerium übergab bald darauf dem Grafen von Cobenzel das hier beygefügte Memoire vom 13ten Junius *) in welchem man, nachdem man bewiesen hatte, wie unbestimmt, dunkel und unzulänglich die letzten Aeuserungen des Wiener Hofes wären, eine deutliche Erklärung über vier Punkte verlangte: „was nemlich der Wie„ner Hof von Baiern zu behalten und zurück zu geben gesonnen sey; „was derselbe den Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen für „Aequivalente und Vortheile zugestehen, und ob derselbe sich gefallen „lassen wolle, die ganze Erbfolge von Baiern, in Ansehung der Rechte „des Churfürsten von der Pfalz, des Churfürsten von Sachsen, des „Herzogs von Zweybrücken, und der Herzoge von Mecklenburg, mit „dem König in Ordnung zu bringen, als welcher als Freund und „Bundesgenoße dieser Fürsten, als Reichsstand, und aus so vielen an„dern Gründen, ein so großes Recht und Interesse an der gerechten „Vertheilung dieser Verlassenschaft hätte.„

Der Freyherr von Riedesel übergab eben dieses Memoire dem Fürsten von Kaunitz, und drang, auf Befehl des Königs, auf eine deutliche und befriedigende Antwort. Bey dieser Gelegenheit machte er zugleich alle Arten der Vorstellungen, die er für schicklich erachtete, eine Veränderung der Entschließung und eine freundschäftliche Auseinandersetzung zu bewirken. Hierauf händigte der Fürst von Kaunitz diesem

*) Siehe die Beylagen No. 11.

diesem Minister das beygefügte Memoire vom 24sten Junius ein, und ließ solches auch zu Berlin durch den Grafen von Cobenzel, unter dem Namen einer mündlichen Antwort übergeben, in welchem er blos den Plan des Berliner Hofes zu tadeln, dagegen die Vorschläge seines eigenen Hofes zu erheben bemühet ist, und endlich mit dieser Aeuserung beschliesset: **daß wann solche nicht als der Plan eines Präliminartraktates angenommen würden, alles freundschaftliche Arrangement unmöglich, und alle fernere Erklärung überflüßig seyn würde.**

Der König konnte diese Erklärung für nichts anders, als für eine von Seiten des Wiener Hofes gemachte Abbrechung der Unterhandlung ansehen, indem die Vorschläge dieses Hofes so beschaffen waren, daß sich Seine Majestät dieselben ohne Nachtheil Ihrer Würde, und ihres liebsten Interesse, und der offenbaren Rechte der natürlichen Erben des Hauses Baiern, niemals konnten gefallen lassen. Eben dieses hat man deutlich in dem hier ebenfalls beygefügten Memoire *) bewiesen, welches das königliche Ministerium den 3ten Julius dem Grafen von Cobenzel übergeben, in welchem, nach vorangeschickter Vergleichung der von beyden Höfen geschehenen Vorschläge, die man für gerechter und richtiger hält, als des Wienerischen Hofes seine, Seine Majestät zuletzt erklären, daß sich dieselben vermüßiget sähen, auch ihres Ortes, nach dem Exempel des Wienerischen Hofes, die Unterhandlung abzubrechen.

Diese ungeschminkte und treue Erzählung dessen, was sich zwischen den Höfen von Berlin und Wien, seit dem Tode des Churfürsten von Baiern, in Ansehung seiner Verlassenschaft zugetragen hat, wenn damit die Lesung der von beyden Seiten gewechselten Memoires verbunden wird, muß allein im Stande seyn, die unbefangene Welt von der Wahrheit folgender Punkte zu überzeugen.

1.) Daß sich der König in die baierische Succeßions Angelegenheit, nicht anders, als aus der vollkommensten Ueberzeugung gemenget habe, daß die von Seiner Majestät der Kaiserin Königin, unter dem Vorwand eines alten ungegründeten Anspruchs, welcher Ihroselben ganz sicher aus einem falschen Gesichtspunkt vorgestellet worden ist, geschehene Besitznehmung der Hälfte von Baiern, aller Gerechtigkeit, und den unstreitigen Rechten der natürlichen Lehen und Allodialerben zuwider sey, und

*) Siehe die Beylagen No. 12.

zu gleicher Zeit alle Sicherheit, die Verfassung und das Gleichgewicht des Reiches über den Haufen werfe.

2.) Daß dieser wichtigen Betrachtung ungeachtet, Seine Majestät, um die Ruhe und das gute Einverständniß mit Seinen kaiserlichen Majestäten zu erhalten, fünf Monate lang, alle mögliche Mittel der gemäßigsten Vorstellung und der Unterhandlung angewandt haben, um ein freundschaftliches Arrangement zu bewirken, wodurch das Interesse und die Convenienz Ihrer kaiserlichen Majestäten mit den Rechten der natürlichen Erben, auf die bestmöglichste Art, vereiniget werden könnte.

3.) Daß Seine Majestät, Ihren kaiserlichen Majestäten gewiß solche Vorschläge machen lassen, die in Ansehung der Beschaffenheit ihrer Ansprüche sehr vortheilhaft, dem Interesse und den Rechten des pfälzischen Hauses aber gewissermassen nachtheilig gewesen sind, in der Erwartung und Hofnung, daß dieses Haus, für das allgemeine Beste und für die Ruhe Deutschlands, in einer Sache, die einmal durch die Gefälligkeit seines Hauptes eine so nachtheilige Wendung für dasselbe genommen hätte, ein Opfer bringen würde.

4.) Daß, da Seine Majestät zugegeben, daß in diese Unterhandlung die Angelegenheit der Vereinigung der Länder Anspach und Bayreuth und die Austauschung der Lausitz gemenget worden, solches blos durch das Anerbieten Ihrer kaiserlichen Majestäten selbst, ohne die geringste Rücksicht auf eine Vergrößerung der Macht, und auf persönliches Interesse geschehen sey.

5.) Daß der Wiener Hof alle von Seiner Majestät geschehene Vorschläge, so vortheilhaft sie auch nach dem Urtheil der unpartheyischen Welt gewesen sind, verworfen habe; daß diejenigen, welche dieser Hof seiner Seits gemacht, weiter in nichts, als in einigen unbestimmten und dunkeln Präliminarien bestanden seyen, welche stets die gänzliche Erhaltung der ungerechten Zerstückung von Baiern zum Grund geleget, welche, indem sie den allzugefährlichen Vergleich vom 3ten Jenner in seiner Gültigkeit lassen, die Austauschung und den Verlust von ganz Baiern, für das pfälzische Haus nach sich ziehen können, und welche die Befriedigung dieses und des sächsischen Hauses, der Discretion des Wiener Hofes überlassen, massen der König, diesen Präliminarien zufolge, die österreichische Besitznehmung schlechterdings hätte anerkennen, und von der fernern Unterhandlung des pfälzischen Hauses ausgeschlossen seyn sollen;

daß

daß folglich Seine Majestät diese Vorschläge, ohne gewissen Nachtheil Ihrer Ehre, Ihrer Engagements und ihres Interesse, nicht haben annehmen können.

6.) Daß es demnach der Hof zu Wien gewesen sey, der die Unterhandlung abgebrochen habe, indem derselbe solche Vorschläge gethan, die man sich durchaus nicht konnte gefallen lassen, indem derselbe des Königs seine verworfen, und indem er erkläret hatte, daß alles andere Arrangement, als das seinige, unmöglich, und alle fernere Erläuterung überflüßig sey, so daß es also auch dieser Hof allein ist, dem man die natürlichen Folgen der Abbrechung dieser Unterhandlung zuschreiben muß.

Um allen Zweifeln, die in Ansehung des hier vorgelegten ersten Punctes entstehen könnten, zu begegnen, und um dem Publico und allen europäischen Höfen das nöthige Licht zu geben, will man hier die wesentlichen Grundsätze, und die Hauptpunkte des Rechtes, bestimmt und kürzlich vorlegen, nach denen Seine Majestät den gegenwärtigen Streit über die Succeßion in Baiern glauben ansehen zu müssen, wovon man eine weitere Ausführung, sowohl in der beygefügten Replique*) oder Gegenantwort auf das Memoire des Wiener Hofes von 7ten May, in welchem derselbe das Memoire des Berliner Hofes vom 9ten Merz zu zergliedern und zu widerlegen gesucht hat, als in einem andern Memoire finden wird, das als die Schrift einer Privatperson unter dem Titel der **Betrachtungen über das Recht der baierischen Erbfolge** herausgekommen ist.

Die ganze Streitfrage über das Recht der Erbfolge von Baiern, kann überhaupt und kürzlich auf folgende Punkte eingeschränkt werden.

1. Die Erbfolge in das Lehen von Baiern überhaupt, scheinet einig und allein, oder hauptsächlich, dem Hause Pfalz zuzugehören, weil dasselbe, zugleich mit dem baierischen Hause, in gerader Linie, durch eine lange Folge von Zeugungen, von einem gemeinschaftlichen Stammvater Otto I. Pfalzgrafen von Wittelsbach abstammt, welcher im Jahre 1180 das Herzogthum Baiern an sich gebracht hat; weil diese zwey Häuser, ungeachtet der Theilung, die sie mit ihren Staaten vorgenommen haben, sich doch zu keiner Zeit schlechterdings von einander getrennet, sondern die Mitherrschaft, oder die Gemeinschaft des Eigenthums ihrer Staaten, durch den gemeinschaftlichen Gebrauch des Namens und der

Wappen

*) Siehe die Beylagen No. 8.

Wappen beybehalten haben; weil sie einander die wechselsweise Erbfolge in allen ihren Ländern stipuliret und vorbehalten, und daraus durch den Pavischen Vertrag ein beständiges, unveräußerliches und untheilbares Fideicommiß gemacht haben, welcher Vertrag 1329 durch einen Kaiser, mit Beystimmung aller Churfürsten geschlossen, als ein Grundgesetz und pragmatische Sanction, in den Hauspacten, besonders in denen von 1348 *), 1524 und 1766, bestättiget und erneuert worden, von denen die erstern, nemlich die von 1348, dem Hause Pfalz die Erbfolge in Niederbayern ausdrücklich vorbehalten, und das Hauptargument, das man demselben seit einiger Zeit entgegen setzet, nemlich die Todtheilung, völlig über den Haufen stoßen; endlich weil dadurch, daß in dem westphälischen Frieden, dem Hause Pfalz die Erbfolge in der Oberpfalz, die dasselbe dem baierischen Zweig abtreten muste, versichert worden ist, seinem Rechte der Erbfolge in ganz Baiern nichts entzogen, sondern ihm solches vielmehr durch den 4ten Artickel §. 10. vorbehalten worden ist, so daß man also nicht den mindesten Schein eines Rechtes findet, welcher der allgemeinen Erbfolge des Hauses Pfalz, die sich auf das Recht der Verwandschaft und der gemeinsamen Abstammung von den Erwerbern gründet, könnte entgegen gesetzet werden.

2. Die Erbfolge in die Allodialgüter des baierischen Wilhelminischen Mannsstammes, scheint nach den Pactis, nach der allgemeinen und besondern Observanz und der Analogie des gemeinen Rechtes, allein der verwittibten Frau Churfürstin von Sachsen, als der einzigen Schwester und nächsten Erbin des verstorbenen Churfürsten von Baiern, ihres Bruders, und anstatt ihrer, Seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, ihrem Sohn, an den diese Prinzeßin ihre Rechte abgetreten hat, einig und allein zu gehören. Wenn die, durch den Vergleich vom 3ten Jenner gemachte Theilung, wodurch die Hälfte davon weggerissen wird, Bestand haben sollte, so würde dadurch ein großer Theil der Allodialverlassenschaft zugleich mit verschlungen werden. Das Regredienz oder Rückgangsrecht zu der baierischen Allodialerbschaft, welches Ihro Majestät die Kaiserin Königin anfangs verlangten, weil sie von Maria Anna, einer Tochter Wilhelm V. und Gemahlin Kaisers Ferdinand II. herstammen, das sie aber während der Unterhandlung dem Hause Sachsen gleichsam als ein Aequivalent für ihre Zerstückung von Baiern abzutreten, sich erboten

*) Siehe die Beylagen No. 14.

boten haben, scheint wider die beynahe allgemeine Observanz des Reiches und des baierischen Hauses, und wider die Grundsätze zu streiten, nach denen Ihre kaiserliche Majestät selbst die Häuser Baiern und Sachsen, die von den Töchtern Kaiser Josephs I. des ältern Bruders Kaiser Karls VI. abstammen, von der Erbfolge in Oesterreich ausgeschlossen haben, und die Ausübung dieses Rückgangsrechts, würde den Häusern Brandenburg, Bourbon, Würtemberg und allen andern, an welche baierische Prinzeßinnen verheurathet gewesen, das nemliche Recht geben, so daß daraus eine allgemeine Reclamation und Verwirrung entstehen müste, der fast unmöglich abzuhelfen seyn würde.

3. Da solchergestalt dem Hause Pfalz die Erbfolge in den Lehen, dem Hause Sachsen aber in den Allodialgütern gebühret, so können diejenigen, welche an einigen Theilen dieser Erbschaft Anspruch machen wollen, solche ordentlicher Weise nicht anders, als durch den legalen Weg Rechtens, vor dem competenten Richter, indem sie die natürlichen und und Lehenerben, bis zur Entscheidung, in dem ruhigen Besitz lassen, oder durch einen freywilligen Vergleich mit allen diesen Erben, welche an dieser Fideicommiß Erbschaft gleichen Antheil haben, geltend machen.

4. Der alte Anspruch, der im Namen Seiner Majestät der Kaiserin Königin auf Niederbaiern gemacht wird, den man aber bisher noch auf keine rechtsbeständige Weise öffentlich dargethan hat, soll sich vorgeblich darauf gründen, daß der Kaiser Sigismund, nach der, im Jahre 1425, durch den Tod des letzten Herzogs Johannes, erloschenen Linie der Herzoge von Baiern zu Straubingen, Niederbaiern für ein eröfnetes Reichslehen erkläret haben soll, weil die Herzoge von Baiern eine Felonie zu Schulden kommen lassen, indem sie verschiedene Theilungen, ohne Bewilligung des Kaisers, als des Oberlehenherrns vorgenommen hätten, und daß derselbe, dem zu Folge, seinen Eidam Albrecht V. Herzogen von Oesterreich, dessen Mutter auch eine Schwester des letztern Herzogs von Baiern war, den 10ten Merz 1426 damit belehnet, und hierauf den 21sten Merz 1426 mit demselben eine Convention getroffen haben soll, worinnen er erkläret, daß er Baiern lebenslang für sich behalten wolle, in Ermangelung natürlicher Erben aber, die Succeßion davon seiner Tochter Elisabeth, der Gemahlin gedachten Albrechts für sie und für ihre Erben, und in Ermanglung derselben, dem Herzoge Albrecht und seinen Erben versichert.

Von diesen beyden Urkunden stößet eine die andere über den Haufen, indem sich die erste auf das eigene oder mütterliche Recht des Herzogs Albrechts, welcher aber keines auf ein Mannslehen haben konnte, und die andere auf die falsche Voraussetzung eröfneter Reichslehen, aus einem eben so falschen Grund einer durch gemachte Theilungen, ohne Bewilligung des Oberherrn, begangene Felonie gründet. Der Kaiser Sigismund hat dieses auch selbst eingesehen, indem er im Monat Julius 1426 den Erzbischof zu Maynz ersuchte, die Churfürsten zusammen zu berufen, um über die Rechte, die er, der Kaiser, und die Herzoge von Bayern an Niederbaiern zu haben glaubten, zu erkennen, und indem er, da dieser Churfürstentag und Ausspruch nicht vor sich gieng, in einer Versammlung einiger Fürsten und Edlen, welche 1529 zu Presburg gehalten wurde, selbst ein Urtheil gesprochen hat, in welchem er den Herzogen von Baiern, die vorgebliche Felonie vergeben, und ihnen Niederbaiern zuerkannt hat. Indem er dabey, nach der gewöhnlichen Reichsformul, einem jeden sein Recht vorbehielte, so konnte er dabey keineswegs die Absicht haben, dem Hause Oesterreich eine fortdauernde Anwartschaft zu versichern, welches Haus es bey diesem Ausspruch damals, und nachher 350 Jahre lang bewenden lassen, und sich niemals ein Recht auf Niederbaiern angemasset hat. Dasselbe hätte solches auch, weil Baiern ein Mannlehen ist, um so weniger thun können, da seit der Zeit der männliche Stamm desselben, in den Personen Ladislaus, des Sohnes Albrecht V. und Kaiser Carls VI., zweymal erloschen ist.

Sollte der Wiener Hof fortfahren, den Grundsatz öffentlich zu unterstützen, daß seine Privilegia, das weibliche Geschlecht des österreichischen Hauses der Succession in alle Reichs Mannlehen fähig, und dieselben folglich zu Weiberlehen machten - - ein Grundsatz der eben so gefährlich, als willkührlich ist, indem sich derselbe bloß auf die falsche Auslegung des noch sehr streitigen Privilegii Kaisers Friedrich I. gründet, welches blos allein von dem Herzogthum Oesterreich redet: so würde solches die Aufmerksamkeit und den Widerspruch des gesammten Reiches verdienen. Der von der obgedachten Belehnung Kaiser Sigmunds hergeleitete Anspruch scheint demnach ohne allen Grund zu seyn.

5. Wollte man Niederbaiern durchaus zu einem Weiberlehen machen, und das österreichische Recht an dieser Provinz entweder darauf, daß die Mutter Albrechts V. eine baierische Prinzeßin gewesen ist, oder darauf gründen, daß der Kaiser Sigismund in dem Vergleich vom 21sten Merz 1426. solche seiner Tochter Elisabeth, dem Herzog Albrecht

und

und seiner Nachkommenschaft versichert hat, so würde unstreitig daraus folgen, daß das Haus Brandenburg ein viel näheres Recht daran habe, massen die männliche Linie Albrechts mit seinem Sohne Ladislaus ausgegangen ist, das Haus Brandenburg aber in gerader Linie von der Anna, der ältesten Tochter Albrechts von Oesterreich abstammt, die einen Marggrafen von Meissen zum Gemahl hatte, dessen älteste Tochter mit dem Churfürsten Johann von Brandenburg, mit dem Zunamen Cicero, vermählet war, da im Gegentheil das gegenwärtige Haus Oesterreich in seiner weiblichen Linie, nur von der zweyten Tochter Albrechts, Namens Elisabeth, und in seiner männlichen Linie, blos von einem Nebenzweig abstammt. Das würde wohl eine höchst gezwungene und unstatthafte Behauptung seyn, wenn man sagen wollte, der Kaiser Sigismund habe unter den Erben Albrechts, die männlichen Seitenerben des Hauses Oesterreich, mit Ausschliessung der eigenen Töchter Albrechts und ihrer männlichen Nachkommenschaft verstanden. Wäre dieses seine Absicht gewesen, so würde er sich darüber deutlicher erkläret haben. Ueberdies versichert er die Erbfolge ausdrücklich seiner Tochter und ihren Erben ohne Unterschied des Geschlechtes. Er wollte daher ein Weiberlehen daraus machen. Man führet dieses Argument bloß deswegen an, um das ungereimte und widersprechende, und die unerwarteten Folgen dieser österreichischen Prätension recht sichtbar zu machen. Ausserdem verlangen Seine Majestät nicht, sich des Rechtes des Vorzuges anzumassen, das solchergestalt Deroselben Haus vor dem österreichischen in Ansehnng dieser Erbfolge hätte. Sie machen dieselbe dem Hause Pfalz nicht streitig, sondern glauben vielmehr, daß Seine Majestät, die Kaiserin Königin, wenn Dieselben von den wahren Umständen unterrichtet seyn, und wenn Dieselben Gelegenheit haben werden, einzusehen, daß die Prätension, die man Denenselben aus einem falschen Gesichtspunkt vorgestellt hat, nicht den geringsten Grund, weder was den Fall der Verlöschung der Straubingischen Linie, noch was den gegenwärtigen Fall betrift, vor sich habe, daß diese Souveraine blos Dero angestammten Billigkeit, und Dero Gerechtigkeits Liebe Gehör geben, dem Beyspiel Seiner Majestät nachfolgen, und dem Hause Pfalz das unwidersprechliche Recht, welches dasselbe auf die ganze Erbfolge in Baiern hat, nicht länger streitig machen werden.

6. Der zweyte Anspruch, welchen der Wiener Hof auf die, der Krone Böhmen zu Lehen gehende Bezirke der Oberpfalz macht, die nach

Abgang des baierischen Mannsstammes eröfnet, und derselben heimgefallen seyn sollen, verliehret ebenfalls seine Kraft, wenn man in Erwägung ziehet, daß diese Bezirke alte Erbgüter des Hauses Wittesbach, daß dieselben dem Pavischen Vertrage namentlich einverleibt, und dadurch mit dem beständigen Fideicommiß des pfälzischen Hauses, noch vor dem Kauf Kaiser Karls IV. von 1353, beleget worden sind; daß dieselben, da sie durch den Pavischen Vertrag dem Churfürstenthum Pfalz mit der Oberpfalz einverleibet worden sind, die Unzertrennlichkeit mit erhalten haben, welche diesem Churfürstenthum in dem 25sten Capitel der güldenen Bulle versichert worden ist; daß, wenn die Krone Böhmen seit dieser Zeit einige Rechte über diese Bezirke erhalten hat, solche doch durch die Convention, welche Georg Podiebrad, der König von Böhmen, im Jahre 1465 mit dem pfälzischen Hause errichtet, bloß zur Lehenherrschaft und zum Obereigenthum (domaine direct) herabgesetzet worden sind; daß die Substanz davon bey gedachtem Hause Pfalz bis zum westphälischen Frieden geblieben ist, in welchem dasselbe genöthiget wurde, solche der baierischen Linie nebst der Oberpfalz abzutreten; daß, da dieses Land, nach dem 4ten Artikel des westphälischen Friedens, an das Haus Pfalz zurückfallen sollte, solches natürlicher Weise demselben in solcher Beschaffenheit und mit den nemlichen Zugehörungen heimfallen müsse, wie es die baierische Linie seit der Zeit, und die pfälzische Linie, vor der, durch den westphälischen Frieden gemachten Veränderung, besessen hat.

7. Der dritte Anspruch Seiner Majestät der Kaiserin Königin auf die Herschaft Mindelheim in Schwaben, wird von einem Anwartsbrief, welchen der Kaiser Matthias im Jahre 1614 dem Hause Oesterreich gegeben hat, hergeleitet. Da man versichert, daß eben dieser Kaiser diese Herrschaft, im Jahre 1618, dem Herzog Maximilian von Baiern, als ein Allodium und erbliches Lehen, so derselbe durch einen Kauf an sich gebracht, verliehen habe, so scheinet es, daß der Wiener Hof den Besitz von Mindelheim, den Lehen- oder Allodialerben, wenigstens so lange, bis derselbe sein Vorzugsrecht, durch den Weg Rechtens, oder durch einen Vergleich mit allen mitinteressirten Theilen geltend gemacht, hätte gestatten, keineswegs aber diese Herrschaft via facti sich zueignen sollen.

8.) Sobald erwiesen ist, daß Seine Majestät die Kaiserin Königin, kein altes und ursprüngliches Recht auf die baierische Succesion haben: sobald kann man mit Grund behaupten, daß dieselben kein

neues

neues, durch die, den 3ten Jenner, mit dem Churfürsten von der Pfalz getroffene Convention, erhalten haben. Allem Ansehen nach, hat dieser Fürst in diesem Vergleich die Ansprüche der Kaiserin Königin Majestät auf Niederbaiern und auf die böhmischen Lehen nur darum gelten lassen, weil er sie für richtig gehalten hat. Wenn sich aber dieses nicht so verhält, so kann man mit Recht nicht vermuthen, daß die Absicht der beyden contrahirenden Theile seyn könne, eine willkührliche und auf einen Irrthum sich gründende Anerkennung, durchaus, und zum unersetzlichen Schaden so vieler daran theilnehmenden Partheyen durchzusetzen. Vielmehr darf man hofen, und fordern, daß sie diesen Irrthum einsehen werden, der blos denen zur Last geleget werden muß, die so irrige Ansprüche ersonnen haben.

9.) Es scheinet sogar, daß die Convention vom 3ten Jenner, auf eine unstatthafte Art, durch Ueberraschung und durch Drohung bewirket worden sey, wie solches durch verschiedene Inductionen, dem einzigen möglichen Beweiß, in einem ähnlichen Fall, dargethan werden könnte. Man kann mit gutem Grunde zweifeln, ob der Herr Churfürst von der Pfalz, durch dero baierisches Ministerium die Originale der Lehenbriefe des Kaisers Sigismund, deren Anerkennung die Cession der Hälfte von Baiern nach sich gezogen hat, in Augenschein nehmen, und untersuchen lassen; wenigstens hat gedachtes Ministerium, vermöge einer, in öfentlichen Schriften befindlichen Note*), die Darlegung derselben bis zum 22sten Merz vergebens verlanget. Will man sich überzeugen, daß die Furcht, die Haupturſache dieser Anerkennung gewesen sey, so darf man nur erwägen, daß der Churfürst von der Pfalz anfangs von ganz Baiern Besitz genommen, daß aber, die sich seinem Herzogthum nähernden österreichischen Truppen in seinen Patenten eine Aenderung zuwege gebracht; daß der Hof zu Wien selbst in seinem Circularschreiben vom 20sten Jenner declariret, daß derselbe, nach dieser Besitznehmung, Truppen in Baiern habe einrücken lassen, und daß bald darauf ein freundschaftliches Arrangement mit Seiner churfürstlichen Durchl. zu Pfalz erfolget sey. Nach einem solchen Geständniß darf man wohl der allgemeinen Sage Glauben beymessen, daß der Herr Churfürst von der Pfalz durch Androhung mit dem Verlust von ganz Baiern, zur Unterzeichnung der Convention gezwungen worden sey. Es würde eben so gar schwer nicht fallen, Geständnisse und andere dergleichen Beweise davon

*) Siehe die Beylagen Num. 20.

aufzubringen. Dieser Fürst scheint dieses selbst zu erkennen zu geben, indem er überall erklären lässet, daß er aus Liebe zum Frieden zu diesem Opfer genöthiget worden sey. Setzet man dieses nicht voraus, so ist es wohl nicht zu begreifen, wie er sich habe können bewegen lassen, die Hälfte seines, ihm unwiderspreçhlich zugehörigen alten väterlichen Erbes, blos auf die Berufung auf eine alte 350jährige Urkunde, die er nicht einmal zu sehen bekommen, abzutreten, das er sich sollte so gar anheischig gemacht haben, die Beweise der Rechte und der Grenzen der Bezirke beyzubringen, die ihm verbleiben sollten, und daß er, aus Gnade die Anerkennung seiner väterlichen Rechte auf die Erbschaft von Baiern, und die Hofnung, daß man ihm vielleicht auch die böhmischen Lehen wieder verleihen würde, erhalten sollte. Man darf diese Convention*) nur durchlesen, um sich zu überzeugen, daß solche eine Wirkung der Furcht, der Ueberraschung und der ungleichen Theilung sey.

10.) Wenn man aber auch annehmen wollte, daß dabey alles förmlich und regelmäßig zugegangen sey: so würde die Convention nichts desto weniger an und für sich null und nichtig seyn. Es ist bereits erwiesen, daß die sämmtlichen baierischen und pfälzischen Lande, durch das Recht der Blutverwandschaft, durch die gemeinschaftliche Abstammung von den Erwerbern, durch den Tractat von Pavia, durch die so oft erneuerten Hausverträge, mit einem beständigen und unveräusserlichen Familienfideicommiß beleget sind, dergestalt, daß dieses Ganze, allen pfälzischen Linien, als ein Erbe zugehöret, das einst, ohne die geringste Zerstückung, ihr Eigenthum werden muß. Man hat insonderheit bewiesen, daß die Oberpfalz, vermöge des Pavischen Vertrages zu dem Churfürstenthum Pfalz gehöre, und davon nach der güldenen Bulle, nicht getrennet werden könne, und daß dieselbe, zu Folge des 4ten Artickels des westphälischen Friedens, ohne einige Ausnahme, nach Abgang der Wilhelminischen Linie an die Rudolphische zurückfallen solle. Es ist über dieses bekannt, daß der jetzige Churfürst von der Pfalz, den Tractat von Pavia und die andern Verträge seines Hauses in den Jahren 1746, 1766 und 1771. auf das feyerlichste erneuert, und auf alle nachher erworbene Länder erstrecket, auch durch einen besondern, mit dem verstorbenen Churfürsten von Baiern 1774. geschloßenen Vertrag**), nicht allein sich selbst, sondern auch seinen Agnaten die civil Compossession und das Constitutum possessorium

*) Siehe die Beylagen No. 18. **) Siehe die Beylagen No. 19.

forum ausbedungen, und mithin letztern dadurch ein Recht erworben habe, das ihnen niemand nehmen kann. Es ist daher zuverläßig richtig, daß der Churfürst, diesen Verträgen und diesen Grundgesetzen seines Hauses nichts habe vergeben, noch weniger aber für sich alleine, ohne Beywirkung des Reichs, und ohne Einwilligung der Lehen und Allodialerben, bey dem vielmehr erfolgten Widerspruche des Herzogs von Zweybrücken, und des Churfürsten von Sachsen, etwas habe abschliessen, noch daß er zu derselben allergrößten Nachtheil, über die gesammte fideicommißorische Erbschaft des ausgestorbenen Hauses Baiern einen Vergleich habe eingehen und den größten Theil davon einem fremden Hause, das nicht das mindeste Recht daran hat, abtreten können. Demnach ist die Convention vom 3ten Jenner, die sich auf die willkührliche Anerkennung einer alten irrigen Prätension, die nicht das geringste Recht für sich hat, gründet, und die durch schwer zu rechtfertigende Mittel zu wege gebracht worden ist, eine ungültige Handlung, die Seiner Majestät der Kayserin Königin, nicht mehr Recht giebt, als dieselben vorher daran gehabt haben. Dieses Arrangement könnte nicht einmal bestehen, wenn man die Dauer desselben blos auf die Lebenszeit des Churfürsten von der Pfalz einschränken wollte; dasselbe würde die wirklichen Rechte der Allodial Erben und selbst der Agnaten ihre, zu sehr verletzen, die zwar allerdings vor dem Tode des Churfürsten kein Recht zur Succeßion, aber doch die Mittherrschaft haben, denen die Erbfolge sehr erschweret, ja denen es wohl gar unmöglich gemacht werden würde, sie alsdann geltend zu machen, indem die Absicht Seiner Majestät der Kaiserin Königin ohne Zweifel nicht dahin gehet, Baiern, nach dem Tode dieses Fürsten, wieder an das Haus Pfalz abzutreten.

11.) So vortheilhaft indessen diese Convention für den Wiener Hof ist, so ist solcher doch von Seiten desselben nicht nachgelebet worden; man dehnet solche vielmehr täglich weiter aus, massen man vermöge der beygefügten Note des baierischen Ministerii*) bereits 21. Landgerichte, die nicht zu dem alten Straubingischen Antheil gehörten, occupiret hat, und solche, der von dem gedachten Ministerio angeführten guten Gründe ungeachtet, nicht zuruck geben will.

12. Es erhellet demnach aus dem, was bisher erwiesen worden ist, ganz deutlich, daß sich der Wiener Hof der Hälfte des Herzogthums Bayern, unter dem Vorwand einer alten, aber ganz unstatthaften

*) Siehe die Beylagen No. 20.

haften Prätension bemächtiget; daß derselbe seine Ansprüche nicht durch die beyden einzigen rechtmäßigen und erlaubten Wege, nemlich der legalen Entscheidung und der Convention mit allen interessirten Theilen geltend gemacht; daß sich derselbe allein mit dem Churfürsten von der Pfalz, und zwar auf eine schwer zu rechtfertigende Weise, nicht aber mit den übrigen Hauptintereßenten, den Fürsten von Pfalz Zweybrücken, Birkenfeld und Gelnhausen, noch mit den Allodialerben, noch mit dem Reiche verglichen; daß derselbe durch den Marsch seiner Truppen nach Baiern, der nach dem eigenen Geständniß der Circular-Note vom 20sten Jenner, noch vor dem völligen Arrangement mit dem Churfürsten von der Pfalz, ja, wie man gewiß weiß, vor der Ratification des Vergleiches vom 3ten Jenner, erfolget ist, den Herrn Churfürsten von der Pfalz, aus dem rechtmäßigen Besitz, den derselbe von ganz Baiern genommen, gesetzet, und daß gedachter Hof dadurch wider den 21sten Artickel §. 6. der Capitulation gehandelt habe. Es ist dieses demnach ein unläugbar gesetzwidriges Verfahren, ein augenscheinlicher Friedensbruch, und eine offenbare Gewaltthätigkeit, wo nicht gegen den Churfürsten von der Pfalz, doch wenigstens gegen die übrigen pfälzischen Fürsten, die Allodialerben und das Reich.

13.) Man gibt zwar, um diesem ausserordentlichen Verfahren eine Farbe anzustreichen, in dem Memoire vom 7ten May vor, daß Seine Majestät, die Kaiserin Königin einer Befriedigung und billigen Abfindung der Prätensionen des Churfürsten von Sachsen und der Herzoge von Mecklenburg nicht entgegen seyn wollen. Allein, wie kann diese Zufriedenstellung bewirket werden, nachdem Seine Kaiserliche Königliche Majestäten bereits die beste Hälfte von Niederbaieren weggenommen, den schlechtern aber und mit zwanzig Millionen Schulden belasteten Theil aber, dem Churfürsten von der Pfalz gelassen haben?

Man sagt, daß der Churfürst von der Pfalz nichts gegen den Vergleich einwende. Man würde aber wohl sehen, was er thäte, wenn er frey und ohne Furcht wäre. Wenigstens fordert er gegenwärtig die weggenommenen 21. Landgerichte, die nicht zum Straubingischen Antheil gehören, wirklich zurück.

Man behauptet endlich, daß der Herzog von Zweybrücken vor jetzo noch kein Recht habe, zu agiren, noch sich den Vergleichen der Sulzbachischen Linie, so lange dieselbe existiret, zu widersetzen, und daß dieser Prinz auf alle Fälle weiter nichts zu thun habe, als seine Klagen und Gerechtsame vorzubringen; daß Seine Majestät die Kaiserin Königin bereit wären, die

Hände zu bieten, und daß dieser Zwist untersuchet und auf eine rechtsbeständige Weise ohne Anstand entschieden werden sollte. Diese Einwendungen würden einen Schein des Rechts haben, wenn es Seiner Majestät der Kaiserin Königin gefällig wäre, zuvörderst das Haus Pfalz in den Besitz des, demselben abgenommenen Baierns zu setzen, und wenn dieselben versichern wollten, daß sie den, von dem Churfürsten von der Pfalz abgetretenen Theil von Baiern, nicht länger, als diese Linie vorhanden wäre, zu besitzen verlangten, welches indessen doch für die übrigen Interessenten nicht zulänglich wäre, und wenn dieselben endlich erklären wollten, vor welchem unpartheyischen Richterstuhl, eine so wichtige Streitsache sollte verhandelt werden, massen Seine Majestät der Kaiser, in Deroselben eigenen Sache, Richter, werden weder seyn wollen, noch können.

14.) Was man deswegen ferner in dem Memoire vom 7ten May zur Rechtfertigung des Verfahrens Seiner Majestät des römischen Kaisers in der bayerischen Angelegenheit, anführet, wird von denen, denen die Grundverfassung des deutschen Rechtes bekannt ist, niemals für zureichend angesehen werden können.

Seine Majestät sind es demnach, die als Mitregent die Zerstückung von Bayern unternommen haben, die alles dirigiren und unterstützen; allein Dieselben haben als Kaiser noch nichts gethan, diese wichtige Angelegenheit, wieder in die gesetzmäßigen Wege einzuleiten. In dem 3ten Artickel §. 3. und in dem 2ten Artickel §. 21. der Wahlcapitulation hat der Kaiser versprochen, daß er si-.) bey allen wichtigen, das Reich angehenden Angelegenheiten, die von großen Nachtheil, oder von wichtigen Folgen seyn könnten, des Raths der Churfürsten, und nach Gelegenheit auch des Raths der Fürsten und Stände des Reichs bedienen und nichts ohne dieselben vornehmen wolle. Ist aber jemals in dem Reiche eine wichtige Angelegenheit vorgefallen, und die von so weit ausgebreiteten Folgen ist, so ist es gewiß die baierische Erbfolge. Bey derselben kommt es auf nichts geringers, als auf die Erhaltung oder Zertrümmerung eines Churfürstenthums, und zweyer beträchtlicher Herzogthümer des Reiches, und durch eine nothwendige Folge, selbst auf die Aufrechthaltung oder Zernichtung der ganzen Reichsverfassung an. Man hätte also erwarten dörfen, daß Seine kaiserliche Majestät in dieser wichtigen Angelegenheit ohne Mitwirkung des Reiches nichts vornehmen, sondern solche im Gegentheil auf den Reichstag bringen würden. Indessen ist seit dem Tode des Churfürsten von Baiern und in den seit der Zeit verflossenen fünf Monaten, nichts dergleichen geschehen.

Da durch den westphälischen Frieden dem pfälzischen Hause die Erbfolge in Baiern, und der Rückfall der Oberpfalz, ausdrücklich zugesichert worden ist; so ist die Zertrümmerung dieser beyden Länder eine offenbare Uebertrettung dieses Friedenschlusses und des 4ten Artikels §. 13. der Wahlcapitulation, in welcher Seine kaiserliche Majestät versprochen haben, den westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten, und demselben nicht selbst zuwider zu handeln.

Auch läuft die Art, wie diese Zerreißung bewerkstelliget wurde, ebenfalls wider den 21sten Artikel §. 6. 7. 8. der Wahlcapitulation, in welcher sich Seine kaiserliche Majestät anheischig gemacht haben, ihre Ansprüche nie anders, als durch den ordentlichen Weg Rechtens geltend zu machen, ohne jemals zur Gewalt auf irgend eine Art zu schreiten.

Eben so wenig läßt es sich mit der Reichsconstitution und mit der kaiserlichen Wahlcapitulation, besonders mit dem 11 Artikel §. 10. 11, zusammen reimen, daß Seine kaiserliche Majestät, in Deroselben Patenten vom 16ten Jenner, die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag, Schwabeck, Hals, und andere zu der baierischen Verlassenschaft gehörige Bezirke, aus eigner Macht für dem Reiche heimgefallene Mannlehen erkläret, und daß dieser Prinz, nachdem er dieselben durch seine Haustruppen occupiren lassen, von denselben bereits die Huldigung eingenommen hat. Da es durchaus noch unentschieden ist, ob diese Bezirke wirkliche, dem Reiche eröffnete Mannlehen sind, und da es vielmehr sehr wahrscheinlich ist, daß dieselben entweder zu dem Ganzen des baierischen Mannlehen, oder zu der Allodialverlassenschaft gehören: so hätte man erwarten dörfen, daß Seine Majestät der Kaiser den Churfürsten von der Pfalz, als Universalerben, in dem Besitz dieser Länder lassen, und daß dieselben nach der Hand auf eine Reichsconstitutionsmäßige Art würden haben untersuchen und entscheiden lassen, ob die gedachten Bezirke entweder zu dem baierischen Mannlehen, oder zu den Allodialgütern gehörten, oder ob sie als eröfnete Lehen dem Reiche wirklich heimgefallen wären. Wäre das letztere gründlich erwiesen worden, so würde blos die Frage gewesen seyn, ob aus diesen Lehen eine Domaine des Reichs gemacht, oder ob dieselben andern verliehen werden sollten; dieses letztere Arrangement aber könnte, vermöge des 4ten Artikels §. 21. der kaiserlichen Wahlcapitulation, nicht anders, als mit Bewilligung der Churfürsten und der Stände des Reiches statt finden.

Es ist demnach durch alles, was man bisher vor Augen geleget und dargethan hat, hinlänglich bewiesen worden, daß der Wiener Hof, Baiern, auf eine willkührliche und in der Geschichte Deutschlands unerhörte Art, zerstücke; daß derselbe solches blos unter dem Vorwand eines ungültigen Anspruchs vornehme; daß derselbe diesen Anspruch auf eine illegale und der deutschen Reichsverfassung ganz zuwider laufende Weise, geltend mache; daß derselbe das Haus Pfalz durch Drohungen und durch den Einfall in Baiern aus dem rechtmäßigen Besitz seines alten väterlichen Erbes vertrieben habe, und daß derselbe dadurch den Häusern Pfalz und Sachsen eine unstreitige Succeßion nehme, und daß Seine Majestät der Kaiser alle diese Usurpationen authorisiren und unterstützen.

Sollte dem Hofe zu Wien diese Acquisition glücken, so würde der übrige Theil von Baiern bald nachfolgen, wie sich denn derselbe dazu bereits den Weg gebahnt hat, indem er sich die Austauschung des gesammten Baierlandes, in der am 3ten Jenner mit dem Churfürsten von der Pfalz geschloßenen Convention, und in dem, dem Könige vorgelegten Project des Vergleiches, vorbehalten hat. Welch einen unermeßlichen Zuwachs der Macht würde nicht die gesetzwidrige Acquisition des allerwichtigsten Herzogthums in Deutschland, oder nur der Hälfte desselben, mit dem Besitz der drey großen

Flüße

Flüße, der Donau, der Iser und der Inn, seyn müssen? Welche Aussicht hätte man für die Erhaltung des Gleichgewichtes, für die Sicherheit und Freyheit des Reiches, nach dem glücklichen Ausschlag einer solchen Acquisition, und nach der dem Brandenburgischen Hause geschehenen feyerlichen Ankündigung, daß man sich der künftigen Vereinigung seiner Erbländer in Franken widersetzen würde?

Wollte man dem König entgegen setzen, daß er bey der baierischen Angelegenheit nur ein Dritter und bey derselben gar nicht interessiret sey, so wäre dieses wohl eine sehr nichtige Einwendung. Seine Majestät wären wohl mehr, als der Hof zu Wien, aus dem nemlichen Rechte, das derselbe für sich anführet, wenn solches so gegründet wäre, als es doch nicht ist, dabey interessiret. Allein Seine Majestät glauben, ohne sich auf ein dergleichen Interesse zu beruffen, daß Ihroselben, als Churfürsten und Fürsten des Reichs, und in dieser Qualität, als Contrahenten und Garant des westphälischen Friedens, der Wahlcapitulation und aller Verfassungen des deutschen Reiches, an der rechtmäßigen Austheilung der baierischen Verlassenschaft sehr viel gelegen seyn müsse, ja daß Ihroselben auch noch als Freund und Alliirten der Herzoge von Zweybrücken, des Churfürsten von Sachsen, und der Herzoge von Meklenburg, die alle an der baierischen Verlassenschaft zu fordern, und Dieselben um Hülfe gebeten haben, darum zu thun sey. Seine Majestät sind endlich auch in Ansehung der deutschen Staatsverfassung dabey interessirt, welche gänzlich über den Haufen fallen würde, wenn die entworfene Theilung von Baiern Bestand haben sollte. Die ganze vernünftige und unpartheyische Welt wird demnach erkennen, daß diese Gründe zusammen genommen, mehr als hinlänglich sind, Seine Majestät zu berechtigen, sich in die Angelegenheit der baierischen Erbfolge zu mengen, und auf ein gerechtes und den Rechten der dabey interessirten Partheyen angemessenes Arrangement derselben zu bringen.

Seine Majestät haben alle nur mögliche Wege zu einem gütlichen Vergleich eingeschlagen, und die Mäßigung auf das höchste getrieben, den Hof zu Wien dazu zu vermögen. Dieselben haben demselben ohne Unterlaß, die Monate Hornung, Merz und April über, die überzeugendesten und zu gleicher freundschäftlichsten Vorstellungen gemacht; Dieselben haben sich zu den vorgeschlagenen Unterhandlungen in den Monaten April, May und Junius, bereit finden, und sich durch die oft starken, nicht allezeit schicklichen, und zur Hauptsache gar nicht gehörigen Aeußerungen des Wiener Hofes, nicht ermüden lassen. Sie haben demselben nach und nach die vortheilhaftesten Vorschläge thun lassen. Allein da der Wiener Hof keine andere, als unbestimmte, dunkle und keineswegs befriedigende Vorschläge that, den König von dem Arragement der baierischen Angelegenheiten schlechterdings ausschließen wollte, um vermuthlich mit dem Churfürsten von der Pfalz allein zu tractiren, und da derselbe endlich der erste war, der die Unterhandlung abgebrochen, indem er sich dahin erklärte, daß wenn sich Seine Majestät seine Vorschläge nicht wollten gefallen lassen, alle gütliche Beylegung unmöglich, und alle fernerweite Erläuterung überflüßig seyn würde: so blieb dem König nichts anders übrig, als seines Ortes eine Unterhandlung ebenfalls abzubrechen,

die ohne Frucht, fünf Monate lang gedauert, und endlich ohne seine Schuld aufgehöret hat. Was ist nun gegenwärtig für ein anders Mittel übrig, um wo möglich eine so offenbare Ungerechtigkeit zu redreßiren, als die Ergreifung der Waffen? Dieses ist zwar bey einem Staatskörper, der, wie das deutsche Reich, durch so viele Tractaten und Gesetze gebunden ist, gar nicht der legale Weg. Allein sobald das Haupt des Reiches, und das erste Glied eben dieser Gesellschaft, alles, was die deutsche Reichsverfassung heiliges hat, auf die Seite setzen, so bald sie zu Gewaltthätigkeiten greifen und sich ihrer Uebermacht bedienen, um sich ein ungerechtes Agrandissement zu verschaffen, so muß es allen Reichsständen und allen souverainen Häuptern erlaubt seyn, sich ihnen durch die nemlichen Wege der Macht zu widersetzen.

Es würde wider alle Billigkeit seyn, wenn man in dem gegenwärtigen Fall, dem König die **Aggreßion** beymessen wollte. Der Hof zu Wien hat die **Aggreßion** angefangen, indem derselbe in Baiern ohne Recht und Grund eingefallen, und dem Hause Pfalz den rechtmäßigen Besitz seines Erbes genommen hat. Da derselbe nun in dem Besitz desjenigen ist, was er sich auf eine unrechtmäßige Art zugeeignet hat, so kann derselbe wohl freylich den Angriff ruhig abwarten. Allein die ganze vernünftige und unpartheyische Welt wird erkennen, daß derselbe in dem Fall der **Aggreßion** ist, und daß der König, wenn er denselben auch angreiffet, blos die verletzte Freyheit und deutsche Reichsverfassung sowohl, als seine Freunde, die unterdruckten Reichsfürsten, vertheidiget. Seine Majestät sehen dabey auf kein anderes persönliches Interesse, als auf ihre eigene Sicherheit und auf die Erhaltung des Systems des deutschen Reiches, indem sie ausserdem bey dem ganzen Verlauf dieser Sache überzeugende Beweise von Ihrer Uneigennützigkeit und von den reinesten Absichten gegeben haben. Sie schmeicheln sich daher, daß nicht nur ihre Mitstände, sondern auch die europäischen Mächte, insonderheit aber diejenigen, welche den westphälischen Frieden garantiret haben, oder die sonst an der Erhaltung dieses großen und respectablen Staatskörpers des deutschen Reichs Theil nehmen, womit das Wohl von ganz Europa so genau verbunden ist, daß diese Stände und Mächte, die Gerechtigkeit des Krieges, den Seine Majestät zu unternehmen sich vermüßiget gesehen haben, erkennen, und daß eben diese Stände und Mächte, weit entfernet, sich ihnen zu widersetzen, sich vielmehr auf eine Art, die ihnen ihre Klugheit an die Hand geben wird, mit ihnen vereinigen werden, um den Wiener Hof zu zwingen, der Zertrümmerung von Baiern zu entsagen, damit der westphälische Friede gehandhabet, und das deutsche Reich in sein System und in seine Verfassung wieder hergestellet und erhalten werde.

Rechtfertigende Beylagen

I.

Note, welche von dem Fürsten von Kaunitz dem Baron von Riedesel zugefertigt wurde den 20 Januar 1778.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz hatten für gut befuuden, nach dem, gegen dem Ende des vorigen Jahres ohne Zurücklassung männlicher Erben erfolgten Ableben des letzten Churfürstens in Baiern von der Wilhelminischen Linie, als Abkömmling von dem ersten Erwerber dieser Länder, ohne Verzug, die Ihren Ansprüchen auf die baierische Erbfolge gemäß scheinenden Anstalten zu treffen.

Der Wiener Hof nahm seines Orts keinen Anstand, Ihnen die ungezweifelten Rechte, die ihm auf einen Theil dieser Erbschaft zu kommen, ohnverholen mitzutheilen. Sie gründen sich

1) Auf das Rückfallsrecht der Böhmischen Lehen, mit denen die männlichen Abkömmlinge der Wilhelminischen Baierischen Linie belehnt waren.

2) Auf die Anwartschaft auf die Grafschaft Mindelheim in Schwaben, die dem Hause Oesterreich vom Kaiser **Matthias** im Jahr 1614 war verliehen, und von seinen Nachfolgern bestättigt worden.

3) Auf die würklich von dem Kaiser **Sigismund**, dem Hause Oesterreich ertheilte Belehnung mit einigen Distrikten von Baiern.

Als Sr. Churfürstl Durchl. von der Pfalz die Gründlichkeit und die Gültigkeit obgedachter Rechte des Hauses Oesterreich anerkannt hätten: so hielt man für nöthig, an einen gütlichen Vergleich mit diesem Fürsten die Hände zu legen, und man setzte die vorläufige Genehmigung und Anerkennung der obengedachten Rechte des Hauses Oesterreichs dabey voraus.

Allein, da während dieser Unterhandlung Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz von allen Staaten der Baierischen Verlassenschaft ohne Unterschied, durch die desfalls bekannt gemachten Patente, Besitz nahmen; und da man durch diesen Schritt auf die Gedanken kommen muste, es hätten **Dieselben** vor, den Rechten des Hauses Oesterreich eine Hinderniß in den Weg zu legen: so hielt

man es für nothwendig, diesfalls auf der Hut zu seyn, und ein hinlängliches Corps Truppen gegen Baiern anrücken zu lassen.

Inzwischen wurde bald darauf alles Misverständis gehoben, es erfolgte ein gütlichen Vergleich mit Sr. Churfürstl. Durchl. man nahm den, zum Aufbruche mehrerer Truppen gegebenen Befehl schleunig zurück, und lies in Baiern nur so viele Völker einrücken, als zu der mit Sr. Churfürstl. Durchl. ausgemachten Besitznehmung nothwendig waren.

Von allem dem obigen hat man die Ehre, den Herrn Baron von **Riedesel**, als ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs von Preussen zu benachrichtigen; damit derselbe eine ausführliche Kenntniß von dem, was bisher über diese Sache vorgegangen ist, haben möchte. Er wird zugleich ersucht, seinem Hofe hievon Nachricht zu geben. Wien, den 20 Januar 1778.

Kaunitz Rietberg.

II.

Note welche dem Fürsten von Kaunitz von dem Baron von Riedesel übergeben ward, den 7ten Febr. 1778.

Unterzeichneter hat unverzüglich dem Könige seinem Herrn die Note über die Baierische Erbschaft zugeschickt, welche der Fürst von Kaunitz ihm am 20 Januar überreichen lies. Er hat den Auftrag, dem Herrn Groscanzler zu melden, daß Seine Majestät diese freundschäftliche Mittheilung Sr. Majestät der Kaiserinn Königinn mit vielem Danke angenommen haben, und solche als ein neues Zeichen Ihrer Freundschaft und Ihres Zutrauens ansehen.

Aus billiger Gegenäusserung der nemlichen Gesinnungen, erachten Sr. Majestät für nöthig, sich mit der nemlichen Freymüthigkeit gegen Sr. Königl. Kaiserl. Majestät zu entdecken, und Ihnen einige Zweifel und Anmerkungen mitzutheilen, die Ihnen beym ersten Durchlesen der obgedachten Note, und der den, auf dem Reichstage zu Regensburg, von Seinen Kaiserl. Königl. Majestäten gemachten Erklärungen, aufgestossen sind.

Man kann kaum begreifen, wie die Krone Böhmen, Distrikte, welche Haupttheile von der Oberpfalz ausmachen, als ihr zugefallne Lehen ansehen kann, deren Rückfall ausdrücklich, und ohne irgend eine Ausnahm durch den Westphälischen

lischen Frieden, der Pfälzischen Linie auf dem Abgang der Baierischen versichert worden ist; wie eine kaiserliche ohne Genehmigung des Reichs ertheilte Anwartschaft, ein grosses Herzog- und Churfürstenthum zerstücken könne, welches allen Zweigen des Pfälzischen Hauses zugehöret, und auf dem ein nach dem Traktate von Pavia unveräusserliches Fideicommiß, so wie die Untheilbarkeit, nach den 25sten Artickel der goldnen Bulle haftet; wie Sr. Durchl. der Churfürst von der Pfalz dergleichen Sachen vornehmen, und einem fremden Hause einen so wichtigen Theil der alten Verlassenschaft seines Hauses, zum Nachtheil der Pfälzischen Nebenzweige, und der Allodialerben, überlassen könne.

Auch würde es sich schwer mit der Grundverfassung, und der Einrichtung des Reichs vergleichen lassen, wenn Ihro K. K. Majestäten, mit einem der ältesten Churfürstenthümer durch besondre Tractaten also verfahren, und solches, ohne den Weg Rechtens, und ohne, weder das Reich, noch die dabey interessirten Theile zuzuziehen, zerstücken wollten, und daß Sie den Anfang mit der Besitznehmung, durch ein ansehnliches Corps Truppen gemacht hätten.

Da man ferner in Erfahrung gebracht hat, daß Ihro Majestät der Kaiser die Baierischen Zubehörden, die man als offene Reichslehen ansieht, haben besetzen lassen; so hoft man, daß die Absicht Sr. Majestät nicht seyn wird, diese Lehen durch die Völker Dero Hauses, ferner besetzen zu lassen, oder mit solchen anders, als mit Zuziehung der Chur- und Reichsfürsten, dem 11ten Artickel Ihrer Capitulation gemäß, zu verfahren, sondern daß Sie einem jeden, nach einer der Grundverfassung gemäßen Weise, sein Recht zukommen lassen werden.

Der König kann bey so kritischen Umständen und beym Anblicke so vieler Einrichtungen, die durch ihre Folgen, die Grundverfassung der ersten Churfürstenthümer, und das ganze Gleichgewicht im Reiche umkehren könnten, nicht ganz gleichgültig seyn. Ihro Majestät glauben, als Churfürst und Mitglied des Reichs, und als ein contrahirender Theil und Gewährleister des Westphälischen Friedens, und aller Verfassungen des Reiches, welche ausdrücklich im 19ten Artickel des Hubertsburger Friedens bestättiget worden sind, daran Antheil nehmen zu müssen. Sie schmeicheln sich, daß J. K. K. Majestäten, diese freymüthigen und herzlichen Eröfnungen, dem aufrichtigen Verlangen zuschreiben werden, davon Ihro Majestät belebt sind, sich auf eine freundschäftliche Weise mit Ihnen über einen so wichtigen Gegenstand einzuverstehen. Sr. Majestät versprechen sich vielmehr von der Größe der Seele, von der Gerechtigkeit und Freundschaft Ihrer K. K. Majestäten, daß Sie anderweitigen, freundschäftlichen und vertrauten

Aufklärungen Gehör geben werden, um Mittel ausfündig zu machen, dies wichtige Erbschaftssache des Hauses Baiern, auf eine den gegründeten Rechten, der verschiedenen dabey interessirten Theile, der Grundverfassung des teutschen Staatskörpers gemässe, und zur Versicherung der Zufriedenheit und der Ruhe des ganzen Reiches schikliche Weise, in Ordnung zu bringen. Wien, den 7ten Hornung 1778.

Riedesel.

III.

Note des Fürsten von Kaunitz an den Baron von Riedesel, vom 16ten Hornung 1778.

Ihro Majestät die Kaiserinn Königinn sahen ungern, aus dem Innhalte, der von dem Baron von Riedesel dem Fürsten Kaunitz am 7ten dieses Monats übergebenen Note, daß Sr. Preußischen Majestät die deutlichste Sache von der Welt, als eine verworrene und einer Menge von Schwierigkeiten fähige Sache vorgetragen worden seyn müsse. Inzwischen war es Ihro Majestät gleichwol angenehm, da Sie sahen, daß Sr. Preußische Majestät dadurch veranlaßt worden sind, für gut zu finden, sich mit gutem Zutrauen an Sr. K. K. Majestät zu wenden, und daß **Dieselbe** glauben, Sie könnten sich von Ihrer Freundschaft, die nöthigen Aufklärungen einiger Zweifel versprechen, die Ihnen bey dieser Gelegenheit aufgestossen wären, und welche das gute Verständniß, welches zwischen beyden Höfen bisher glücklich vorgewaltet hat, unterbrechen könnten, wenn sie eben so gegründet wären, als verhaßt sie sind.

Ihro Majestät glauben, Sie müßten das Verfahren Sr. Preußischen Majestät blos der löblichen Absicht zuschreiben, allen möglichen Mißverständnisse beyder Höfe durch freundschäftliche Erklärungen zuvor zu kommen, und da Ihre Absichten mit denen von Sr. Preußischen Majestät in diesem Punkte vollkommen übereinstimmen, so sind Sie auch bereitwillig, der Freymüthigkeit mit der Sr. Preußischen Majestät sich gegen Sie erklärt haben, durch eine gegenseitige zu entsprechen, und zu diesem Ende werden Sie Sr. Majestät nicht nur die Folgen von dem was vorgegangen ist, in der natürlichen Ordnung, sondern auch die Grundsätze vortragen, durch welche das vorgegangene bestimmt worden ist.

Ihro Majestät glauben dies als eine ungezweifelte Sache, ansehen zu können, welche niemand, ohne die größte Unbilligkeit zu begehen übel nehmen kann,

daß

daß jede Macht ihre Rechte geltend zu machen sucht, welche sie für gegründet hält.

Nach der Grundverfassung des teutschen Reiches, erkennen Ihro Majestät nur zwo gesetzmäßige Arten die Rechte geltend zu machen; nemlich, einmal einen mit dem interessirten Theil angestellten Vergleich, oder eine feyerliche Entscheidung des Kaisers und des ganzes Reiches.

Ihro Maiestät glauben, man könne keinem Reichsstande das Vermögen streitig machen, sich mit einem andern seiner Nebenstände über wechselseitige Forderungen zu vergleichen, so lange der Vergleich nicht das Recht eines dritten, der dabey würklich interessirt ist, noch die Rechte des Kaisers und des Reiches zusammen, kränket.

Endlich glaubten Ihro Majestät, daß dies ungezweifelte allen Reichsständen zukommende Recht nichtig seyn würde, wenn jeder seiner Nebenstände für sich berechtiget wäre, der Gültigkeit der Verhandlungen, deren Vorwurf ihm ganz fremd ist, Hindernisse in den Weg zu legen.

Diesen Grundsätzen gemäß glauben Ihro Majestät, daß Sie bey der Baierischen Erbschaftssache, Sich ohne Anstand an den Herrn Churfürsten von der Pfalz, als den einzigen und ungezweifelten Haupterben wenden könnten. Sie haben keinen Anstand genommen, Ihre Ansprüche, und die gesetzmäsigen Beweise auf die solche gegründet sind, Ihnen schon längst weitläufig, und ohne einige Zurückhaltung unter die Augen zu legen.

Sr. Churfürstliche Hoheit haben solche mit Musse geprüft, und die Gültigkeit davon eingesehen. Solchem nach hat man durch einen feyerlichen Vertrag, die Theile dieser Erbschaft, in deren Besitz sich beyde Höfe setzen sollten, und in dem sie sich gegenwärtig würklich befinden, mit beyderseitiger Genehmigung bestimmt.

Nachdem also Ihro Majestät, hiedurch Ihre Ansprüche bey dem gerechtfertiget hatten, der allein berechtiget gewesen wäre, solche streitig zu machen, und da dessen freywillige Genehmigung, auf alles das, was vorgegangen war, das Siegel gedruckt hatte, so scheint es, daß kein rechtmässiger Wiedersprecher diesfalls vorhanden seyn, und daß dies was bereits gesagt worden ist, hinlänglich seyn werde. Allein Ihro Majestät halten es für Ihre Schuldigkeit um dem Zutrauen zu entsprechen, mit dem Sr. Preußische Majestät Ihnen Ihre Zweifel und Anmerkungen über diese Sache haben mittheilen lassen, gleichwol freundschäftlich

die Aufklärungen beyzufügen, deren diese Zweifel und diese Anmerkungen Ihnen fähig zu seyn schienen. In der von dem Baron von Riedesel überreichten Note heißt es:

1) Man begreift kaum wie die Krone Böhmen, Distrikte, welche Hauptttheile von der Oberpfalz ausmachen, als ihr zugefallene Lehen ansehen kann, deren Rückfall ausdrücklich durch den Westphälischen Frieden der Pfälzischen Linie auf den Abgang der Baierischen versichert worden ist.

Es scheint inzwischen ganz begreiflich zu seyn, so bald man nur den irrigen Satz, daß die Böhmischen Lehen Hauptttheile der Oberpfalz sind, nicht als den Grund des Schlußes annimmt, welcher Satz offenbar, der Natur der Sache, und der Geschichte aller Zeiten zu wieder ist.

Diese Böhmischen Lehen in der Oberpfalz sind Güter, welche diese Krone im Jahr 1353 um baares Geld erkauft hat.

Diese Lehen wurden 1465. den Pfalzgrafen bey Rhein von ihr verliehen.

Der Kaiser Ferdinand I. als König von Böhmen ertheilte im Jahr 1559. die feyerliche Belehnung derselben, und diese Belehnung ist, seitdem von einem Fall auf den andern, fortgesetzt worden. Man begreift demnach kaum, wie man gedachte Lehen, als **Hauptttheile** der **Oberpfalz** ansehen kann; übrigens hat der Westphälische Friede niemals weder das Recht, noch den Sinn gehabt, der Krone Böhmen Ihr Recht zu rauben, welches sie bisher ungezweifelt über besagte Lehen ausgeübt hat.

Als Kaiser Ferdinand der II. im Jahr 1628. die Oberpfalz dem Hause Baiern überließ, so überlies er damit nicht auch zugleich die Böhmischen Lehen.

Erst 1631. verlieh er auf besonders Ansuchen, dem neuen Churfürsten die Belehnung.

Im Jahr 1706. bey Gelegenheit der Reichs-Achtserklärung des Churfürsten von Baiern wurde das churpfälzische Haus, nicht mit gedachten Lehen, als Zubehörden der Oberpfalz, sondern durch einen nachherigen und besondern Aktus belehnt. Es heist

2) In der besagten Note: man begreife nicht, wie eine kaiserliche ohne Genehmigung des Reichs ertheilte Anwartschaft, ein grosses Herzog- oder Churfürstenthum zerstücken könne, welches allen Zweigen des Pfälzischen Hauses zugehöret

gehöret, und auf dem ein nach dem Traktate von Pavia unveräusserliches Fideicommiß, so wie die Untheilbarkeit nach den 25. Artickel der goldnen Bulle haftet.

Nichts wird gleichwol leichter zu begreifen seyn, sobald man nur die drey folgenden ebenfalls ungezweifelten Wahrheiten nicht aus dem Gesichtspunkte verliehrt. Unter der Regierung Kaiser Sigismunds, war die Macht des Kaisers noch durch keine Capitulation eingeschränkt. Die Einwilligung des Reichs war ihm also keineswegs nöthig um berechtigt zu werden, dem Hause Oesterreich, so wie er that, nicht nur eine Anwartschaft, sondern eine würkliche Belehnung zu geben, welche dies Haus auch von ihm erhalten hat. Der nemliche Kaiser Sigismund überlies ohne irgend eine Entscheidung des Reiches, dem Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Mark und das Churfürstenthum Brandenburg, und solchemnach scheint es, daß, wann er berechtigt war, das eine zu thun, er zu den andern nicht weniger berechtigt gewesen sey.

Baiern ist nie ein untheilbares Churfürsten- oder Herzogthum gewesen. Sowol vor als nach Kaiser Sigismund Zeiten, hat das Haus Baiern seine Staaten getheilt. Baiern ist unter mehrere Linien dieses Hauses getheilt worden. Sie haben wol verschiedne Stimmen auf dem Reichstage geführt, und erst 1588. ist das Recht der Erstgeburt darinn eingeführt worden.

Im Traktate von Pavia, über welches sich überhaupts viel sagen lies, hat man nie ein unveräusserliches Fideicommiß ausgemacht. Auch scheinet die goldne Bulle hie nicht angewendet werden zu können, weil bey dieser Gelegenheit nicht die Rede von einem Churfürstenthume ist, und die wiederholten Theilungen der Baierischen Staaten bekannt sind.

Endlich heist es noch in der Note des Baron von Riedesel:

3) Man begreift kaum, wie Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz sich über solche Sachen vergleichen, und einem fremden Hauß zum Nachtheile der pfälzischen Nebenzweige und der Allodialerben, ein so wichtiges Stück ihres alten Erbgutes überlassen könne. Es wird sich auch schwer mit den Verordnungen und dem System des Reiches vereinigen lassen, wenn Ihro Kaiserl. Majestät, auf solche Weise durch eine besondere Verhandlung mit einem der gröstten und ältesten Churfürstenthümer umgehen, nnd es ohne den Weg Rechtens, und ohne dabey weder das Reich noch die interessirten Theile dazu zu ziehen, so merklich zerstücken wollten, und daß sie schon angefangen haben, es von einer mächtigen Armee besetzen zu lassen.

Der

Der Hauptsatz auf welchem alle die in diesem Periode angezeigten Zweifel beruhen, ist in der That unbegreiflich, dann es würde daraus nichts weiter als der schwankende Satz folgen: daß kein Reichsstand berechtigt sey, mit irgend einem seiner Nebenstände sich über wechselseitige Ansprüche zu vergleichen.

Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß irgend ein Stand geneigt seyn werde, sich für einen solchen Ausspruch zu erklären; und da wenigstens bisher niemand dieses allen Reichsständen gemeinschäftliche Recht in Zweifel gezogen hat: so scheint es, daß es blos den interessirten Theilen zukomme, die aufstossenden Fragen, die bey ihren Verhandlungen, welche sie miteinander pflegen, vorfallen könnten, zu beurtheilen und solche zu entscheiden, ohne daß es in solchen Fällen auf den Weg Rechtens, oder auf die Einmischung des Reiches, oder noch weniger auf den Ausspruch eines Dritten in dieser Rücksicht ankomme.

Noch ist in Absicht auf das Vorgegangene dies anzumerken, daß das, was man wegen der Besitznehmung von Ihro Majest. durch eine mächtige Armee verbreitet hat, keineswegs richtig ist; daß diese Besitznehmung erst auf den freundschäftlichen Vergleich mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz erfolgt ist, und daß sie erst nach der unterzeichneten und von dem Herrn Churfürsten genehmigten Vergleich, als eine nothwendige Folge von dem statt gefunden hat, weßwegen man sich mit ihm verglichen hatte. Solchem nach scheint es, daß man um so viel weniger an diesem Vorgange wird aussetzen können, da es bekanntermassen viele Beyspiele vom Besitznehmungen unter dem Titel eines Mittels zur Behauptung der Ansprüche giebt, die man für nöthig erachtet, seine Rechte in Sicherheit zu setzen, ehe als man noch die Ansprüche bekannt werden läßt.

Was endlich den Besitz anlangt, welchen S. Maj. der Kaiser von denen dem Reiche heimgefallenen Lehen nicht durch österreichische Völker, sondern als kaiserliche und Kreiß-Völker haben nehmen lassen, so lassen Se. preussische Maj. der Gedenkungsart Ihrer K. M. Gerechtigkeit wiederfahren, indem Sie die Hofnung äussern, daß die Absicht Sr. K. Maj. dahin gehen werde, mit diesen Lehen nichts, ausser mit Zuziehung der Churfürsten, und Fürsten des Reichs, den 11ten Artikel ihrer Capitulation gemäs vorzunehmen einen jeden auf eine der Grundverfassung gemässe Weise sein Recht wiederfahren zu lassen.

Ihro Maj. die Kaiserinn wünschen daß die in dieser Note enthaltenen Beobachtungen und Aufklärungen alle Würkung ihrer Absicht herfürbringen und zur gewünschten Aufrechthaltung des guten Verständnisses, welches zwischen beyden Höfen vorwaltet, das ihrige beytragen mögen. Ihro Maj. heget die nämlichen

Wünsche

Wünsche und die nehmlichen Absichten gegen den Berliner Hof, und im Falle einer gerechten gegenseitigen Annehmung solcher Gesinnungen und Verfügungen können Se. preussische Maj. sich versichern, daß Ihro Maj. die Kaiserin nebst Sr. Maj. dem Kaiser allezeit geneigt seyn werden sich bey solchen Vorfällen freundschäftlich mit Ihnen zu verstehen und daß Sie sich gleichfalls allezeit ein wahres Vergnügen aus den würklichen Proben der Freundschaft und der guten Gesinnung machen werden, welche gewisse Umstände oder Ereignisse Ihnen zu geben, Sie in den Stand setzen könnten. Wien den 16ten Hornung 1778.

(unterschrieben.)

Fürst von Kaunitz Rietberg.

IV.

Note des Baron v. Riedesels an den Fürsten v. Kaunitz vom 9ten Merz 1778.

Se. Majestät der König von Preussen haben mit vollkommenster Erkanntlichkeit die Erläuterung empfangen, welche ihnen Ihro Majestät die Kaiserinn Königinn über ihre Forderungen an der Erbfolge von Baiern durch diejenige Note mitzutheilen beliebt haben, die der Fürst Kaunitz Rietberg dem Freiherrn von Riedesel, am 16 Hornung zugestellet hat.

Se. Majestät haben hierinnen mit Vergnügen beobachtet, daß Ihnen Ihro K. K. Majestät Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und diejenigen Zweifel, die Se. Preuss. Majestät Ihro K. K. Majestät, über den obberührten Gegenstand durch die erste Note vom 7 Hornung zu erkennen gegeben, keiner andern Absicht beimessen wollen, als blos durch freundschaftliche Erklärungen allen nur möglichen Mißverständnissen zwischen beyden Höfen vorzukommen. Es war auch dieses wirklich der eigentliche Endzweck des ersten Schritts, und noch ist es der einzige Beweggrund, daß sich Se. Majestät der König von Preussen genöthigt finden, noch einmal auf obige Erläuterung zurückzukommen, und Ihro K. K. Majestät die Gründe vorzulegen, in Kraft deren Se. Majestät glauben, daß die Note vom 16 Hornung, anstatt ihre erstern Zweifel zu heben, dieselben vielmehr dadurch bestärkt, und selbst in Wirklichkeit verändert haben.

Der Vergleich, den Se. Churf. Durchl. zu Pfalz mit Ihro K. K. Majestät so eben abgemacht haben, ist eine bloße Nebenverhandlung (acc.) deren

Gültigkeit ganz allein von der ursprünglichen, und eigentlichen ersten Beschaffenheit derjenigen Forderungen abhängt, welche Ihro K. K. Majestät an der Erbfolge von Baiern machen.

Diese in der denen auswärtigen Ministern mitgetheilten Circularnote, und den in Baiern publicirten Patenten angezeigte Forderungen zielen, und lauten

1. Auf einige Baierische Districte aus dem Hauptgrund einer Investitur, die Kaiser Sigmund dem Hause Oesterreich im Jahr 1426 verliehen habe.

2. Auf die in der obern Pfalz gelegenen Böhmischen Kronlehen, die nun dieser Krone heimfällig wären, und endlich sollte

3. Auch die Allodialerbfolge des verstorbenen Churfürsten von Baiern nach der dem Churfürsten von Sachsen ertheilten Antwort ein Gegenstand seyn, bey welchem Se. K. K. Majestät mit der verwittibten Majestät Frau Churfürstin von Sachsen gleichgehalten zu seyn, und zwar unter dem Titel von Regreßansprüchen, verlangten, weil nämlich gedacht Ihro Majestät ein Abkömmling vom Kaiser Ferdinand dem Zweyten, und seiner Gemahlin Maria Anna, und einer Tochter Wilhelm des Fünften Herzogen in Baiern wären.

Die erstere dieser Forderung ist die beträchtlichste, und dabei so wesentlich, daß von Entscheidung derselben auch alles übrige abhangt, diese Entscheidung aber scheinet ganz deutlich, und einfach aus der Erbfolgeordnung der Baierischen Herzoge, und aus einigen historischen Staatssachen zu entspringen, die hieher einige Beziehung haben, und die man nicht umhin kann hier anzuführen.

Nach der Achterklärung Heinrichs des Löwen, Herzogs von Baiern, empfing im Jahr 1180 Pfalzgraf Otto von Wittelspach vom Kaiser Friederich dem ersten das Herzogthum Baiern als ein männliches Reichslehen, sein Enkel Otto der Erlauchte, brachte noch die Pfalz am Rhein zu Baiern, und diese beyde Länder besaß auch dessen Sohn Ludwig der Strenge, die zween Söhne Ludwigs des Strengen, nämlich Rudolph und Ludwig, nachmalen Kaiser, theilten im Jahre 1310 die Staaten ihres Vaters, und diese Theilung war auch bei dem bekannten im Jahr 1329 zu Pavia geschlossenen Vertrag wieder erneuert, gemäß welchen Ludwig der Kaiser Oberbaiern behielt, und die Söhne Rudolphs die untere, oder Rheinpfalz samt der obern Pfalz bekamen, wobei sich selbe auch zu einem wechselseitigen Beistand, und zu einer beiderseitigen Nachfolge in der Churwürde, und aller ihrer

Staaten

Staaten verbanden, und zugleich versprachen, niemal, und zu keiner Zeit von diesen letztern etwas abzutretten, zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräußern, laut der Bedingungen, wodurch die sich vertragende Theile in der That auf ganz Baiern und auf beide Pfalzen ein nicht zu veräusserendes Fideicomiß geheftet haben, so sehr man doch dasselbe in der Note vom 16 Hornung in Zweifel zog.

Dieser Vertrag zu Pavia selbst von einem Kaiser errichtet, und zugleich darauf durch die Beistimmung der Churfürsten bestättiget, hat allzeit zur Grundfeste der übrigen Hausverträge gedient, die von den zwei Linien von Zeit zu Zeit erneuert worden, und zwar namentlich in den Jahren 1425. 1524. 1724. 1746. und 1766, eben deswegen begreift also auch dieser Vertrag in seinen Bedingnissen nicht nur allein Ober- sondern auch Niederbaiern, welches Kaiser Ludwig im Jahre 1340 an seine Linie gebracht hat, und ist dieses eine wahre pragmatische Sanction, und ein gemeinschaftliches Familiengrundgesetz, dem weder eine von ihren Linien, noch der Kaiser selbst das geringste benehmen kann.

Uebrigens ist auch der Vertrag von Pavia nichts anders, als eine bloße Folge des ganzen Teutschlands gemeinschäftlichen Lehensystems, in Kraft dessen die Mannslehen, welche zwoen Linien eines Hauses, durch ihren gemeinschaftlichen Stammvater zugebracht worden, niemalen weder durch weibliche Nachfolge, noch durch eigenmächtige Verfügung eines Kaisers dem Hause entzogen werden können, so lang nur ein männlicher Sprosse desselben übrig ist.

Eben so auch sind die verschiedenen Nebenlinien der Baierischen Herzoge, die sich vorhin fast bis ins Unendliche getheilt haben, allzeit nach diesen Grundsätzen eine nach Erlöschung der andern, in ihren Besitzungen aufeinander gefolget, die öftern Theilungen, die man in der Note vom 16 Hornung anzieht, sind in und bei dem Hause Baiern selbst gemacht worden, und können also keine Zertrennug, oder Veräusserung zu Gunsten eines auswärtigen Hauses geltend machen.

Man versichert zwar, daß nachdem die Linien der Herzoge von Niederbaiern, sonst auch die Straubingische und Holländische genannt, welche vom Albert, einem Sohne vom Kaiser Ludwig abstammte, durch den Tod des letzten Herzogs Johann erlosch, und (die vier Herzoge von Oberbaiern wegen der Nachfolge einander bekriegten) Kaiser Sigmund seinen Tochtermann Albert von Oesterreich, dessen Mutter eine Schwester des obigen Baierischen Herzog Johann war, eine würkliche Investitur auf Niederbaiern ertheilt habe. Allein Kaiser Sigmund

konnte ein Mannlehen, wie Niederbaiern, nicht mit Recht, oder zu denen Reichsdomainen ziehen, noch einem fremden Hause übergeben, so lange noch Nebenlinien des Hauses Baiern vorhanden waren.

Dieser Grundsatz schlug auch schon damals so sehr vor, daß selbst dieser Kaiser Sigmund nachher bei einer im Jahre 1429 nach Preßburg berufenen Versammlung von Schiedsrichtern, und Obmännern einen entscheidenden Urtheilspruch gab, nach welchen er ganz Niederbaiern den vier Herzogen von Oberbaiern zuerkannte, ohne einmal auf den Anspruch des Hauses Oesterreich den geringsten Bedacht zu nehmen, welches diese Sache auch bei diesem Ausspruche bis daher allzeit hat bewenden lassen.

Es ist also wohl hart zu begreifen, wie der Wienerische Hof nach 350. Jahren, und zu einer Zeit, wo das baierische Haus noch in 3. Pfälzischen Linien aufrecht steht, die Wirkung einer uralten Investitur fodern könne, welche bis itzo noch nicht vorgezeigt worden, welche, nach dem eignem Geständnisse ohne Einwilligung des Reichs, jedoch auch damalen eben so gebräuchlich, als selbst noch vor denen Capitulationen jederzeit nothwendig war, ertheilt worden, welche in ihrem Ursprung allzeit dem Lehensystem, und den Verträgen, und unstreitigen Rechten des Hauses Baiern entgegen lauft, welche sogar nach allen diesen auch widerrufen, und durch sein nachfolgendes Endurtheil gänzlich vernichtet worden, daß bey völliger Einsicht der Sache (cum Cognitione Causae) eben des nämlichen Kaisers feyerlichster Ausspruch, der die angebliche Investitur ertheilt haben soll, und die, wenn sie auch nur jemal eine Gültigkeit gehabt hätte, dieselbe doch schon verlohren haben würde, nachdem die Männliche Nachkommen des Herzogs Albrecht von Oesterreich, denen sie eigentlich verliehen worden wären, in der Person Kaiser Carl des Sechsten auch schon ausgestorben sind?

Man kann auch hier nicht unterlassen demjenigen zu widersprechen, was in der Note vom 16. Hornung zwar Gleichnißweise, doch immer willkührlich gesagt wird, nämlich daß Kaiser Sigmund die Investitur von Baiern eben so ohne Mitwissen des Reichs habe ertheilen können, wie er, ohne des Reichs Entscheidung zu bedürfen, das Churfürstenthum Brandenburg an Friedrich Burggrafen von Nürnberg übertragen habe.

Man kann vielmehr im Gegentheil, und durch das Original-Diplom, so Kaiser Sigmund gegeben, bey der Kirchenversammlung zu Kostanz im Jahr 1415. und durch die Einwilligungsbriefe der Churfürsten beweisen:

Das

Daß Brandenburg um eine sehr gleichliegende Summa Gelds mit Eingeständniß aller Chur- und Reichsfürsten zu Stande gekommen, und daß sich Kaiser Sigmund davon das Einstand- oder Wiederkauf-Recht (Rachat) nur für sich, seinem Bruder und ihre beiderseitigen Männlichen Nachkommen vorbehalten habe, eine Bedingung, die mit dieser zween Prinzen Tode aufgehört hat, indem sie beide ohne Männlichen Erben verstorben sind.

Eine zweyte Anmerkung die man hier machen muß, geschieht für dermalen nur, um nicht einen gewissen irrigen Grundsatz mit Stillschweigen gänzlich zu übergehen, welchen man in einem besondern Aufsatz geäussert hat, auf den man aber gegenwärtig zu antworten sich enthält, um dadurch dem löblichen Beyspiel des Wiener Hofs nachzuleben, und der gegenwärtigen Untersuchung keine andere Gegenstände einzumengen, die nicht hieher gehörig sind.

Die zweyte Forderung betrift die Lehen von der Krone Böhmen in der Obern Pfalz, welche Ihro K. K. Majestät nach Erlöschung des Wilhelminischen Zweigs als zu Ihrer Kron heimgefallen betrachtet, und ist in der Note vom 16. Hornung zur Erläuterung hierüber angeführt worden, daß dieses ehemal von der Krone Böhmen erkaufte, und nach der Hand dem Pfalzgrafen zu Lehen überlassene Güter wären, da sie keine Haupttheile (partes integrantes) von der Obern Pfalz ausmachten, daß der Westphälische Frieden diese Güter der Königinn von Böhmen weder nehmen konnte noch wollte, und daß endlich diese letztere den Herzog von Baiern 1631. und dem Churfürsten von Pfalz 1706. eine besondere Investitur hierüber ertheilt hätten.

Alle diese Gründe, die nicht einmal dem Hauptsatz zur Probe dienen, verlieren auch Ihre Kraft, wenn man folgende Umstände in Betrachtsame ziehet: diejenige Güter in der Obern Pfalz, welche nach der Hand zu Böhmischen Lehen geworden, haben vorher ganz ungezweifelt zu dem alten Erblande des Hauses Wittelspach gehört, sie sind auch ausdrücklich in dem Vertrag zu Pavia von 1329. benannt worden, und haben dadurch gleichfalls die Eigenschaft des bey diesem Vertrag festgesetzt beständig- und unabänderlichen Fideicommiß erlangt.

Da nun diese Güter zu samt der Obern Pfalz bey denen Theilungen der Pfälzischen Linie zuerkannt worden, die endlich nach der Hand allein die Churwürde davon getragen hat, so sind sie andurch eben so, wie die Ober Pfalz selbst, ein wesentlicher- und Haupttheil des Pfälzischen Churfürstenthums geworden, und haben eben darum auch die Eigenschaft der Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit er-

halten, die nach der goldenen Bulle vom Jahr 1356. auf besagtem Churfürstenthum haftet.

Wenn die Krone Böhmen nachher einige Rechte über diese Güter erlangt habe, so bestehen dieselbe bloß in dem Belehnungsrecht und dem Dominio Directo, die Güter selbst (la substance) und das Eigenthum davon ist allzeit bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen ist verbunden, diese Lehen allzeit den Abkömmlingen des Pfälzischen Hauses, so lang einige aus selbigen übrig sind, zu verleihen.

Die Achterklärung Churfürstens Friderichs des Fünften, die Verkaufung der Obern Pfalz an den Herzog von Bayern 1628. die besondern (Particularis) Investituren von den Jahren 1631. und 1706. sind bloße transactiones momentaneae & non permanentes, welche alle nebst dem Westphälischen Frieden selbst an der oben ersagten Verbündlichkeit der Krone Böhmen nichts geändert haben, das Hause Pfalz hat dadurch nichts mehrers als den Besitz der Lehen während dem Daseyn der Wilhelminischen Linie verlohren.

Da nach dem ausdrücklichen Innhalt des 4ten Artikuls des Westphälischen Friedensschlusses die ganze Obere Pfalz, nach Erlöschung der Wilhelminischen Linie an die Rudolphische zurückfallen muste, ohne daß Kaiser Ferdinand der Dritte, zugleich König von Böhmen, der bey dem Westphälischen Frieden einer der Haupt-Contrahenten war, über diese Heimzahlung die geringste Ausnahm gemacht hatte, so ist die natürliche Folge, daß besagte Obere Pfalz der Pfälzischen Linie in eben dem Stand, in welchem sie von der Wilhelmischen Linie, und vor dieser schon von der Rudolphischen besessen worden, das ist, auch mit Einschluß der Böhmischen Lehen heimfallen muß, welche Lehen, wie schon oben dargethan worden, einen Hauptheil von der Obern Pfalz, von dem Pfälzischen Churfürstenthum, und von den alten Patrimonial-Landen des Hauses Wittelspach ausmachen.

Ihro Majestät die K. K. von Böhmen als eine Abstämmige von Kaiser Ferdinand dem Dritten können also diese Lehen weder Consolidiren, noch dieselbe dem Hause Pfalz streitig machen, dem sie durch eine gleichseitige Mitbelehnung schon vorher in den ausdrücklichen Worten des oben angezogenen 4. Artikul des Westphälischen Friedenschlusses zugesichert worden sind.

Die 3. Forderung, nach welcher Ihro Majestät die K. K. gemeinschaftlich mit der verwittibten Churfürstin von Sachsen Durchl. bey der Allodial-Erbschaft von Bajern, unter dem Titel Regreßansprüche, und als ein Abkömmling von

einer

einer Baierischen Prinzessin gleichgehalten werden wollen, scheinet dem alten beständigen Herkommen des Hauses Baiern, und des ganzen Teutschlands schnurgerade entgegen zu seyn.

Nach diesem Herkommen ist alle Allodialerbfolge ausschlüssiger Weise, allzeit nur auf den nächsten Erben und Verwandten des letzten Besitzers festgesetzt; wenn man einen diesem Herkommen entgegen gesetzten Grundsatz annehmen wollte, so müsten alle Häuser, die von dem Baierischen Hause Weiblicher Seits abstammen, als namentlich Frankreich, Würtenberg, auf gleiche Art Regreßansprüche machen können, und Ihro K. K. Majestät würden von der Allodialerbfolge des Hauses Oesterreich, die Häuser Bayern und Sachsen, als welche von der Prinzessin Kaisers Joseph des Ersten abstammen, niemals auszuschliessen vermeint haben.

Nach allem dem, was man so eben bis zur Evidenz abgehandelt hat, scheinet es, daß keine von den angeblichen Forderungen Ihro K. K. Majestät nur im geringsten Theile Bestand haben könne.

Hat sie des Churfürstl. von der Pfalz Durchl. durch einen besondern Vergleich anerkannt, so haben sie dadurch doch keinen grössern Grad der Gültigkeit erlangt, als sie vorhero hatten, man kann hiernach dermalen für unentschieden lassen, ob sich Se. Churfürstl. Durchl. hierzu mit guten Willen verstanden haben, obwohl das Gegentheil, wie aus verschiedenen Umständen zu erhellen scheint, und besonders daraus, daß Se. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz nach ihrem ersten Patent von ganz Bayern Besitz genommen haben, und daß Ihro Kaiserl. Königliche Majestät selbst in ihrer Circular-Note vom 20. Jenner anführen, durch diesen Schritt zur Abordnung eines hinlänglichen Corps Truppen gegen Bayern bewegt worden zu seyn, welcher Umstand wohl nachher diesen Vergleich veranlasset haben mag. durch welchen seine Churfürstl. Durchl. alle Forderung des Hauses Oesterreich anerkennet haben soll.

Auf was immer für eine Art aber Se. Churfürstl. Durchl. diesen Vergleich eingegangen haben mag, so haben ihn Dieselben niemal einigermassen gültig, und weder vor Ihro Lebenstage, noch für die zukünftige Zeiten, noch für die übrige Glieder des pfälzischen Hauses verbündlich machen können. Dieselben haben keineswegs für sich allein, und ihr eigene Person die Hälfte des Herzogthum Baiern, auf welchen Kraft der Hausverträge ein immerwährendes Fideicommiß haftet, zertrennen, und abtretten können, eben so wenig als einen großen Theil der Obern Pfalz, der schon, laut des Westphälischen Friedens, dem Haus Pfalz heimfällig worden, dem Churfürsten von Pfalz angehörig, und dadurch gleich

andern

andern Churländern in der Eigenschaft der Unzertrennbarkeit versetzet worden ist.

Ein solcher Abtrettungsvergleich, der schon seinem Ursprung, und seinen Aussprüchen nach so wenig gültig, noch minder aber mit denselbigen Forderungen Ihro K. K. Majestät verhältnißmässig ist, und doch indessen den größten Theil der Lehen, und Allodien von Baiern weggerissen, ein solcher Vergleich hat niemal zum Nachtheil, und ohne Einwilligung der andern Prinzen vom pfälzischen Hause, der Allodialerben, und selbst des ganzen Reiches gemacht werden können.

Die Rechte des dritten, und aller andern Theilhabenden sind im gegenwärtigen Fall zu sehr interressirt, als daß die im Anfang, und am Ende der Note vom 16. Hornung wegen dem Churfürstenthum als geltend angebrachte allgemeine Grundsätze über die Befugniß Ihro K. K. Majestät mit seiner Churfürstl. Durchl. von der Pfalz, ohne Zuziehung einer fremden Macht, Vergleich treffen zu dürfen, hieher angewendet werden, oder von einer Folge seyn könnten. Nicht nur die pfälzischen Prinzen, die Allodialerben, und andere Fürsten, die eine Forderung auf einige Theile der baierischen Erbfolge machen können, haben die stärkste Ursachen sich nachdrücklich wider eine Verfügung zu verwahren, die alle Ihre rechtliche Ansprüche, und Ihre billige Forderung zu Boden wirft, sondern auch alle Staaten und Glieder des Reichs, so, wie auch alle andre Mächte, denen an Ihrer jetzigen Aufrechthaltung gelegen ist, haben eben so viel Recht, als eigenen Vortheil, sich bey einem Umstand zu verwenden, wo es um nichts geringers zu thun ist, als um Zertrennung zweyer der grösten Churfürstenthümer, welche Zertrümmerung noch dazu ohne alle Rechtstitel, und auf eine Art geschehen will, die sowohl dem Gleichgewicht der ganzen Reichsmacht, als auch durch ihre Folgen der Sicherheit des ganzen Staatskörpers Teutschlands nachtheilig seyn könnte.

Se. Majestät der König von Preussen glauben nicht die Fühlbarkeit Ihro K. K. Majestäten, zu beleidigen, wenn sie hiemit Höchstdenenselben die Vorstellung wiederholtermassen vorlegen, und zugleich nochmals Ihre Gerechtigkeitsliebe, und Mässigung in einem so beträchtlichen Umstand aufrufen, Se. K. Majestät bitten Höchstdieselben inständig, die Dinge in den Stand zurück zu setzen, in welchen sie bey dem Tod des letzten Churfürsten von Baiern waren, und sich zu dem Weg der Unterhandlung zu bequemen, durch welchen man die Erbfolgssache von Baiern auf eine Art beylegen könne, die sowohl zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Reich, den Reichsconstitutionen,

und

und des Westphälischen Frieden, tauglich wäre, als auch zur Versicherung der Rechte und Interessen des Churfürsten von Sachsen, der pfälzischen Prinzen, des Herzogs von Mecklenburg, und allen die einen Theil an dieser Erbfolge haben mögen, dienlich seyn könnte.

Se. Majestät versichern auch noch hiemit auf das kräftigste, daß Dieselben zu diesem gegenwärtigen und neuen Schritte durch keinen andern Grund bewegt worden sind, als durch die Nothwendigkeit der Umstände, und durch die aufrichtig beständig zu Ihnen herrschende Begierde, nämlichen Ihrer Seits alles Ihnen mögliche beyzutragen, damit das gute Verständniß unter beyden Höfen immer aufrecht erhalten, und Ihro K. K. Majestät zugleich andurch von dem ganzen Umfang Sr. Majestät vollkommenen und aufrichtigen Freundschaft und Hochachtung überzeugt werden mögen. Wien den 9 Merz 1778.

Riedesel.

V.

Note des Fürsten von Kaunitz an den Baron von Riedesel vom 1ten April 1778.

Da vermittelst der Note, welche von dem Baron von Riedesel den 7ten Hornung überreicht worden ist, Se. Preuß. Majestät der Kaiserinn Königinn einige Zweifel mitgetheilt haben, welche Ihnen, die Baierische Erbschaftssache, zu haben schien, und da selbige bey Ihnen solchemnach freundschäftlich einige Erläuterung über diesen Punkt verlangten; so haben Ihro Majestät, ohne Schwierigkeit dieser Forderung Gehör gegeben; und Sie würden mit der nemlichen Nachgiebigkeit den Aufsatz beantworten, welchen der Baron von Riedesel dem Fürsten von Kaunitz Rietberg zugestellt hat, wenn dessen Inhalt hiezu Gelegenheit gebe.

Allein, da es unter andern darinnen heißt: **daß die Bewegungsgründe, die Sr. Preuß. Majestät mitgetheilt worden sind, an statt Ihre ersten Zweifel zu heben sie, diese nur bestärkt und in Würklichkeit verwandelt hätten,** und zugleich auch: **daß keine der von Seiten Ihro Majestät der Kaiserinn Königinn angezeigten Forderungen nur im geringsten bestehen könne;** so können Ihro Majestät sich in keine anderweitige Untersuchung Ihre Rechte einlassen, und noch weit weniger sich entschliessen, von einem rechtmässiger Weise erlangten Besitz abzustehen, um die Sachen in den Stand zu setzen, worinnen Sie bey dem Ableben des letzten Churfürsten von Baiern waren.

Alle Interessenten der baierischen Erbschaftssache können, sich gleichwohl versichert halten, daß ihnen alle Gerechtigkeit ohnfehlbar wiederfahren wird, welche sie gegründeter Weise fordern können, und alle die andern Fürsten und Stände Deutschlands können gleichfalls versichert seyn, daß Ihro Majestät gleich weit entfernt sind, irgend etwas zu verlangen, oder etwas behaupten zu wollen, was den Artickeln des Westphälischen Friedens oder irgend einem andern Gesetze oder einer Verordnung des Reiches zuwider wäre.

Inzwischen können aber Ihro Majestät nicht umhin, zu erklären; daß Sie nicht glauben, daß die Eigenschaft eines Churfürsten, oder die, eines der vornehmsten Stände des Reichs Sr. Preuß. Majestät, das Recht geben, sich als Richter oder Vormund eines Ihrer Mitstände aufzuwerfen; so wenig als das Recht, irgend jemand unter ihnen die Freyheit streitig zu machen, etwas auf allen den Wegen zu erwerben, welche die Gesetze und die Verordnungen des Reiches anerkennen.

Da Ihro Majestät nun diesen ungezweifelten Grundsatz befolgen; so können Sie natürlicher Weise es nicht geschehen lassen, und werden es auch nimmermehr zu geben, daß ein anderer Reichsstand eines solchen Rechts, weder gegen Sie, noch auch gegen einen ihrer Mitstände, sich anmassen könne; und daß Sie demnach, wenn sichs jemand erlauben wollte, bey gegenwärtigen Umständen, aus Neid einer auf ihr gutes Recht gegründeten, und durch die Reichsgesetze berechtigten Erwerbung Sie anzugreifen, so würden sie nicht nur allein einer ähnlichen offenbaren Verletzung des öffentlichen Friedens alle die Mittel einer rechtmässigen Vertheidigung, welche in ihrer Gewalt sind, entgegen setzen; sondern Sie würde sich dagegen so gar in der Nothwendigkeit zu seyn glauben, Ihres Ortes den ersten Ihrer Mitstände, der sich in dem Falle befinden würde, bekriegen zu müssen.

Ihro Majestät wünschen gleichwohl ganz aufrichtig, daß Sie dessen überhoben seyn könnten, und Sie werden so gar mit Vergnügen alle thunliche Mittel anwenden, welche man für geschickt erachten könnte, die allgemeine Ruhe, und insbesondere das gewünschte gute Vernehmen zwischen Ihnen, und Sr. Preuß. Maj. zu erhalten. Wien, den 1ten April 1778.

Kaunitz Rietberg.

VI.

Note des Barons von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz vom 22ten April 1778.

Die Antwort, welche der Fürst von Kaunitz Rietberg unter dem 1ten April, dem Baron von Riedesel auf dessen letzten Aufsatz übergeben hat, ist in Ausdrücken abgefaßt und setzet Grundsätze voraus, die, an statt daß sie sich mit den Gesinnungen, welche der König in seinen freundschaftlichen Vorstellungen geoffenbahret hat, einstimmen, diese Antwort vielmehr also darstellen, als wenn solche allen Unterhandlungen ein Ende machen sollte.

Ob der König gleich Ursache hat, sich dieß befremden zu lassen, so nehmen Sr. Majestät gleichwohl keinen Anstand sich noch einmahl über den Inhalt dieses Aufsatzes zu erklären, um keinen Zweifel über die Gerechtigkeit und die Mässigung Ihrer Gesinnungen und Ihres Verfahrens in der Baierischen Erbschaftssache übrig zu lassen.

Ihro Majestät glauben nichts gethan zu haben, das der Freundschaft und der gebührenden Achtung Sr. Majestät, der Kaiserinn Königinn zuwider wäre, da Sie Ihnen mit Freymüthigkeit, aber in den gemessensten Ausdrücken, die bekannte Unzulänglichkeit Ihrer Ansprüche auf die gedachte Erbfolge vorstellten und Sie ersuchten, die Sache in Bayern wieder auf den vorigen Fuß zustellen, und sich auf Wege der Unterhandlungen einzulassen, die geschickt wären, die Sachen mit den dabey interessirten Theilen gütlich und auf eine Ihren Rechten und den Verordnungen des Reichs gemässe Weise in Ordnung zu bringen. Dieß sind Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, denen Staaten, welche die Gerechtigkeit beobachten wollen, und die sich in einer solchen Verbindung, wie der deutsche Staatscörper befinden, sich nicht entschlagen können.

Ohne die Bewegungsgründe des Stillschweigens zu untersuchen, welches man in der Note vom ersten April gegen die Beweißgründe beobachtet hat, die in dem vorigen Aufsätzen den verschiedenen Forderungen des Wienerhofes an Baiern entgegengesetzt worden sind, und welche die Ueberzeugung bewürket zu haben scheinen müssen, so könnte man die allgemeine Versicherung, welche Ihro Majestät die Kaiserinn Königinn den interessirten Theilen darinn haben geben wollen, als eine Sache ansehen, die geschickt wäre, Ihre Furcht zu benehmen; allein die Rede ist nunmehr diese Versicherung zu bewerkstelligen, und die Wege zu

eröfnen, die zu einen so gewünschten Ziel führen können. Dieß ists alles, was Sr. Preuß. Majestät bisher vorgeschlagen und verlangt haben. Nie war Ihre Absicht sich als Richter und Vormund ihrer Mitstände aufzuwerfen; alleine Sie glauben, daß jeder Fürst und Stand des Reichs und zuvörderst ein Churfürst, der ohne Wiederspruch ein contrahirender Theil des Westphälischen Friedens und aller Reichsverordnungen ist, und dessen Einmischung ehehin von seinen Mitständen, die bey dieser Gelegenheit verkürzt worden waren ausdrücklich verlangt wurde, sich nicht nur allein für befugt berechtigt, sondern auch seinen Pflichten nach verbunden erachten kann, sich allen ungerechten und gewaltthätigen Unternehmungen im Reiche zu wiedersetzen, und vornemlich bey einen so wichtigen Fall, ins Mittel zu tretten, wo eines der vornehmsten Churfürsten- und Herzogthümer, auf eine so merkliche Weise, und ohne einigen scheinbaren Vorwand durch einen Vergleich zerstückt wird, den man einen Fürsten abgedrungen hat, der die deutlichsten heiligsten Rechte seines Hauses, von denen er nur der Verwahrer ist, verkennt und sie aufopfert; und wo diese Zerstückung, ohne auf die in den Gesetzen eingeführte Weise zu achten geschehen ist, wo eine offenbare Uebertrettung der goldenen Bulle, des Westphälischen Friedens, und der Kaiserlichen Capitulationen vorkommt, und wo zum unersetzlichen Nachtheil der berühmtesten Häuser Deutschlands gehandelt wird; kurz in einen Falle, wo das Oberhaupt des Reiches, welches nicht der unumschränkte Herr sondern das erste Glied davon ist, diese unrechtmässige Zerstückung von Baiern zum Besten seines eigenes Hauses begünstiget; wo er durch seine besondern Völker viele Haupttheile dieses Herzogthums besetzen läßt, solche für sich eigenmächtig für offene Lehen erklärt, mit solchen ohne Zuziehung des Reichs wieder den Inhalt des 3 und 11 Artickels seiner Capitulation schaltet, und wo man so lange keine Maasregeln nehmen sieht, auf dem Reichstage oder durch andere den Gesetzen gemässer Mittel die wichtige Baierische Erbfolge in Ordnung zu bringen.

Ihro Kaiserl. Majestät, werden den Eindruck wohl fühlen, die diese willkührlichen Unternehmungen, welche die Sicherheit, die Freyheit, und die ganze Grundverfassung des deutschen Staatscörpers so wesentlich angehen, schon im ganzen Reich, und auch in ganz Europa gemacht haben, und S. Majestät versprechen sich von Ihrer Billigkeit und von Ihrer Mässigung, daß sie ernstlich darauf denken und suchen werden, die Folgen zu vermeiden, welche daraus natürlich entstehen müssen, und daß Sie auf eine freundschäftlichere Weise die Vorstellungen annehmen werden, welche Sie Ihnen über diese Sache neuerdings zu machen für nöthig erachten.

Ihro Majestät wollen die allzustarken Ausdrücke über gehen, die in dem Aufsatze vorkommen, den der Fürst von Kaunitz Ihrem Minister eingehändigt hat. Sie wollen sich lieber an diese halten, welche am Schlusse vorkommen und Sie glauben, Sie dürften und müßten erwarten, bis der Wiener Hof, der sich in den Besitz der streitigen Punkte gesetzt hat, sich über die Mittel erkläre, die er für schicklich erachtet, die Baierische Erbschaftssache in Ordnung zu bringen. Werden sich dieselben mit dem Gleichgewichte des Reichs, mit den rechtmässigen Ansprüchen des Churfürstl. Sächsischen Hofes, mit den Rechten der Pfalzgrafen und namentlich mit des Herzogs von Zweybrücken seinen, und mit des Herzogs von Mecklenburg ihren vertragen: so werden sich Sr. Majestät ein Vergnügen daraus machen, zu beweisen, daß die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und besonders die, des guten Vernehmens zwischen beyderseitigen Höfen, Ihnen nicht weniger als Ihren K. K. Majestät am Herze liegt.

VII.

Aufsatz der von dem Fürsten von Kaunitz den Baron von Riedesel zugefertiget worden ist, den 7ten Mai 1778.

Ihro Majestät die Kaiserinn Königinn haben in dem Aufsatze der am 1ten des Monats April dem Baron von Riedesel übergeben worden ist, erkärt:

„ Daß Sie mit Vergnügen alle thunlichen Mittel anwenden würden, welche man für geschickt erachten könnte, die allgemeine Ruhe zu erhalten, und „ daß jede Interessenten an der Baierischen Erbfolge versichert seyn sollten, „ das Ihrer Seits ihnen gewiß alle Gerechtigkeit wiederfahren würde, welche sie „ gegründeter Weise würden fordern können. „

Bey der Aeusserung solcher Absichten stellten sich Ihro Majestät nicht vor, daß Ihre Antwort angesehen werden könnte, als sollte sie allen Unterhandlungen ein Ende machen, Sie dachten vielmehr Ihre friedliebende Neigungen deutlich bewiesen zu haben, da Sie erklärten: Sie wären bereit alle thunliche Mittel anzuwenden, das heißt alle Mittel die weder Ihrer Ehre noch der Gerechtigkeit Ihrer Sache nachtheilig wären.

Ihro Majestät glaubten inzwischen nicht sichs erlauben zu können, sich mit anderweitigen Untersuchungen Ihrer Rechte einzulassen; dann so wie Sie sich haben darauf einlassen können, über freundschäftlich vorgelegte Zweifel Erklärungen

zu geben, so war es Ihnen in dem Augenblicke, da man glaubte, man dürfte Sie Ihnen als Entscheidungen vorstellen, nimmer möglich, darauf zu antworten, ohne Ihrer Ehre nachtheilig zu handeln, und Sie konnten diese Entscheidungen nicht zu lassen, weil Sie glaubten:

„ Daß weder die Eigenschaft eines Churfürsten noch die eines der vornehm-
„ sten Reichsstände Sr. Majestät, das Recht geben könnten, sich als Richter
„ eines Ihrer Nebenstände aufzuwerfen.„

Seine Preuß. Majestät schienen gleichwohl eine umständlichere Antwort auf Ihren vorletzten Aufsatz zu erwarten und erklären, zugleich in den letzten:

„ Daß Sie nicht begehren, sich als Richter und Vormund Ihrer Mitstän-
„ de aufzuwerfen.„

Ihro Majestät, die Kaiserinn Königinn schicken sich willig an, Sr. Preuß. Majestät, die umständliche Antwort würklich mitzutheilen; es war selbige gleich nach dem man den vorletzten Aufsatz erhalten hatte, aufgesetzt, die Ueberreichung desselben aber blos aus obgedachten Gründen verschoben worden.

Man glaubt in dieser Zergliederung des vorletzten Aufsatzes Sr. Preuß. Majestät erwiesen zu haben, daß der ganze Innhalt davon, so wie das was im letzten Aufsatze wiederholt worden ist, **von der bekannten Unzulänglichkeit der Ansprüche des Hauses Oesterreich, der ungerechten und gewaltsamen Unternehmungen, von einem mit Gewalt erzwungenen Vergleiche, von offenbaren Uebertrettungen der goldnen Bulle, des Westphälischen Friedens**, u. s. w. sich nur auf solche Sätze gründet, welche weder der That, noch dem Rechten nach bestehen.

Eben so verhält sichs mit dem im letzten Aufsatze enthaltenen Sätzen:

Daß des Reiches Oberhaupt, nach einer bisher im deutschen Staatsrechte unbekannten Jurisprudenz, **nur das erste Glied des Reiches sey**

Daß dieses Oberhaupt die ungerechte Zerstückung von Baiern zum Besten seines Hauses befördere.

Daß er durch seine besondern Völker viele Haupttheile dieses Herzogthums besetzen lasse.

Daß

Daß er Sie für Sich eigenmächtig als offene Lehen erkläre.

Daß er mit solchen ohne Zuziehung des Reiches wider den Inhalt des 3. und 11ten Artikels seiner Capitulation schalte u. s. w.

Ihro Kaiserl. und Königl. Majestäten musten dergleichen Aufbürdungen empfindlich fallen, welche den Gesinnungen mit denen Sie Sich bisher von Sr. Pr. Majest. schmeichelten, eben so sehr zuwider, als von den Grundsätzen und der Gedenkungsart entfernet sind, von denen Sie zu allen Zeiten Proben gegeben zu haben glauben. Indeß werden Sie nur mit Wahrheiten und mit Thatsachen die öffentlich bekannt sind, darauf antworten.

Jederman weiß, daß die goldene Bulle die Churfürsten namentlich berechtig, Reichsprovinzen erwerben zu können, es geschehe dieß durch Kauf oder auf eine andere Weise; man braucht hiezu nicht die besondere Einwilligung des Kaisers, und alle Reichsstände haben ungezweifelt das Recht sich über Streitigkeiten in Erbfolgefällen vereinigen zu können.

Sr. Majestät der Kaiser, als Oberhaupt des Reichs, hat folglich der zwischen der Kaiserin Königin und den Herrn Churfürsten von der Pfalz gepflogenen Unterhandlung keine Hindernisse in den Weg legen können; allein nichts ist dabei vorgefallen, daß Sr. Kaiserlichen Majestät eigenmächtig befördert hätte.

Es sind nicht viele Hauptheile des Herzogthums Baiern, sondern blos neuerworbene Reichslehen, die ausdrücklich in dem Patente vom 16ten Januar dieses Jahrs bemerkt sind, welche der Kaiser in Besitz genommen hat, und dieß nicht mit fremden, sondern mit Creißvölkern. Ihro Majestät thaten hiebei nur ihren Pflichten, die Ihnen ihre Capitulation Art. 11. §. 11. auflegt, ein Genüge; auch haben Sr. Kaisel. Majestät nicht eigenmächtig für sich diese neuerworbenen Lehen für offen erklärt, da Sie dieselben in dem Augenblicke des Ablebens des letzten Churfürsten von Baiern, der Sache und dem Rechte nach, offenbar als solche befunden haben. Weil Sie ungezweifelt offen waren, so thaten Sr. Churfürstliche Pfälzische Hoheit durch Circularbriefe an alle ihre Mitstände die Ansuchung, daß Sie sich mit Ihnen vereinigen möchten, um die Erneuerung der Belehnung zu erhalten. Und ohne Zweifel haben Se. Preußische Majestät sie auch wirklich für

offen

offen gehalten, da Sie glaubten, mit ihren guten Diensten, eine gedruckte Deduction, die zu Schwerin den 28ten Hornung erschienen war, unterstützen zu können. Sie führet den Titel: vorläufige Darstellung des Rechts des Durchl. Herzoglichen Mecklenburgischen Hauses von dem durch das Absterben des Durchl. Churfürsten und Herrn, Herrn Maximilian Josephs zu Baiern gegenwärtig erledigten und dem Reich eröfneten Lehen eines oder das andere in Specie der Landgrafschaft Leuchtenberg von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen.

Endlich hat der Kaiser nicht nur nichts weiters mit den besagten offenen Lehen ohne Zuziehung des Reichs wider den Inhalt des 3 und 11 Artikels seiner Capitulation vorgenommen, sondern es ist noch gar auf keine Weise etwas damit vorgenommen worden. Ihro Majestät haben vielmehr feierlich, theils durch Ihr Patent, von dem oben die Rede war, theils durch ihr Rescript an Ihro Hauptcommißion beym Reichstage unter dem 17ten Jenner feierlich erklärt: daß weder der Actus der Besitznehmung die ihrer Capitulation zufolge an den neuerworbenen Lehen ausgeübt worden ist, noch die Verwaltung die man sodann daselbst eingeführet hat, jemand einen Nachtheil bringen sollten, wer daran gegründete Forderungen haben könnte, und daß ein jeder dießfalls gehört und befriediget werden würde von Rechtswegen.

Alle die Sätze auf welche man geantwortet hat, scheinen also Folgerungen gewesen zu seyn, die aus angeblichen Thatsachen und Rechten gezogen worden sind, und welche man richtig zu seyn geglaubt hat, die sich aber würklich nicht also befinden. Und da Ihro Kaiserl. Majestät aufrichtig wünschen, daß die verdrüßliche Verschiedenheit der Meinung welche die Folge davon gewesen ist, sich vereinigen lassen möge, so glauben Sie, Sie müßten nochmahl den wahren Zustand der Sachen und ihrer Absichten zu diesem gewünschten Endzwecke zurücke rufen.

Der Durchl. Churfürst von der Pfalz, ist mit dem Vergleiche, den er mit Sr. Majestät der Kaiserinn Königinn gemacht hat, nicht unzufrieden.

Die Forderungen des Herrn Churfürsten von Sachsen, welche Sr. Majestät nicht gesonnen sind, zu hindern, da solche nur in so ferne zu betrachten, als Sie sich auf den Theil der baierischen Verlassenschaft gegründet finden, der Ihnen

nen durch Ihren Vergleich mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz zugefallen ist; in dieser Absicht werden Ihm Ihro Majestät an den Beweisen, die davon werden gegeben werden können, nichts zu vermissen übrig lassen. Und in allen dem übrigen, das nur die Erbenden Agnaten des ersten Erwerbers angehen kann, werden Ihro Majestät durch ihre guten Dienste alles dazu beytragen, was eine gütliche Vergleichung auf eine billige Weise wird beschleunigen können; Sr. Churfürstl. Hoheit von Sachsen haben bisher beständig erklärt, hierzu geneigt zu seyn, und es scheint es sey dieß alles was man dießfalls von Sr. Majestät verlangen kann.

Das Haus Mecklenburg verlangt eins und das andere, von den durch den Tod des letzten Churfürsten von Baiern eröfneten Reichslehen. Es verlangt also nichts an Sr. Majestät der Kaiserinn Königinn, hat auch nichts zu verlangen. Ihro Majestät werden gerne alles das genehmigen, was der Kaiser und das Reich ihm werden verwilligen können, und es folget also, daß zwischen Ihnen und dem Hause Mecklenburg keine Streitigkeit ist.

II. Es ist also nur noch allein, der Herzog von Zweybrücken übrig. Unstreitig wird dieser Fürst das Recht zu handeln und Forderungen zu machen, alsdenn haben, wann die Pfälzische Sulzbachische Linie erloschen, und die Erbfolge auf die Zweybrückische gekommen seyn wird. Während dem, daß die wirklich regierende Linie noch vorhanden ist, so hat Sie das Recht in Absicht auf ihre Besitzungen alles, was den Gesetzen und der Verordnungen des Reiches nicht zuwider ist, vorzunehmen.

Gleichwohl haben Ihro Majestät, schon feyerlich auf dem Reichstage erklären lassen, daß Sie dem ohngeachtet bereit wären, die Hände zu bieten, damit dieser Streit untersucht, und gleich jetzt gesetzmässig entschieden werden möchte. Und damit man ja nicht zweifeln möge, daß dieß nicht würklich Ihre Absicht sey, so laden sie selbst den Herzog von Zweybrücken, nach der durch die Gesetze und Verordnungen des Reiches vorgeschriebenen Weise ein, die Beschwerden und die Rechte die er dazu haben glaubt, vorzubringen, damit die Ansprüche Ihro Majestät, zugleich mit den Rechten der künftigen Erbfolge der Zweybrückischen Linie möchten untersucht, die beyden Fragen auf einmal genau entschieden, und die Vollziehung des Urtheils endlich dem Kaiser und dem Reiche aufgetragen, und auf allen Fall von auswärtigen, darum ersuchten Mächten, garantirt werden.

Es folgt also aus dem was schon oben da war, daß der Herr Churfürst von der Pfalz mit der Verhandlung nicht unzufrieden ist, welche er einzugehen für gut befunden hat.

Daß einem billigen Vergleich, wegen der Allodialansprüche des Herrn Churfürsten von Sachsen nichts im Wege stehe.

Und daß, was den Herrn Herzogen von Zweybrücken anbelangt, eine gesetzmässige Entscheidung dem Streite ein Ende wird machen können, welchen er zu erheben für gut befunden hat. Und vermittelst diesem scheint dennoch, daß alle Wege der Vereinigung sich offen finden, und daß man hoffen sollte, man würde endlich einmahl die verdrüßliche Verschiedenheit der Meynung die sich bis hieher erhalten hat, so wie alles dieß was davon die Folge war, aufhören sehen.

Ihro Majestät finden ein Vergnügen sich damit zu schmeicheln, und Sie wünschen es um so vielmehr, da die Versicherung welche Sr. Preuß. Majestät, Ihnen gegeben haben, Ihren Wünschen und Absichten vollkommen gemäß ist, daß die Erhaltung der allgemeine Ruhe und insonderheit des guten Vernehmens zwischen beyden Höfen Ihnen nicht weniger, als Sr. Majestät der Kaiserinn Königinn am Herzen liege. Wien, den 7ten May 1778.

(unterschrieben)
Kaunitz Rietberg.

VIII.

Umständliche Antwort

des

Wiener Hofes

vom 7 Mai 1778.

als eine Zergliederung des Aufsatzes

des

Berliner Hofes

vom 9ten Merz

nebst

der Gegenantwort

dieses letzten Hofes auf die Zergliederung.

Aufsatz, welchen der Baron von Riedesel zu Wien, den 9ten März 1778. überreicht hat.

Man hat hie nur den Anfang und das Ende der Stellen aus dem Aufsatze angeführt, auf die sich die Antworten beziehen, damit man nicht den oben Seite 9. ganz eingerückten Aufsatz hier abermals abzudrucken nöthig haben möchte.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Der König in Preußen — — dieselben vielmehr dadurch bestärkt, und selbst in Wirklichkeit verändert haben.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Man konnte keine solche Würkung der Note vom 16ten Februar. von der hier die Rede ist, erwarten, und man glaubt immer noch, man habe Ursache zu denken, sie würde die Würkung herfürgebracht haben, zu deren Herfürbringung sie bestimmt war, wenn man die darinnen enthaltenen Erklärungen, mit ruhigen Geiste erwogen hätte. Dies ist die Absicht, warum man sich vermüßigt zu seyn glaubt, Sr. Preuß. Majestät letzten Aufsatz zu zergliedern, und es scheint, daß die weitern Erklärungen, zu welchen diese Zergliederung die Veranlassung geben wird, die Sachen endlich darstellen werden, wie sie würklich sind, nicht aber, was sie zu seyn geschienen haben.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Der Vergleich welchen der Herr Churfürst von der Pfalz — — an der Baierischen Erbschaft.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Betrachtet man den Satz: daß die Gültigkeit eines Vergleichs von der Gültigkeit der Ansprüche abhänget, allgemein; so ist er nicht richtig; denn nur über bestrittne und zweifelhafte Rechte pflegt, man Vergleiche einzugehen. Wenn man aber auch diesen Satz für richtig halten wollte: so würde daraus nichts anders folgen, als daß der Vergleich nicht gültig wäre, wenn die Ansprüche, die den Vorwurf davon ausmachen, nicht gegründet sind.

* Nun kann dies blos durch einen Vergleich zwischen den Interessirten Partheyen, oder durch den Ausspruch eines rechtmässigen Richters entschieden werden, wenn die Partheyen ihre Streitigkeiten nicht gütlich ausmachen wollen. In dem Falle, von dem gegenwärtig die Rede ist, haben, die Kaiserinn Königinn und der Herr Churfürst von Sachsen, als die einzigen würklich interessirten Partheyen die Gültigkeit Ihrer respectiven Ansprüche durch einen Vergleich entschieden, und es scheint folglich, daß keiner Ihrer Mitstände befugt seyn könne, das zu hindern, wor-

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

* Der Berliner Hof hat die sowohl in der Note des Wiener Hofs unter dem 16ten Febrnar, als die in gegenwärtiger Antwort enthaltenen Aufklärungen ruhig erwogen, und da dieß ohne Vorurtheil und Partheilichkeit, wozu kein Grund vorhanden wäre, geschehen ist; so glaubt er die Sachen so anzusehen, wie sie würklich sind; allein er hat in den gedachten Aufklärungen nichts finden können, welches bey ihm eine Veränderung der Gesinnungen, die in seiner Note vom 9ten Merz angezeigt sind, herfür bringen könnte.

* So lang man die Billigkeit achten will; so lange muß man diesen Satz in allen Fällen der Verträge zulassen, in welchen man zur Grundstütze die Gerechtigkeit gewisser Ansprüche angenommen hat. Es ist dieß der Fall mit dem Vertrag vom 3ten Jenner und der Beweisgrund, den man in der Note vom 9ten Merz in schonenden Ausdrücken hat gültig machen wollen, ist eben der, den man hier nach der Antwort des Wiener Hofes erneuern muß, nemlich: daß der Vergleich vom 3ten Jenner nicht gültig ist, weil man darinnen den Herrn Churfürsten von der Pfalz gezwungen hat, Ansprüche für gegründete zu erkennen, die es nicht sind.

* Man könnte diesen Grundsatz annehmen; allein es ist hier von seiner Anwendung die Rede. Ihro Majestät die Kaiserinn Königinn haben Ihre Ansprüche nicht von dem rechtmäßigen Gerichte beurtheilen lassen. Sie haben sich blos mit einem interessirten Theile, den Churfürsten in der Pfalz, und dieß auf eine Weise verglichen, an der man vieles zu

Antwort des Hofes zu Wien.

worüber die contrahirenden Partheyen sich zu vergleichen berechtigt waren, und was Sie dem zu Folge würklich abgeschlossen haben; noch weniger kann einer von den Mitständen sagen: daß keiner von den Ansprüchen Ihro Majestät der Kaiserinn Königinn im geringsten bestehen könne.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Diese Ansprüche sind in der Circularnote — — — — von Seiner Gemahlin Maria Anna, Prinzessin Tochter Wilhelms des 5ten Herzogs von Baiern.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Es war nur blos eine Folge der Achtung, welche Ihro Majestät bey dieser Gelegenheit gegen die freundschaftlich gesinnten Höfe geäussert haben, daß Sie diese Circularnote, die sich auf eine bloße Anzeige der Grundsätze und der Vorwürfe des mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz geschlossenen Vergleichs einschränket, haben austheilen lassen. Die freundschaftliche Erklärungen, auf die sich Ihro Majestät, seit dem mit Sr. Preuß. Majestät, eingelassen haben, zeigen hinlänglich, daß Sie nicht abgeneigt sind, Ihre Rechte und die Beweise, auf welche sie sich gründen, der ganzen Welt vorzulegen.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Der erste Anspruch ist der wichtigste und so stark, daß alles das übrige von der Entscheidung desselben abhängt.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Da die Ansprüche Ihro Majestät, auf einige Theile der Baierischen Verlassenschaft ihrer Natur, ihrem Ursprung und ihrem Grunde nach, verschieden sind, so wird man schwerlich beweisen können, daß die Entscheidung des einen die Entscheidung aller der andern nach sich ziehe. Man wird auch bemerken, daß man in der ersten Note, die in der Oberpfalz gelegenen Kronlehen als den Hauptgegenstand vorgestellt hatte, nnd man hat sogar zu dieser Untersuchung einen besondern Aufsatz bestimmt, gegenwärtig aber läßt man ihn von einem ganz andern und besondern Punkt abhangen, nemlich: von der Besetzung einiger Distrikte in Niederbaiern.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Dieser Ausspruch scheint — — in der Note vom 16ten Februar in Zweifel ziehen.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Es scheint, man habe sich in diese ganze historische Untersuchung nur deswegen eingelassen, damit man folgenden Einwürfen Kraft geben möge: Nach dem Vertrag von Pavia haftet auf

Baiern

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

erinnern hätte. Sie haben nicht mit allen pfälzischen Fürsten, nicht mit dem Churfürsten von Sachsen, nicht mit allen Reichsständen tractirt, welche bey der Vertheilung der baierischen Erfolge sowohl fürs gegenwärtige, als fürs künftige interessirt sind, und welche einen unersetzlichen Nachtheil, sowohl in Absicht auf ihre Rechte, als auch ihre Sicherheit leiden würden, wenn ein so ausserordentlicher Vergleich statt finden sollte. Es sind daher alle Fürsten und Stände berechtigt, solchen zu hindern und ihre Meinung über die Ansprüche Sr. Majestät der Kaiserinn Königinn zu äussern.

* Sr. Preußische Majestät haben sowohl die Circularnote als die in der Note vom 16ten Februar enthaltenen Erklärungen mit Dank und als ein Zeichen der Achtung Sr. Majestät der Kaiserinn Königin angenommen; allein Sie haben bedauern müssen, daß Sie darinnen keine überzeugende Erklärung der Rechte und der Beweise finden konnten, auf die Dero Ansprüche auf Baiern sich gründeten. Man würde diese Beweise noch nicht wissen, wenn man von solchen nicht eine seichte Anzeige in einer Schrift ohne Namen fände, die erst vor kurzen in Wien erschienen ist. Es scheint gleichwohl, daß wenn man ein grosses Herzogthum, der öffentlichen Stimme von ganz Deutschland zuwider, erwerben will, man dem Publikum, und fürnemlich den benannten interessirten Partheyen die Beweise seiner Ansprüche bey Zeiten hätte mittheilen können und sollen, dieß ist gleichwohl die fünf Monate über, da man von Baiern Besitz genommen hat, nicht, sondern erst vor ein paar Wochen, in obgedachter Schrift ohne Namen geschehen.

* Wann man bewiesen hat, daß zu allen Theilen von Baiern und besonders zu Niederbaiern, dem pfälzischen Hause, welches mit dem erloschnen Hause Baiern von dem ersten gemeinschäftlichen Erwerber abstammt, ausschliessungsweise zugehört, so glaubt man sagen zu können, daß die Entscheidung dieses Beweises auch die Entscheidung aller besondern Ansprüche aufhebe, welche andere an diese Erbfolge formiren können. Sonst macht Niederbaiern ohne Wioerspruch den Hauptgegenstand Sr. Majestät der Kaiserinn Königin aus.

Der Berliner Hof hat in seiner ersten Note die böhmischen in der obern Pfalz gelegenen Kronlehen nicht als den Hauptgegenstand vorgestellt. Er hat nur die Ordnung befolgt, welche der Wiener Hof in seiner Circularnote beobachtet hat.

* Man hat geglaubt, man müsse sich in diese historische Untersuchung, wiewohl auf die möglichst kürzeste Weise einlassen, um zu beweisen, daß ein Land, welches dem ganzen baierischen und pfälzischen Hause, wegen seiner gemeinschaftlichen Abstammung von den Erwer-

Antwort des Hofes zu Wien.

Baiern und auf den beyden Pfalzen, ein unveräusserliches und unzertrennliches Fideicommiß eine kaiserliche Anwartschaft kan sie also nicht zerstücken.

* Um hierauf gehörig zu antworten, wird man anfangen zu bemerken, daß die Theilung 1310. durch den Vertrag von Pavia welcher kaum 3 ganze Jahre bestanden hat, nicht erneuert worden ist, auch nicht hat erneuert werden können. Gleich mit dem Jahr 1313. sind die beyden Brüder durch einen neuen Vertrag zum gemeinschäftlichen Besitz ihrer Staaten gelangt. Im darauf folgenden Jahr bewürkte der berüchtigte, durch die Wahl Ludwigs, der zum römischen König gewählt worden war, verursachte Streit die Landesverweisung Rudolphs, und endigte sich mit dem Tode des letzten im Jahr 1319. Es war also nur 10 Jahre nach dieser Zeit, als der Kaiser Ludwig den Kindern Rudolphs zu verzeihen, sich entschloß, und daß durch den Vertrag von Pavia, vom Jahr 1329. er ihnen einen Theil der Staaten anwies, die er bisher alleine besessen hatte.

* Das Instrument dieser Theilung ist, so viel man weiß, noch nie nachdem Original bekannt gemacht worden. So viele Veränderungen die sich an den entstellten Theilen in den Auszügen finden, welche verschiedene Schriftsteller davon gegeben haben, so findet man gleichwohl nirgends die geringste Anzeige von Clausuln oder Bedingungen, aus denen man auf **ein unveräusserliches und unveränderliches Fideicommiß** den Schluß machen konnte.

* Aber gesetzt das Original enthielte würklich solche Clauseln, so ist es doch in den Rechten gegründet, daß ein Vergleich seine Kraft verliehrt, wenn die Contrahenten entweder durch eine ausdrückliche Einwilligung oder stillschweigend, und durch ihr eigenes Thun solches beschlossen haben. So verhält sichs vollkommen mit dem Vergleich von 1329, und um nur von einigen Umständen zu reden, welche man darinnen berichtigt worden zu seyn glaubt, so wird man bemerken, daß der Artickel von einem **wechselseitigen Beystand**, zum öftern aus den Augen gelassen worden ist: daß man auch diesen: **nie etwas abzutretten, noch zu verkauffen noch sonst zu veräussern**, ebenfalls nicht beobachtet, und daß man sich endlich gleich im Anfange von dem vornehmsten unter allen, nemlich von der angeblichen **abwechselnden Erbfolge in der Churfürstenwürde und in allen Ihren Staaten** entfernet hat. Dann wie kann man den zwischen dem Kaiser Carl den 4ten und der Prinzessin Anna geschlossenen Heyrathscontract mit diesem letzten Artickel vereinigen. In dem Contracte wurde ausbedungen, daß wenn der Vater dieser Prinzessin der Pfalzgraf

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

werbern zugehört, nach den Lehensystem und nach dem Vertrag von Pavia weder durch eine Anwartschaft oder kaiserliche Belehnung, noch durch den Vergleich eines besondern Gliedes des pfälzischen Hauses zerstückt werden könne.

* Diese Anmerkung scheint sich auf die Frage gar nicht zu schicken, sie gibt schlechterdings keinen Schluß ab, und ist in sich selbst nicht gegründet. Es ist sicher, daß die Brüder Ludwig und Rudolph eine Theilung ihrer Staaten im Jahr 1310 vorgenommen haben, und daß Ludwig und die Abkömmlinge Rudolphs eine neue Theilung durch den Tractat von Pavia 1329 veranstalteten. Sind diese Theilungen verschieden gewesen, so hat die letzte gleichwohl gedient, die erste den Inhalt und den Wesen nach, zu erneuern.

* Man findet den Tractat von Pavia vom Jahr 1329 in der baierischen Geschichte des Archivars Aetenckhover nach dem Exemplar der baierischen Archive abgedruckt, wovon man unten Num. 13 eine Abschrift unter den rechtfertigenden Schriften eingerückt lesen wird. Auch ist er nach einer Abschrift der pfälzischen Archive in den Commentar über die goldene Bulle des Herrn von Ohlenschläger. Man hat nicht Ursache an der Richtigkeit dieser zwey gedruckten Exemplarien zu zweifeln; würde sich was dagegen finden, so würde der pfalzische Hof die Wahrheit an den Tag bringen können und auch wollen.

Es ist seltsam, daß der Wiener Hof in dem Tractate von Pavia kein Anzeichen einer Clausul oder Bedingung finden kann, woraus man auf die Einführung eines unveräusserlichen und unzertrennlichen Fideicommisses schliessen könnte. Es ist darinnen ausdrücklich in den Stellen, die mit verschiedenen Caractern bezeichnet sind, ausbedungen: daß wenn eine der contrahirenden Partheyen ohne Erben aussterben würde, so sollten deren Staaten und Länder und die Churfürstenstimme auf die andere Partheye und auf ihre Erben zurück fallen; daß keine der beyden Partheyen von ihren Staaten, Gütern und Vestungen etwas verkaufen, verpfänden oder vertauschen soll; daß das schwerste Theil der Erbschaft, die Churfürstenwürde, gemeinschaftlich bleiben, und daß die Unterthanen des, diesen Vergleich brechenden Zweiges, dem verletzten Zweige gehorchen sollen. Jeder unbefangener wird erkennen, daß diese Bedingung wenn auch schon die zu dieser Zeit wenig gebrauchten Ausdrücke eines Fideicommisses und einer Gemeinherrschaft nicht ausgedruckt sind, sie gleichwohl allen Nachdruck und alle die Eigenschaften derselben in sich fasse; weil die contrahirenden Fürsten die wechselseitige Erbfolge in ihren Staaten nicht nur allein für sie, sondern auch für ihre Erben einander versprechen und sich beyderseits alle Veräusserung verbieten.

* Es ist ein neuer und unzuläßiger Grundsatz der Jurisprudenz, welchen der Wiener Hof in andern Fällen gewiß nicht wird zulassen wollen, daß ein Vertrag seine Kraft verliehrt, weil er von der einen oder der andern contrahirenden Parthey nicht allemahl in allen Fällen genau beobachtet worden ist. Die angeführten Beyspiele Kaiser Carls des 4ten und des von dem pfälzischen Hauß 1640 behaupteten Satzes beweisen nur Versuche, die der Richtigkeit der Sache und der Gerechtigkeit zuwider, bey Gewissen Gelegenheiten und in besondern Absichten gemacht worden sind, die aber weiter keine Folgen und keine Würkung gehabt haben. Es ist genug, wie man ohne Widerspruch bewiesen hat, daß der Vertrag von Pavia von einem Kaiser mit Genehmigung aller Churfürsten gemacht worden ist, deren Einwilligungsbriefe gedruckt sind, daß er seit der Zeit, da er abgeschlossen war, bis an das Ende des vorigen Jahrs, bey aller Gelegenheit von dem Haupter und Fürsten der beyden Häuser Baiern und Pfalz, als einer pragmatischen Sanction und als ein Grundgesetz ihres Hauses angesehen und angeführt worden ist, und daß man ihn als einen solchen in einer Menge von Familienverträgen von 1524. 1724. 1746. 1766. 1771. erneuert hat. Von dem vom Jahr 1766. findet sich unter den rechtfertigenden Schriften Num. 15. eine richtige Abschrift; es ist also

graf Rudolph ohne männliche Erben sterben sollte, dessen Staaten auf seine Tochter kommen würden. Es muß also der Vertrag von Pavia dergleichen Bedingungen nicht enthalten haben, oder er muß gleich nach seiner Abschliessung durch Handlungen, die seinen Inhalte zuwider waren, ungültig geworden seyn. Auch hat das pfälzische Hauß in seinem Manifeste von 1637 behauptet, daß der Vertrag von Pavia niemals würksam gewesen sey. In einem andern Mannifeste von 1640. giebt es solchen für einen Vertrag an, der eigenmächtig errichtet worden ist, und bey dem sich die Genehmigung des Reichs nicht vorfindet. Man kann also mit Grund auf den Vertrag von Pavia anwenden, was man von den besondeen im Jahre 1631 und 1706 ertheilten Belehnungen sagt, und dem zu Folge ihn den Charakter, eines kurz dauernden und unbeständigen beylegen.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Dieser ausgegangene Vergleich von Pavia — — und namentlich in den Jahren 1425, 1524, 1724. 1746 und 1766.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Man zweifelt, daß die beyden Linien im Jahr 1425. ihre Familien Verträge erneuert haben, da sich auf eben dieses Jahr die Begebenheit mit der Straubingischen Linie beziehet. Was den Vertrag von 1524. anlangt; so hat das pfälzische Hauß in dem obig angeführten Manifest von 1640. bewiesen, daß darinnen nur die Rede von einer Erneuerung der Freundschaft war, nnd daß er den Traktate von Pavia kein neues Gewicht geben konnte, indem die Bestättigung, ja nicht mehr Kraft hätte, als die bestättigte Sache selber. Dieser damals von dem Pfälzischen vor den Augen der ganzen Welt behaupteter Grundsatz, kann auch auf die andern Vergleiche die man anführt angewendet werden.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Sie sucht folglich in ihren Bedingungen — — seiner Linie Niederbaiern nicht besaß, weil er es mit seiner Linie erst im Jahr 1340. vereinigte. Es ist ferner aus der Geschichte bekannt, daß die besondern Herzoge dieser Provinz nicht mit unter den contrahirenden Partheyen bey diesem Traktate gewesen sind, und daß die Pfalzgrafen bey Rhein, welche die ältesten Zweige des ganzen Hauses vorstellten, da jener ihrer männliche Nachkommenschaft erlosch, die Erbfolge dieses Herzogthums suchten.

Allein Kaiser Ludwig vereinigte sie mit seinen andern Staaten, ohne auf ihre Forderungen zu achten; alle diese Umstände beweisen klar, einmal, daß das

Antwort des Hofes zu Wien.

* Man giebt hiezu, daß der Kaiser Ludwig im Jahr 1329 zur Zeit des Tractes von Pavia

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

sehr unbillig, daß man ihn hier für einen kurzdauernden und unbeständigen Vergleich angeben will.

* Man will nicht entscheiden, ob die beyden Häuser ihre Familienverträge im Jahr 1425. wie man davon eine Citation gefunden hat, erneuert haben, allein es ist ganz sicher, daß in der 1524 geschlossenen Vereinigung, man den Traktat von Pavia von 1329 namentlich hervorgefordert und bestättigt hat, wie man dieß aus der Vereinigung vom Jahr 1524 welche der Professor Wedekind aus den pfälzischen Archiven in einer gedruckten Streitschrift bekannt gemacht hat, sehen kann. Es ist dort also die Rede nicht von einer blosen Erneuerung der Freundschaft, und der wechselseitige Erbfolgpunkt ist darinnen als eine Sache angesehen werden, die sich von selbst verstunde. Diese Erneuerung des Traktats von Pavia ist in dem unten Num 15 angehängten Vertrag von 1766 auf die deutlichste und feyerlichste Weise ausdrücklich und vorzüglich zum Artickel der wechselseitigen Erbfolge gemacht worden. Man braucht nicht zu untersuchen, ob diese Erneuerungen des Traktats von Pavia mehr Nachdruck gegeben haben, und es ist genug, daß sie ihm eine neue Stärke gaben, und zum fortwährenden machten.

* Dieser ganze Schluß der für die Forderung des Wiener Hofes vorzüglich stark ist, verliehrt aus folgenden Gründen seine völlige Stärke. In den Jahren 1329. 1340. 1425. 1777 und zu aller Zeit gehörte allen Fürsten des baierischen und pfälzischen Hauses unabhängig von dem Traktate von Pavia, den Lehenrechte nach, und wegen des Rechts der Blutsfreundschaft und ihrer gemeinschaftlichen Abstammung vom ersten Erwerber die Erbfolge von Niederbaiern. Es würde also gleichgültig seyn, ob die Herzoge von Niederbaiern im Jahr 1329 an der Abschliessung des Traktats von Pavia Antheil genommen hätten, oder nicht. Es ist genug, daß alle pfälzische und baierische Prinzen diesen Erbfolgstraktat für alle ihre Länder abgeschlossen haben, unter welchen sie auch nothwendig diese begreifen mußten, deren Erbfolge Ihnen schon durch die Gesetze und das Recht der Blutsfreundschaft und Anverwandtschaft versichert war, in welchen sie auch würklich in der Folge einrückten und hiedurch die Bedingungen des Traktates von Pavia mit hinüber brachten. Ein ungezweifelter Beweiß, daß dieß ihre Absicht war, und daß die nehmlichen Prinzen die den Traktat von Pavia geschlossen und 1340 auf die Herzoge von Oberbaiern die Erbfolge von Niederbaiern gebracht, auch den Pfalzgrafen die allenfalsige Erbfolge davon versichert haben, findet sich unten Num. 14 in dem Ingolstädter Vertrag von 1348 wovon das Original zu München vorhanden ist. Durch diesen Vertrag entsagen die Pfalzgrafen zum besten der Herzoge von Oberbaiern, gegen eine Entschädigung von 60000 fl. dem Rechte, welches sie auf Niederbaiern nach dem Tode ihres Vettern Heinrichs bis auf die Zeit hatten, da ihre Vettern die Herzoge von Oberbaiern erloschen seyn würden, und da Niederbaiern also auf sie oder ihre Erben auf den Sterbefall zurückfallen würde. Es ist darinnen nichts entscheidendes; die ausdrückliche Verwahrung der Erbfolge die darinnen enthalten ist, so wie in den Traktate von Pavia und die Mitbelehnung, welche Kaiser Rudolph der erste im Jahr 1281 den beyden Söhnen Ludwigs des 2ten den Stifter der pfälzischen und der baierischen Linie auf alle die baierischen Staaten gegeben hat, sind hinlänglich, den beyden Linien und allen pfälzischen Prinzen so lange welche vorhanden sind, den gemeinschaftlichen Besitz und die Erbfolge zu versichern. Sie zerstören zu gleicher Zeit das Hirngespinst einer Todtheilung, die einige Schriftsteller welche dem Wiener Hof schmeicheln, ohnlängst ausfindig gemacht haben, um dessen Forderung zu unterstützen, ohne zu bedenken, daß wenn dieser Grundsatz richtig wäre: das Leben von Niederbaiern dem Reiche, nicht aber dem österreichischen Hause sich eröfnen würde. Endlich da die pfälzischen und baierischen Prinzen, da sie im Jahr 1340 Niederbaiern mit Oberbaiern vereinigten, in ihren Familienvertrag von 1524 und 1566 ausdrücklich den Traktat von Pavia erneuert und ihn förmlich auf alle ihre

Antwort des Hofes zu Wien.

Herzogthum Niederbaiern nicht unter der Anzahl, der in den Traktat von Pavia in Ordnung gebrachten Gegenstände gewesen sey; so dann auch, daß wenn bey solchen eine Clausul gewesen ist, die ein Fideicommiß errichten konnte, so konnte sie keineswegs diesen Theil von Baiern angehen.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Es ist eine pragmatische Sanction — — eben als der Kaiser selbst.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Alles dies was eben nach historischen Denkmälern der Zeit, und nach den Pfälzischen Manifesten vom Jahr 1637 und 1640. angeführt worden ist, beweißt hinlänglich, daß die Eigenschaften einer pragmatischen Sanction und eines Grundgesetzes der Traktate von Pavia nicht können gegeben werden, da dieser Traktate sonst Niederbayern keineswegs angeht, wovon doch einzig und allein hie die Rede ist.

* Es verhält sich ganz anders, mit der für das Hauß Brandenburg 1473. errichteten Erbfolge Ordnung, durch welche ausdrücklich verordnet worden ist, daß wenn auch nur ein einziger Marggraf vorhanden wäre, dieser alle die von den drey Zweigen besessenen Staaten vereinigen könnte; daß aber so bald zween männliche Erben im Hause wären, der eine das Churfürstenthum, und der andere die in Franken gelegenen Länder besitzen müßte. Diese Albertinische Verordnung hat nicht allein die Eigenschaft einer wahren pragmatischen Sanction, sondern auch die, einer auf die Reichsgesetze gegründeten Erbfolge-Ordnung. Es ist dieß eine wahre pragmatische Sanction, weil sie in diesem Hause, die Grundstütze aller andern nochmaliger Vertrag und Einrichtungen gewesen ist, weil man sie als eine beständige Familien Ordnung betrachtet hat, und weil sie zur unveränderlichen Regel in allen Erbfolge Fällen, die sich gezeigt haben, hat dienen müssen. Sie ist eine auf die Reichsgesetze gegründete Erbfolge Ordnung, da sie von Kaiser Friedrich den 4ten und vom ganzen Reiche bestättigt wurde, und weil das Instrument der Bestättigung vorläufig alles das, was diesfalls verändert oder erneuert werden könnte, unkräftig macht.

Diese Anmerkung ist inzwischen nur deswegen gemacht worden, um die Verschiedenheit zu bestimmen, die sich zwischen der Vereinigung, die nach dem Tode des letzten männlichen baierischen Erben gemacht worden ist, und zwischen der vorfindet, welche bey der Erlöschung der bareutischen Linie zum besten der Erstgeburt des preußischen Hauses statt haben könnte. Die erste Vereinigung ist durch

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

Besitzungen ausgedehnt haben; so folgt daraus: daß die wechselseitige Erbfolge, der gemeinschaftliche Besitz, die Unveräusserlichkeit und alle die andern Bedingungen des Traktates von Pavia, Niederbaiern sowohl, als Oberbaiern angehen.

* Man glaubt alles das hinlänglich wiederlegt zu haben, was angeführt worden ist, dem Traktate von Pavia die Eigenschaft einer pragmatischen Sanction und eines Grundgesetzes streitig zu machen. Könnte hierüber noch der geringste Zweifel übrig bleiben; so darf man nur die Familienverträge von 1524 und 1766 lesen, worinnen die beyden Familienhäupter der pfälzischen baierischen Churfürsten mit ausdrücklichen Worten sagen: daß der Tractat von Pavia das pragmatische Grundgesetz ihres Hauses und ihrer Ahnen gewesen sey. Diesen Prinzen kommt es zu, über die Eigenschaft und die Natur ihrer Verträge zu erkennen.

* Diese Anmerkung und Vergleichung ist hier am rechten Orte nicht. Wäre sie auch gegründet, so dürfte sie nach den Regeln des Rechts keinesweges auf die baierische Erbfolgssache, zu welcher sie gar nicht passet, einen Einfluß haben. Se. preußische Majestät haben sich niemals über die Erbfolge in den anspachischen und bayreutischen Landen ausser ihren Hause erklärt. Sie glauben die Sache gehöre dem Hause Brandenburg, welches jederzeit berechtigt und auch in dem Besitz war, seine Erbfolge als eine häußliche Sache zwischen ihm selbst und mit Genehmigung seiner Glieder anzuordnen. Alleine zu Wien glaubt man also: man könne sich der umständlichen Antwort auf alle die erborgten Behauptungen und Schlüsse überheben, und man schrenkt sich bloß darauf ein, überhaupts die Sache zu wiedersprechen. Man wird sich niemal bereden, daß diese Anmerkung um einer andern als der hier angezeigten Absicht willen gemacht worden sey. Es ist vielmehr offenbar und es hat sich hinlänglich bey dem Laufe der Unterhandlung gezeigt, daß man sie nur deßwegen gemacht hat, um Se. preußische Majestät eine Schwierigkeit aufzubringen und um sie dadurch zur Einwilligung in die gemachte Zerstückung von Baiern zu vermögen, und daß man dagegen sich keinen Zweifel macht der angeblichen pragmatischen Sanction des Hauses Brandenburg zuwider zu handeln. Dem sey nun wie ihm wolle, der Schluß den man hie macht, hebt sich durch alles das, was vorgebt, auf. Jeder Unbefangener wird ganz sicher das sonderbare Gleichniß, welches der Wiener Hof zwischen der ungezweifelten Erbfolge des Hauses Brandenburg in seinen Erblanden in Franken und zwischen der Zerstückung von Baiern, welche besagter Hof, ohne irgend einen gültigen Titel vornehmen will sicher gegen ihm selbst kehren, und dies als einen offenbaren Gegensatz des Tractates von Pavia, und des allgemeinen Reichsgesetzes ansehen, welches nicht erlaubt, daß wenn ein Zweig eines Hauses ausgeht, ein fremdes Haus sich der zurückgelassenen Mannslehen anmasse, und sie den noch vorhandenen Zweigen der erloschenen Familie benehme, welches der gegenwärtige Fall ist. Der Vergleich von Pavia wird allemal eine Folge des Lehnsystems seyn, weil er demselben gemäß und die wechselseitige Erbfolge zweyer Linien eines Hauses darinnen gegründet ist: dergestalt daß die Erbfolge des baierischen und pfälzischen Hauses nach dem Lehensystem unabhängig von den Vertrag zu Pavia statt finden würde, und daß dieser Vertrag nur das Lehensystem kräftig gemacht hat. Dieß ist es was man in der Note vom 9ten März angeführt und behauptet hat. Dieser Grundsatz ist durch den hier gemachten Anschluß nicht entkräftet worden, und die Handlungen des Kaiser Ludwigs gegen das pfälzische Haus, deren Gerechtigeit man hie nicht untersuchen will, können dem österreichischen Hause das Recht nicht geben, Niederbaiern dem Hause Pfalz zu nehmen. Uebrigens wenn dieß Land den contrahirenden Partheyen bey dem Abschlusse des Tractats von Pavia nicht zugehört hat, so ist es doch auch nicht davon ausgeschlossen worden. Dieser Tractat ist vielmehr nachher durch die Erneuerung, die man nach der Vereinigung mit Niederbaiern damit gemacht hat, ausgedehnt worden, und auch in der Zeit dieser Wiedervereinigung haben die Prinzen der beyden Häuser durch die von 1348 angeführte Urkunde die allenfalsige Erbfolge des pfälzischen

Antwort des Hofes zu Wien.

durch keine Art von Gesetzen verbotten worden, dahingegen die andere den Reichsverordnungen und einer pragmatischen Sanction zuwider seyn würde, an welcher sich nichts abändern läßt.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Der Vertrag von Pavia ist sonst — — bis zu Erlöschung des andern.

Der Kaiser Ludwig der seinen Bruder Rudolph in die Reichsacht gethan hatte, war auf keine Weise verbunden, die Nachkommenschaft dieses abgesetzten Fürsten, wieder einzusetzen. That er dies gleichwol 1329; so geschah es frey und mit gutem Willen. Hieraus folgt: daß die Rechte der wieder für erbfähig erkannten Linie nicht nach dem gemeinen Lehnssystem, sondern einzig und allein, nach den Ausdrücken, der durch den Traktat von Pavia gewürkten Wiederherstellung, bestimmt werden müssen, und da dabey die Frage vom Niederbaiern nicht war, auch nicht seyn konnte, so war der Kaiser berechtigt, sich solches zuzueignen.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Der Vertrag von Pavia scheint auf keine Weise als eine Folge des Lehnsystems angesehen werden zu können.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Diese häufigen Theilungen — — fremdes Haus

Antwort des Hofes zu Wien.

* Man hat in der Note vom 16ten Februar. die häufigen zwischen den Baierischen Linien vorgenommene Theilungen nur deswegen angeführt, um einen Satz in der ersten Note des Berliner Hofes zu beantworten, worinnen es hies; **Baiern wäre ein grosses Churfürstenthum, auf dem nachdem 25. Art. der goldnen Bulle die Untheilbarkeit hafte.** Da man die Würklichkeit dieser Theilungen gestehet, so kann nunmehr, dem mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz abgeschlossenen Vergleiche, diese Untheilbarkeit nicht mehr entgegen gesetzt werden. Diese Aufklärung antwortet auch auf die Anmerkung, daß diese häufigen Theilungen eine Trennung und Veräusserung, **einem fremden Hause zum Besten**, nicht gut heissen können. Das Hauß Oesterreich gründet sein Recht nicht auf diese Theilungen; sondern es beweißt nur dadurch, daß die Untheilbarkeit dem Rechte nicht kan entgegen gesetzt werden, welches dasselbe durch die Belehnung des Kaisers Sigismund erworben hat; so wie man auch nicht behaupten kan, daß durch den Tractat von Pavia auf **Niederbaiern** ein unveräusserliches Fideicommiß haftet, weil dieß Land damals einer Linie zugehörte, die, wie man unwiedersprechlich dargethan hat, an diesem Traktate keinen Antheil genommen hätte.

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

Hauses in Niederbaiern erkannt und bestättiget. Dieß ist Beweiß genug, daß weder die Aechtung des Pfalzgrafs Rudolphs, noch der Tractat von Pavia das alte System und das Erbfolgerecht des gemeinschäftlichen pfälzischen Hauses in etwas verändert haben, sondern daß diese Erbfolgeordnung immer die nemliche geblieben ist.

* Jeder Unbefangener wird erkennen, daß die gemachten Theilungen in einen gemeinschäftlichen Hause, wie das baierische und das pfälzische ist, keine Veräusserung zum besten eines fremden Hauses berechtigen, noch die **Untheilbarkeit** oder vielmehr die **Unveräußerlichkeit**, welche auf den Churfürstenthümern nach den 25ten Artickel der goldenen Bulle haften, wegschaffen können. Man will hier nicht untersuchen, ob Baiern, welches so lange ein Churfürstenthum gewesen ist, und durch das Recht der Erbfolge zu aller Zeit den pfälzischen Churfürsten gehört hat, an der Unveräusserlichkeit der Churfürstenthümer nicht Theil nehmen soll. Auch hat man in der ersten Note Baiern nur ein Herzogthum genannt, und der Ausdruck Churfürstenthum muste sich auf Churpfalz beziehen. Auch hat die Oberpfalz zur Zeit der Ausfertigung der goldenen Bulle an Churpfalz gehört, und folglich kann sie nicht davon veräussert werden, wie der Kaiser Sigismund und Se. Majestät die Kaiserinn Königinn zu thun suchten. Um auf das zu antworten, was am Ende gesagt worden ist, so kann man nur wiederholen, daß der Tractat von Pavia durch seine Erneuerung auch auf Niederbaiern ausgedehnt worden ist, und daß unabhängig von diesem Tractate, das unveräusserliche Fideicommis, zufolge des allen Linien der beyden Häuser durch ihre Abstammung von den Erwerbern erlangten Erbfolgerechts und durch die in der Urkunde von 1348 sich findete Vorbehaltung des Ruckfalls schon auf solchen haftete.

* Es ist kein würkliches deutsches **Grundgesetz** vorhanden, welches die Einwilligung des Oberhaupts als nöthig erforderte, um die Erbfolge von einer Linie der andern zu versichern, und welches dem Kaiser das Recht giebt, daß wenn die Theilungen ohne seine Genehmigung geschehen, er das Theil der erloschenen Linie an sich bringen könne. Die Sammlungen alter Gebräuche, die man zu diesem Ende anführt, gehen Baiern nichts an, und reden auch sonst nur von Lehen, deren Besitzer eine **Todtheilung** gemacht hatten. Allein sie können nicht auf das Lehen Baiern angewendet werden, als von welchen die beyden Linien sich so oftmals dem gemeinschäftlichen Besitz und die allenfalsige Erbfolge sich versichert haben. Dieß hies den gefährlichsten, den unumschränktsten und der Erblichkeit der Reichslehen nachtheiligsten Grundsatz behaupten, welche, wann sie von dem Kaiser und dem Reich einmal einer Familie verliehen worden sind, von einer Linie auf die andere nothwendig und durch das Erbschaftsrecht übergehen. Nie hat man den Kaisern ein solches Recht verwilligt, vielmehr haben sie in ihren alten und neuen Capitulationen, Art. 1. §. 9. und Art. 11. §. 2. versprochen, die Vereinigungen, die Erbverbrüderungen, und die Verträge der Fürsten zu handhaben, ohne sich des Rechtes einer besondern Bestättigung anzumassen, noch auch die Darlegung desselben zu verlangen. Man könnte viele Urtheile anführen, durch welche die Reichsgerichte nach Familienverträgen, die nicht bestättigt, und von misvergnügten Agnaten oder von Oberherrn, die ihre Genehmigung nicht dazu gegeben hatten, angefochten worden waren, Lehen zuerkannt haben; wie in den Fällen mit Sachsencoburg, Mümpelgard, Sain-Hachenburg, Rochefort, u. s. w. Die deutschen Prinzen haben ohne Genehmigung und Zuziehung der Kaiser eine Menge von Theilungen veranstaltet. Die Herzoge von Baiern machten deren welche 1349. 1353 und 1393 und noch viele andere thaten ein gleiches, ohne daß die Kaisere dabey waren, oder daß sie solchen wiedersprochen hätten. Es war dieß also eine gewöhnliche Observanz im Hause Baiern, und diese Theilungen waren auch nur eine Folge und Vollziehung von der zu Pavia, die von einen Kaiser selbst veranstaltet worden war. Wenn Kaiser Sigismund in seinem Spruche 1449 sagt: **er hätte Baiern behalten können**, so ist dieß ein unbedeutende Aeusserung seines Fiscals und seiner Canzley, welche

kein

Antwort des Hofes zu Wien.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Man versichert zwar — — beständig beruhet habe.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Bey diesem Vortrage kommt alles auf diese zwo Fragen an.

1. Ist es gewiß, **daß Kaiser Sigismund Niederbaiern nicht mit Recht einziehen oder einem fremden Hause geben konnte?**

2. Ist es gewiß, **daß der Kaiser Sigismund den 4 Herzogen von Oberbayern ganz Niederbaiern zueignete, ohne sein Augenmerk irgend auf das Hauß Oesterreich zu richten?**

Um auf die erste Frage zu antworten, so wird man bemerken, daß nach den Grundgesetzen Deutschlands die Einwilligung des Oberhauptes bey jeder Theilung nöthig ist, um die Erbfolge der einen Linie der andern hinwiederum zu versichern. Hieraus folgt, daß wenn Theilungen ohne Genehmigung des Kaisers geschehen, wie im Jahr 1349. und 1353. ~~und~~ unter den Baierischen Prinzen geschehen sind, so kan man den Haupte des Reiches, das Recht welches er als Oberherr hat, den Theil von der Linie, von der die lehnbare Abstammung erloschen ist, einzuziehen nicht streitig machen. Auch dieß unstreitige Recht, hat wohl der Kaiser Sigismund seinen, in Gegenwart und mit Vorwissen **mehrerer Fürsten des heiligen Reichs und andern geistlichen und weltlichen Stände, Prälaten, Grafen, Baronen, Rittern,** unter denen man den Herzog Johann Pfalzgraf bey Rhein auszeichnen muß gemachte Spruch gegründet. Man findet in diesem Spruch eine Stelle, die dasjenige bestättiget, was man von der Rückfälligkeit der Theilungen behauptet hat. Es steht darinnen mit ausdrücklichen Worten: **Wir hätten dieß Land zurückbehalten können, wenn wir nicht lieber die Strenge der Gerechtigkeit durch die Gnade gemässiget hätten.** War Kaiser Sigismund berechtigt, diese Länder zu behalten, so war er es auch nothwendig, sie einzuziehen und sie zu verleihen.

Die 2te Frage findet gleichfalls ihre Antwort in dem Innhalte des angeführten Spruchs, und man sieht darinnen

* Daß die Rechte des Kaisers über Niederbaiern als ein offenes Reichslehen vorausgesetzt werden.

* Daß

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

kein Reichsgesetz ausmacht, und welche vielmehr dem Lehenrecht entgegen ist. Es heist darinnen nicht, daß die Herzoge von Baiern, oder der Pfalzgraf, der bey diesem Urtheile zugegen war, dieser Behauptung beygestimmt haben; vielmehr haben die ersten selbst nach dem Spruch ihr Erbrecht behauptet, und das Land weggenommen, welches man ihnen streitig machen wollte. Es war dieß die Gewohnheit jener Zeit, alle Prinzen, die an dem Hofe des Kaisers zugegen waren, als Zeugen der öffentlichen Acten zu nennen, ohne daß sie eben Antheil daran nahmen, und die Canzley setzte in diese Acten alles das, was sie wollte, ohne daß die Fürsten, welche niemals sich unterschrieben, wusten, was man in ihren Namen ausgefertigt hatte.

* Man hat schon erwiesen, daß dieß ein irriges unbedeutendes, dem Lehenrecht widriges Vorgeben ist, und daß es nicht von den interessirten Partheyen anerkannt worden.

* Diese Belehnung ist würklich durch den Actus oder den Spruch von 1429, da man den Herzogen von Oberbaiern auch Niederbaiern zuerkannte, entkräftet worden. Sie wurde auch ohne dieß schon vor sich nichtig gewesen seyn, da sie zum Nachtheil der Erbrechte der baierischen Herzoge nicht konnte ertheilt werden.

* Diese

Antwort des Hofes zu Wien.

* Daß man die kaiserliche Vollmacht ertheilt, und auf diese Rechte sich gründende Belehnung des Herzogs von Oesterreich nicht unkräftig gemacht hat.

* Daß die neue Verleihung von Niederbaiern an die Herzoge von Oberbaiern nicht nach dem **Wege Rechtens** geschehen ist, daß sie im Gegentheil blos **aus Gnaden**, nach dem Ausdrucke des Spruches, **aus grosser und besonderer Gnade** erhalten worden ist.

* Daß man endlich die gewöhnliche Schlußformul beygefügt hat: **Wir behalten uns gleichwohl ausdrücklich die Rechte aller andern Personen vor welche Ansprüche auf diese Länder zu haben glauben.**

Gegenantwort des Berliner Hofes.

* Diese Schlüsse fallen von selbst übern Haufen, da sie sich nur auf ungewisse und willkührliche Sätze des Kaisers oder seines Richters gründen, mit welchen die Herzoge von Bayern so wenig sich beruhigten, daß sie nach den Inhalt des Spruches selbst ihr Erbfolgerecht behaupteten und solches mit den Lehenbriefen und der goldenen Bulle bewiesen

* Diese Clausul gibt denen, die Ansprüche formiren, nicht mehr Recht, als in so fern ihre Ansprüche gegründet sind. Sie scheint sonst sich auf das gar nicht gegründete Recht zu beziehen, welches der Herzog Albrecht auf Bayern wegen seiner Mutter vorwendete, die eine Schwester des letzten Herzogs von Straubingen war.

* Alle diese Folge von Schlüssen und Sätzen fällt nebst den schwachen Grundsätzen auf welche sie gebaut sind, von selbst über den Hauffen. Die Heimfälligkeit von Niederbayern wegen die, ohne Genehmigung des Kaisers, gemachten Theilungen ist eine ungegründete Behauptung des Kaiserl. Richters. Sie wurde weder von den Herzogen in Bayern die vielmehr gleich nach dem Spruch ihr Erbrecht behaupteten, noch von den Pfalzgrafen anerkannt. Die Gegenwart eines einzigen, der als Zeuge vorhanden war, konnte eine solche Anerkennung nicht ausmachen, auch der übrigen Familie nicht zum Nachtheil gereichen. Endlich wurde sie auch durch das Reich nicht anerkannt, welches doch nothwendig gewesen wäre. Hätte man eine gesetzliche Würkung einführen wollen, so hätte die angebliche Heimfälligkeit des Niederbayrischen Lehens durch ein Gericht der deutschen Stände in Deutschland selbst, nicht durch einen willkührlichen Spruch abgethan und erklärt werden müssen; dieser aber wurde zu Preßburg in Hungarn von einigen aus verschiedenen Nationen erwählten Schiedsrichtern gemacht. So bald die Heimfälligkeit von Niederbayern vernichtet ist: so bald fällt auch die neue ungegründete Schenkung die man auf diese Heimfälligkeit errichten will, nebst ihren Grundsatz über den Hauffen; so wie auch die weitere Folgerung, daß diese neue Schenkung nur dem Hause der Herzoge von Oberbayern, welches mit dem Tode des letzten Churfürsten ausgegangen ist, nicht aber auch den Pfalzgrafen gemacht wurde. Schon damals aber hatte das pfälzische Haus ein Recht der Erbfolge auf Niederbayern. Durch die Abstammung von dem Erwerber, und durch die Verträge von Pavia und Ingolstadt erlanget hat: so konnten weder die Fehler der Herzoge von Niederbayern, wenn sie anders würklich einige hätten zu Schulden kommen lassen, noch das Urtheil des Kaisers Sigismund, das nur in der Sache dieser Herzoge, nicht aber wider das pfälzische Haus ergieng, dem erstgedachten Hause auf keinerley Weise zum Nachtheil gereichen, sondern dasselbe muste, ohne in die Donation, oder in der neuen Belehnung, deren es gar nicht benöthiget mit begriffen zu seyn, in dieses ex providentia maiorum erworbene Lehen, in allen Fällen, es machte solches, entweder durch Felonie oder durch das Aussterben der Herzoge von Bayern erlediget werden, succediren, und der Kaiser konnte solches weder einziehen, noch einem fremden Hause verleihen. Wenn man auch das Recht der Pfalzgrafen bey Seite gesetzt seyn lässet, so ist hier die Rede von der Hauptfrage, ob und auf welche Art der Kaiser Sigismund das Lehen von Niederbayern, dem Hause Oesterreich verliehen habe? dem Wiener Hof ist es bisher noch nicht gefällig gewesen, den Grund der Rechte die derselbe dießfalls zu haben glaubet, auf eine öffentliche und authentische Weise zu produciren; derselbe thut es auch hier nicht anders, als nur obenhin, und auf eine Art, daß man sich genöthiget siehet, diesen Abgang zu ergänzen. Seit kurzem lieset man in einer Schrift eines Ungenannten, die zu Wien unter dem Titel der **unpartheyischen Gedanken** herausgekommen ist, ein Diplom des Kaisers Sigismund vom 10. Merz 1426., in welchem derselbe den Herzog Albrecht von Oesterreich nicht das Recht des Reiches, sondern **sein Recht** an Niederbayern verleihet, welches dasjenige Recht anzuzeigen scheint, das dieser Herzog auf Niederbayern von seiner Mutter Seite her, die eine Schwester des letzten Herzogs war, haben wollte, so ihm aber kein Recht zur Succeßion in einem Mannlehen gab. Sigismund gab den Wilhelm und Heinrich dem Herzoge von Bayern an eben diesem Tage, in den nemlichen Ausdrücken abgefaßte Lehenbriefe, vermöge der Copie, die man davon hat, welches zu erkennen giebt, daß er allein die Ansprüche auf diese Lande machte, Lehenbriefe und Muthscheine ge-

geben,

Antwort des Hofes zu Wien.

* Nun ist es bekannt, daß zu seiner Zeit die Herzoge von Baiern keine andern Mitwerber um dieses Land gehabt haben, als den Kaiser selbst, und den Herzog Albrecht. Das pfälzische Hauß hat sich sonst so wenig beykommen lassen, wider die in diesen Spruch enthaltenen Grundsätze etwas einzuwenden, daß es sich vielmehr selbst in Gegenwart des Pfalzgrafen bey Rhein Johannes, der als Zeuge dabey war, beruhigt hat. Man schließt also, daß sich hieraus zween wichtige Punkten beweisen lassen, einmal, die Heimfälligkeit der Lehen von Niederbaiern, und dann die freywillige Ueberlassung an die Herzoge von Oberbaiern. Es folgt hieraus zugleich daß das Pfälzische Hauß jetzt eben so wenig befugt ist, an diesem Anspruch zu machen, als solches damals gewesen seyn würde, sich der Belehnung des Hauses Oesterreichs zu wiedersetzen. Jede neue Schenkung geht blos das belehnte Hauß an, und da in dem Falle, von welchen die Rede ist, dieses Hauß durch den Tod des Herrn Churfürsten Maximilian Joseph erloschen ist: so kann das Theil von Niederbaiern, welches die Gegenstände der Schenkung ausmacht, nicht auf die Pfälzische Nebenlinie kommen, welche nicht mit in der Belehnung begriffen war; es kann auch dem Kaiser und dem Reiche nicht heimfallen, weil dieser schon das Rechtes, daß ihm damals Ausschliessungsweiß zukam, zum besten des Hauses Oesterreich, sich begeben hatte. Es folgt also nothwendig, daß dieß Haus in ~~und~~ den Besitze, den Genuß eines Landes eintretten müsse, welches ihm zu gefallen ist, und daß hierdurch alles in seinen ersten Zustand gesetzt werden wird.

Gegenantwort des Berliner Hofes.

geben, und auch die Herzoge von Bayern davon nicht ausgeschlossen habe. Hierauf hat man in eben dieser anonymischen Schrift den Auszug einer Art eines Vertrags vom 21. Merz 1426. bekannt gemacht, in welchen Sigismund declariret „daß er das dem Reiche eröfnete „ Lehen von Niederbayern für sich selbst und für seine männliche Erben behalten wolle, daß „ in Ermanglung derselben, Niederbayern auf seine Tochter Elisabeth, der Gemahlin Her„ zogs Albrecht von Oesterreich und auf ihre Erben zurückfallen, und wenn auch sie keinen „ hätte, Niederbayern auf den Herzog Albrecht und seinen Erben zu Theil werden sollte.„ Da nun diese Urkunde blos einen verstümmelten Auszug mitgetheilt hat, so siehet sich der Berliner Hof genöthiget, hier No. 15. 16. redimirte Abschriften, sowohl von dem Lehenbrief vom 10. Merz, als von dem Vertrag vom 21. Merz 1426. bekannt zu machen. Man darf diese beyden Stücke nur lesen, um sich zu überzeugen, daß Sigismund, der in Ansehung der Wahl der wichtige Prätexte seiner Familie zu favorisiren, verlegen war, in Zeit von eilf Tagen zween ja wohl mehrere Lehenbriefe ertheilt habe, die einander wechselsweise über den Hauffen stossen, indem er den Herzog Albrecht bald sein eigenes Recht auf Niederbayern, bald das Recht des Reiches, verliehe, und daß diese Urkunden alle Merkmale der Nullität an sich haben. Der Kaiser verleihet in demselben, ein nicht eröfnetes Mannlehen bald sich selbst, bald seiner Tochter, die dessen unfähig war, und bald wieder einen fremden Prinzen. Eine solche willkührliche und despotische, dem Lehensystem, und dem Recht der natürlichen Erben zuwiderlauffende Disposition, die ohne Erkenntniß der Sache, ohne einen Ausspruch und ohne die Bewilligung des Reichs gemacht worden ist, konnte niemals bestehen. Daher wagte es auch der Kaiser Sigismund niemals, solche zum Vollzug zu bringen. Er erkannte vielmehr selbst das unstatthafte dieses Gesetzwidrigen Verfahrens. Er schrieb deswegen im Julius 1426. einen Brief an den Erzbischof von Maynz, in welchem er ihn auftrug, die Churfürsten zusammen zu rufen, daß sie die Pretensiones des Reichs und der Herzoge von Bayern und Oesterreich auf Niederbayern entscheiden sollten, welches beweiset, daß nach seinen eigenen Geständniß, die Handlungen vom 10. und vom 21. Merz 1426. nicht rechtskräftig geworden sind. Da diese Zusammenberufung der Churfürsten unterblieb, so hielt der Kaiser selbst im Jahre 1429. zu Presburg in Ungarn eine Versammlung ansehnlicher Personen, und nachdem er das Anbringen der Partheyen, nemlich der Herzoge von Bayern, und des Grafen von Pappenheim im Namen des Reiches gehöret, sprach er ein merkwürdiges Urtheil, in welchem er Niederbayern, den natürlichen Erben, nemlich den Herzogen von Oberbayern zuerkannte, und ihnen so gar die Rechte des Reiches verliehe. Derselbe kann daher diese Rechte vorher dem Herzog von Oesterreich nicht verliehen haben, ohne sich einer Ungerechtigkeit und des Widerspruchs schuldig zu machen. Es folget daraus auch von neuen, daß er ohne die Rechte seiner Mutter verliehen zu haben geglaubt habe, welche bey einen Männlichen unstatthaft waren, und daß er seinen Irrthum nach der Zeit eingesehen, und solchen durch dieses Urtheil wiederum gut gemacht habe Nichts ungereimters wäre, als wenn man behaupten wollte, Sigismund habe durch die Vorbehaltungs-Clausel, dem Hause Oesterreich eine Anwartschaft nach Verlöschung des Hauses Bayern ertheilen wollen. Eine so ausserordentliche Sache würde er gewiß deutlich ausgedruckt haben, und er hätte sie auch deutlich ausdrucken müssen. Der Herzog Albrecht ist bey dem Proceß nicht als eine Parthey mit aufgetreten. Er hat sich eben so, wie das ganze Haus Oesterreich dieses Urtheil gefallen lassen, ohne daß man seit 350. Jahren einen Anspruch auf Niederbayern gemacht, oder sich seiner Rechte auf dieses Land vorbehalten hätte. Es ist daher unmöglich, ja es würde etwas unerhörtes seyn, wenn das gegenwärtige Haus Oesterreich, das gar nicht von der männlichen Seite, von dem Herzog Albrecht, und von der weiblichen Seite, blos von dem jüngern Zweig abstammet, nach vier Jahrhunderte, eine dunkle, in seiner Entstehung ungültige, von seinen eigenen Urheber vernichtete, und auf alle Fälle mit der männlichen Linie des Herzogs Albrechts erloschene, oder auf das Haus Brandenburg hinübergetragene Acte wollte oder könnte aufs neue gültig machen.

Antwort des Hofes zu Wien.

Dazu glaubt man noch folgende Anmerkungen setzen zu können.

* 1 Die vermeinliche **Nothwendigkeit der Einwilligung des Reichs vor den Capitulationen**, ist in dem Reiche niemals anerkannt worden.

* 2 Der Lehenbriefe des Herzogs Albrechts erstrecket sich auf seine Erben überhaupt.

3 Nach der gemeinen Regel des Lehenrechtes bedeutet zwar das Wor **Erben** blos die männliche Nachkommenschaft des Erwerbers.

4 Von dieser Regel aber muß man eine Ausnahme machen, und unter der allgemeinen Benennung **der Erben**, die Nachkommen des einen sowohl als des andern Geschlechtes verstehen, so oft die Rede von einem Hause ist, in welchem Kraft dieser anerkannten Privilegien, die weibliche Nachkommenschaft der Succession in die Reichslehen fähig ist.

* 5 Die

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

* Die Einwilligung des Reiches war selbst vor der Capitulation gebräuchlich und nothwendig; besonders wenn jemänden von neuem ein grosses Lehen sollte conferiret werden. Dieses geschah ordentlicherweise, auf den Reichstägen oder andern Versammlungen desselben, wie solches in Ansehung des Herzogthums Bayern im Jahre 1180. und in Ansehung des Churfürstenthums Brandenburg, im Jahr 1415. auf den Costnitzer Concilio geschehen ist. Wenigstens versah man sich mit der Einwilligung der Churfürsten durch ihre Willbriefe. Allein in dem gegenwärtigen Fall ermangelt die Einwilligung sowohl des Reiches, als der Churfürsten, den bey einem so ausserordentlichen Vorgang, wo ein grosses Mannlehen eines nicht ausgestorbenen Hauses einen fremden sollte verliehen, und ein Weiberlehen daraus gemacht werden, durchaus nöthig gewesen wäre.

* Wenn dieser Schluß statt fände; so würde der Lehenbrief vom 10. Merz, und der Vertrag des Kaisers Sigismund vom 21 Merz 1426. die Erbfolge in Unterbayern, dem Hause Brandenburg, mit Ausschließung des Hauses Oesterreich zusichern. Vermöge der am Ende beygefügten Stammtafel hinterliessen der Herzog Albrecht und seine Gemahlin Elisabeth, die Tochter Kaiser Sigismund nur einen einzigen Sohn, den Ladislaus, der ohne Erben starb, und zwo Töchter, die ältere davon Anna, die an Wilhelm Marggrafen von Meissen vermählt war, zeugte eine einzige Tochter, die mit den Johannes, den Churfürsten von Brandenburg vermählte; von welcher das churfürstliche Haus Brandenburg abstammt, und die ihrer jüngern Schwester Elisabeth, von welcher das gegenwärtige Haus Oesterreich abstammet, vorgehen und dieselbe ausschliessen muß. Dieses erstgedachte Haus Oesterreich stammt keineswegs von der männlichen Seite des Herzogs Albrecht ab, und ist mit denselben nur durch eine Seitenlinie verwandt, die niemals ein Recht haben konnte, welches nach den eignen Grundsätzen dieser Zergliederung und nach den Vertrag vom 2. Merz 1426. der weiblichen Nachkommenschaft des Herzogs Albrechts und seiner Gemahlin Elisabeth acquiriret worden ist. Man führet dieses hier blos deswegen an, um zu beweisen, daß jener Lehenbrief von 1426. wenn derselbe auch seine Gültigkeit hätte, dem gegenwärtigen Hause Oesterreich kein Recht geben, noch demselben zu statten kommen könnte. Ausserdem macht das Haus Brandenburg, dem Hause Pfalz, das Erbfolgsrecht auf Niederbaiern so wenig streitig, daß es vielmehr glaubet, es gebühre demselben als ein Mannlehen des Hauses Wittelsbach, ia daß es der Meinung ist, daß das Haus Oesterreich nicht berechtiget sey, die vorgeblichen Besitze der Privilegien, vermöge deren es zur Succeßion in die Reichsmannlehen in der Masse befugt seyn soll, daß solche so gar in Weiberleben verwandelt werden, weiter auszudehnen. Man hoffet der Hof zu Wien werde nicht im Ernst bey dem Grundsatze beharren wollen, welcher in dieser Zergliederung nur obenhin angezeiget worden ist, und welcher so gefährliche Folgen nach sich ziehen würde, daß sich das ganze Reich zu seiner Zeit dagegen zu setzen vermüssiget sehen würde, massen das Haus Oesterreich vermittels dieses Grundsatzes, und unter ähnlichen Pretexten, als der gegenwärtige ist, durch Heurathen und weibliche Erbfolgen nach und nach alle Reichsmannleben an sich ziehen könnte. Der gedachte Grundsatz beziehet sich ohne Zweifel auf das Privilegium Kaisers Friedrich I. von 1155. Allein dieses Privilegium sagt weiter nichts, als daß, im Fall der österreichische Mannsstamm ausstürbe, die älteste Tochter succediren sollte. Es ist also hier blos von dem Herzogthum Oesterreich die Rede, keineswegs aber wird gesagt, daß solches der Succession in alle andere Mannleben fähig seyn soll. Ausserdem ist denen, die in der Diplomatick und in der Geschichte Deutschlands bewandert sind, bekannt genug, daß dieser Freyheitsbrief Friedrichs des I. eben so wenig ächt sey, als derienige, den man dem Julius Cäsar und dem Nero zuschreibet.

* Man

Antwort des Hofes zu Wien.

* 5 Die Lehenbriefe sind bereits dem Herrn Churfürsten von der Pfalz vorgezeiget worden, und sind bey dem, mit denselben gemachten Arrangement zum Grund geleget worden. Ausser diesem wird derselben in Struvens Corp. Hist. German. Period. IX. §. 32. und in Köhlers Reichshistorie S. 351. Meldung gethan.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Man kann also kaum — von Kaiser Carl VI

Antwort des Hofes zu Wien.

* Man schmeichelt sich, daß die in den Antworten des Wiener Hofes gegebenen verschiedenen Erläuterungen, sowohl als derjenigen, die man hier noch hinzu setzet, die Sache endlich eben so begreiflich machen werden, als sie gerecht und gegründet ist. Es ist bereits in der ersten Antwort gesagt worden, und man wiederholet es hier nochmals: „daß man es, ohne die gröste Ungerechtigkeit zu „ begehen, keiner Macht verargen könne, wenn dieselbe diejenigen Rechte, die „ sie für vollkommen gegründet hält, geltend zu machen sucht.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Man kan nicht umhin — welche dahin nicht gehören.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Man würde gewiß diesen fremden Gegenstand nicht in die gegenwärtige Untersuchung gemenget haben, wenn man durch das der ersten Note beygefügte Memoire nicht dazu wäre genöthiget worden; gegenwärtig will man, ohne sich in eine Weitläuftigkeit, darüber einzulassen, blos zwo Anmerkungen beyfügen, welche das nöthige Licht über diese Affaire verbreiten werden.

* 1 Es scheinet der Kaiser Sigismund habe bey der Veräusserung des Churfürstenthums Brandenburg mehr auf die Vortheile der Vereinigung zweyer grossen Häuser als auf die 400 M. Gulden gesehen, die er bekommen hat, und der Churfürst Friedrich hat sich, auf sein ausdrückliches Verlangen, ein solches aus der ausgestellten Revers deutlich erhellet, für sich, und seine Erben, an Eides statt anheischig gemacht, **niemals wider die Krone Böhmen zu seyn, sondern derselben vielmehr mit seiner Hülfe, mit Rath und Diensten beyzustehen.**

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

* Man hat Grund zu glauben, daß das Original des Lehenbriefs von 1426 dem Hrn. Churfürsten von der Pfalz nicht vorgelegt worden sey, und daß dieser Fürst die Richtigkeit desselben, auf Trauen und Glauben anerkennt habe, ohne solche gesehen zu haben Das baierische Ministerium hat vermöge der Beylage, die Darlegung desselben verlangt, bis hieher aber noch nicht erhalten können. Derselbe hatte von Rechtswegen, dem ganzen Hause Pfalz, dem Hause Sachsen und dem Reiche, als wesentlich in der baierischen Erbfolge interessirten Theilen, vorgelegt werden sollen. Da man gegenwärtig vidimirte Copien davon holt, die sich hier unter den Beylagen befinden, so weiß man genug davon, um sich von der Nullität derselben zu überzeugen.

* Der Berliner Hof hat gewis keine Ursache gefunden zu sagen, daß der Wiener Hof wohlgegründete Rechte auf die baierische Erbfolge geltend mache, und S M. der König von Preussen glauben, durch die allervortheilhaftesten Vorschläge genugsam erwiesen zu haben, wie sehr dieselben wünschen, sich Seiner K Maj. gefällig zu machen. Allein man sollte nach allem dem, was man auf die gegebene Erläuterungen geantwortet hat, vermuthen, daß dieselben selbst einsehen würden, daß diese Pretension dergestalt ohne allen Grund und den deutlichsten Recht der Häuser Pfalz und Sachsen so nachtheilig seyen, daß es dieselben, nach ihrer billigen Denkungsart, den andern Mächten nicht verdenken können, wenn sie nicht gleichgültig dabey bleiben.

* Das angeregte Memoire, welches nicht mit Willen, sondern blos von ohngefähr communicirt worden ist, enthielt dem ungeachtet keine Freude zu der gegenwärtigen Untersuchung nicht gehörige Sache, wie die Ausschweifungen sind, die man in dem vorhergehenden Memoire und in den gegenwärtigen, auf das Churfürstenthum Brandenburg zu machen beliebt hat.

* Um diese erste Anmerkung zu beantworten, siehet man sich genöthiget, ungeachtet solches schon aus der Geschichte weltkündig ist, anzuführen, daß der Burggraf, und nachmalige Churfürst von Brandenburg, Friedrich den Kaiser Sigismund iederzeit die wichtigsten Dienste geleistet, daß er ihn durch seine Vorlehen, aus der grösten Verlegenheit geholfen, daß die Summa von $\frac{400}{M.}$ nicht ordentlicher Gulden, sondern ungarischer Goldgulden oder Ducaten, die er für das Churfürstenthum Brandenburg bezahlt hat, in den damaligen Zeiten, ein unermeßliches und den Ertrag des Landes weit übersteigendes Capital ausgemacht habe; daß das Versprechen, der Krone Böhmen nicht entgegen zu seyn, von Seiten dieser Krone gegen den Churfürsten, vermöge des Originalkaufbriefes von 1415. erwiedert worden sey, und daß nicht allein der Churfürst Friedrich I. sondern auch seine ganze Nachkommenschaft, diesem Versprechen gegen das Haus Oesterreich, über ihre Schuldigkeit nachgekommen sey. Allein ein dergleichen Versprechen, sollte nur auf rechtmässige Ansprüche, und nicht auf einen Fall von der Beschaffenheit des gegenwärtigen angewendet werden.

Antwort des Hofes zu Wien.

* 2 Die damals üblichen **Willbriefe** der Churfürsten müssen mit der Einwilligung des Reiches, die heut zu Tage, vermöge der kaiserlichen Wahlcapitulation erforderlich ist, nicht vermenget werden. Da jene zur Gültigkeit der Sache nicht schlechterdings nöthig waren, so wurden sie öfters erst alsdann verlanget und erhalten, wenn die kaiserliche Resolution schon erfolgt war, ja wohl gar erst nach der Ausfertigung des Diploms, das man diese Briefe einzuverleiben pflegte.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Die zweyte Prätentension — — folgenden.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Dieses ist eben der Einwurf, der in der ersten Note schon gemacht worden ist: daß die Lehen der Krone Böhmen zum ganzen der Oberpfalz gehören, deren Rückfall der Pfälzischen Linie in den Westphälischen Frieden ausdrücklich zugesichert worden ist.

Man hat bereits in der Antwort vorläufig geäusert, und in dem hier beygefügten Memoire bewiesen, „daß man die angeregten Lehen nicht für Theile an„ sehen könne, die zum ganzen der Oberpfalz gehören, und daß der Westphäli„ sche Friede niemals weder berechtiget noch gesonnen gewesen sey, die Krone „ Böhmen diejenigen Rechte zu nehmen, welche dieselbe jederzeit auf die questio„ nirten Lehen ohne Widerspruch gehabt hat, man wird hernach sehen, erst alle „ diese Gründe, die werden zum Zweck gehören, auf unwiedersprechlichen Be„ weisen beruhen.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Die Bezirke, welche — dieses Churfürstenthum beleget hat.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Es ist wahr, daß der gröste Theil dieser Lehen, zu dem Antheil der Rudolphischen Linie gehöret habe; sie waren aber niemals zum Churfürstenthum Pfalz gehörige Stücke und über die vorgebliche Unveräusserlichkeit eines durch den Pavischen Vertrag errichteten Fideicommisses hat man sich bereits erkläret.

* Mit den Bezirken, welche Böhmische Lehen worden sind, hatte es folgende unleugbare Beschaffenheit. Kaiser Carl IV. kauften dieselben, und vereinigte solche 1355 mit seiner Krone. Man verwahret noch bis jetzo in den Archiven zu Wien, die Briefe eines jeden Churfürsten wegen dieser Acquisition. Die guldene Bulle, welche die Unzertrennlichkeit der Churfürstenthümern fest setzte, werden erst

ein

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

* Diese Anmerkung will man blos damit beantworten, daß in den Archiven zu Berlin, nicht nur die Willebriefe aller Churfürsten in Betref des Verkaufs des Churfürstenthums Brandenburg zu finden sind, sondern daß auch der Lehenbrief die förmliche Einwilligung der Churfürsten und Fürsten des Reiches, enthalte, welche auf den Costnitzer Concilio in grosser Menge versammlet waren.

* Aus der Folge wird erhellen, daß die in den vorhergehenden Noten gemachten Einwürfe, noch ihre vollkommene Kraft haben, und daß die denselben entgegen gesetzten Gründe, nichts weniger als unwidersprechlich sind.

* Wenn diese böhmischen Lehen ursprünglich der Rudolphischen Linie gehörten, wie solches aus dem pavischen Vertrag erhellet: wenn die Staaten dieser Linie das Churfürstenthum Pfalz ausmachen, woran nicht der mindeste Zweifel ist: so folget daraus, daß gedachte Lehen zum Churfürstenthum Pfalz gehörige Stücke sind. Was das durch den pavischen Vertrag errichtete unveränderliche Fideicommiß betrift, so glaubt man solches in den vorhergehenden Gegenantworten gründlich und sattsam erwiesen zu haben.

* Die Bezirke der Oberpfalz, welche böhmische Lehen worden sind, gehörten ursprünglich zu dem alten väterlichen Erbe unter des Hauses Wittelsbach, und stehen in dem pavischen Vertrage von 1329 mit Namen. Dieselben waren durch diesen Vertrag lange Zeit vorher, ehe solcher Kaiser Carl IV. im Jahr 1355 durch Kauf an sich brachte, mit dem unveräusserlichen Fideicommiß beleget worden. Dieser Kauf lief also demselben entgegen, und war nicht gültig, und die gedachten Bezirke hätten nicht von der Oberpfalz getrennt werden, sondern zur Zeit der Errichtung der goldenen Bulle im Jahr 1356 damit vereiniget bleiben, und folglich ebenfalls der Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten sollen, welches durch dieses Reichsgesetz den pfälzischen Besitzungen beygeleget worden ist. Von dieser, wider den pavischen Vertrag und wider die Rechte des ganzen pfälzischen Hauses vorgenommenen Zerstückung, rühren die Widersetzungen her, die man hier Usurpationes dieses Hauses nennt, welche nicht eher, als durch den Vergleich gehoben wurden, den Georg Bodiebrad, der König von Böhmen 1461 mit demselben machte, vermöge dessen das Haus Pfalz die Lehenherrschaft von Böhmen darüber anerkannt, den Substanz derselben aber behalten hat. Wenn man alle diese Umstände in Erwägung ziehet, so wird es eben nichts ausserordentliches zu seyn scheinen, daß die guldene Bulle in dem vorliegenden Fall eine rückwärtsgehende Würkung habe, und man kann mit guten Grunde sagen, daß alle Bezirke der Obernpfalz, und folglich auch diese Lehen, stets zum ganzen des Churfürstenthums Pfalz gehörige Theile gewesen, und an der Eigenschaft der Unzertrennlichkeit, womit die guldene Bulle dieses Churfürstenthum beleget hat, Theil nehmen.

Antwort des Hofes zu Wien.

ein Jahr darauf, nämlich 1356. errichtet. Es ist daher nicht möglich daß diese Bulle, diese Bezirke als zum Churfürstenthum Pfalz gehörige Stücke mit der Eigenschaft der Unzertrennlichkeit und der Untheilbarkeit beleget, oder habe belegen können, massen sie schon ein Jahr vor den Daseyn derselben, durch Kauf vom den Pfälzischen Ländern waren getrennt, und der Krone Böhmen einverleibet worden.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Wenn die Krone Böhmen — Pfälzische Hauß.

Antwort des Hofes zu Wien.

Es ist so eben bewiesen worden, daß die Vereinigung dieser Bezirke mit der Krone noch vor Errichtung der güldenen Bulle geschehen sey; diesem Reichsgesetz aber kann man kein ruckwärts gehende Wirkung zu schreiben. Nach der Zeit haben die Pfalzgrafen den meisten Theil dieser Bezirk mit bewafneter Hand wieder an sich gebracht, und der König Georg Podiebrad hat, um ihren Usurpationen Einhalt zu thun, bekanntermassen mit diesen Prinzen einen Vergleich getroffen, in welchen sie derselben für Böhmische Lehen anerkannt haben. Hierauf gründet sich das Dominium Directum dieser Krone.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Die Krone Böhmen — der Wilhelminischen Linie.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Der 1708. zwischen Kaiser Joseph I. und zwischen dem Churfürsten von der Pfalz Wilhelm geschlossener Receß beweiset klar, daß die Krone Böhmen nicht gehalten sey, **diesen Lehen allen Nachkommen des Hauses Pfalz eben so lange zu verleihen, als dasselbe vorhanden ist.** Aus den Inhalt dieses Recesses erhellet, daß sich der Churfürst Wilhelm an dem Kaiser, **als König von Böhmen** gewendet habe, um ihn **unterthänig** zu bitten, ihm die Lehen der Krone Böhmen aufs neue zu verleihen; daß diese neue Schenkung anfangs abgeschlagen worden sey, weil der Churfürst diese Belehnung ex debito Iustitiae verlangte; daß durch das hohe Lehngericht einstimmig erkannt worden sey, daß diese Lehen **ganz lediglich** der Krone Böhmen heimgefallen seyn; daß man dieses Urtheil dem Churfürsten bekannt und ihm die Wahl gelassen habe, **entweder beßre Beweise seines vermeinten Rechtes zu produciren, oder die Belehnung blos aus Gnade zu erlangen;** daß der Churfürst hierauf **verschiedene Mittel, sein Recht zu beweisen herfürgesucht, am Ende aber doch diese Lehen aus einer neuen Gnade zu verlangt habe;** daß

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

* Man will die, hier angeführte Facta, welche allein den Höfen zu Wien und zu Mannheim bekannt seyn mußten, nicht genauer untersuchen; da aber solche nur bey der Gelegenheit statt gefunden haben, da der Churfürst Maximilian von Baiern in dem spanischen Succeßionskrieg in die Reichsacht erkläret worden ist; und da das baierische Haus durch den 15 Artickel des badenschen Friedens im Jahr 1714 in alle seine Güter und selbst in die böhmischen Lehen wieder eingesetzt worden ist, so waren die Vergleiche, welche dazwischen errichtet worden, nur auf eine Zeitlang gültig, und konnten in den alten Rechten des pfälzischen Hauses keine Aenderung machen; und wenigstens konnte das, was der Churfürst Wilhelm von Pfalz Neuburg that, den andern pfälzischen Linien von Sulzbach und Zweybrücken zu keinem Nachtheil gereichen. Diese zween letztern Zweige haben gegenwärtig die Erbfolge, nicht vermög des hier angeführten Vertrags von 1708, sondern vermög ihrer alten Rechte, und insbesondere wegen des pavischen Vergleichs in Verbindung mit der Convention die 1465 mit dem böhmischen Könige Georg Bodiebrad errichtet worden ist. Die Rechtsgründe erlauben nicht solche vergängliche Verträge, wie diese sind, geltend zu machen, die durch ausserordentliche Zeitumstände wieder das pfälzische Haus in dem dreyßigjahrigen Kriege, und wider das bairische in dem spanischen Erbfolgekrieg veranlaßt worden sind, die aber, durch den darauf gefolgten westphälischen und badenschen Frieden ihre Kraft verlohren haben, da alles, bis auf das, was darinnen ausdrücklich abgeändert worden, wieder in den alten Stand gesetzt worden ist.

Antwort des Hofes zu Wien.

diese angeführten Mittel für ungültig und unkräftig erkannt; daß dessen aber doch gedachter eröfnete und der Krone Böhmen heimgefallene Lehen, aus königlicher Huld und Gnade dem Churfürsten aus Gnade und blos für seine Person und für seine männliche Nachkommenschaft wären verliehen worden. Andere Ausnahmen und Einschränkungen, die noch hinzu gesetzet wurden, übergehet man mit Stillschweigen.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Wie nach dem ausdrücklichen Inhalt — Westphälischen Friedens.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Um diese Stelle zu beantworten bemerket man, daß der Westphälische Friede an und für sich nur in seinen allgemeinen Verordnungen keine Verbindlichkeit für die Krone Böhmen in sich schliesse. Diejenigen, welche diesen Frieden schlossen sahen diese Wahrheit selbst ein, und bekräftigten sie durch ihr eigenes Verfahren. Denn, wenn sie geglaubt hatten, daß dasjenige, was dem ganzen Reiche zur Regel vorgeschrieben worden, auch in Böhmen beobachtet werden muste, so wurden sie wohl schwerlich den 4. Artickel §. 55. eine besondere Stipulation über die Handhabung der Gerechtigkeit in Böhmen einverleibet haben.

Hätte man die böhmischen Lehen mit in den Ruckfall der Oberpfalz, wie in 4 Artickel §. 9. zum Besten des Hauses Pfalz stipulirt worden, mengen wollen, so würde man sich aus eben dieser Ursache, hierüber groß mit dieser Krone berathschlaget haben, indem der westphälische Friede derselben so wenig, als irgend einer andern Macht, eine Verbindlichkeit ohne derselben Mitwürkung, freyen guten Willen und Beystimung hatte aufbürden können. Diese und der bisher angeführten Betrachtungen beweisen daher ganz unstreitig, daß der westphälische Friede niemals, weder befugt, noch getreu gewesen sey, der böhmischen Krone diejenigen Rechte zu nehmen, welche dieselbe jederzeit, und ohne Wiederrede auf die angeregten Lehen gehabt hat.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Der dritte Anspruch — vom Kaiser Joseph I.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Man kann nicht behaupten, daß das Rückfalls Recht der beständigen Gewohnheit im baierischen Hause entgegen sey. Denn wenn ein solches Recht geltend gemacht werden soll, so müssen in einem Hause keine männlichen Erben mehr vorhanden seyn, und alsdann allein können die Prinzessinnen, die mit einem Vorbehalt Verzicht gethan haben, oder ihre Nachkommen, ihr Recht vermög des

Rück-

Genenantwort des Hofes zu Berlin.

* Es wäre dieß für den deutschen Reichskörper eine böse Vorbedeutung, wenn die Crone Böhmen sich erlauben wollte, je nachdem es ihr anständig wäre, Theil daran zu nehmen oder nicht, und wenn sie sich im gegenwärtigen Falle, unter einem so schwachen Vorwand, als der hier angeführte ist, den Verbindlichkeiten des westphälischen Friedens entziehen könnte. Man setzt bisweilen in Verträgen solche besondere Bedingnisse, um die Verbindlichkeiten um so stärker zu machen. Der Kaiser Ferdinand der III. der Vornehmste unter den Mächten, die den westphälischen Frieden schlossen, war zu gleicher Zeit König in Böhmen, der Krieg war darinnen angegangen, und in und um dasselbe geführt worden. Natürlich und nothwendig hätte also Ferdinand der III. sein Königreich Böhmen von den Verbindlichkeiten des westphälischen Friedens ausdrücklich ausnehmen müssen, wenn dieß seine Absicht gewesen wäre.

Man muß überdieß bedenken, daß die gedachten böhmischen Leben nach den ausdrücklichen Worten des Einverleibungsbriefs Carls IV. im Jahr 1355 nicht in Böhmen, sondern in dem eigentlichen sogenannten Deutschland liegen, daß er dieses ausserdem schlechtweg als Kaiser gethan hat, und daß sie folglich den Verbindlichkeiten des westphälischen Friedens unterworfen seyn müssen. Inzwischen ist nirgend gesagt worden, daß der westphälische Friede der Crone Böhmen ihre Rechte auf gemeldte Lehen entzogen habe, sie hat niemal andere darauf gehabt, als diese Lehen den verschiedenen Zweigen des Wittelsbachischen Hauses zu ertheilen. Der westphälische Friede hat nur die Ordnung wieder hergestellt, welche durch den vorhergehenden Krieg war unterbrochen worden. In demselben ist verordnet, daß die obere Pfalz, welche der Rudolphischen Linie, zu Gunsten der Wilhelminischen entzogen worden, nach dem Ausgang dieser, wieder an die erstere, und natürlich so zurückfallen sollte, wie sie von der Rudolphischen Linie besessen worden, und folglich zugleich mit den böhmischen Lehen. Wenn Ferdinand III. König in Böhmen diese Lehen davon hätte ausnehmen wollen, so hätte er das ausdrücklich thun müssen, und in Ermanglung dessen wird der Ausspruch nach der gemeinen Rechtsregel wider die Krone Böhmen gemacht, die sich deutlicher hätte erklären sollen.

* Es hat in dem baierischen Hause mehrere Fälle gegeben, da die männlichen Linien ausgegangen sind, als die Niederbaierische 1340 und 1425, und die Landshutische 1503, wo das Rückfallsrecht von den Häusern Brandenburg, Würtenberg und andere hätte ausgeübt werden können, ohne daß man weiß, daß jemal davon die Frage gewesen wäre, so wie auch bey Abgang der Pfalz Simmerschen Linie, die Schwester des letzten, die Herzogin von Orleans allein geerbt hat. Es scheint vielmehr, daß das Haus Oesterreich 1340 und 1425 dieß nemliche ausschliessende Erbrecht habe ausüben wollen, das gegenwärtig der Churfürst von Sachsen auszuüben verlangt. **Der Gebrauch des Hauses Baiern wider dem Rückfall ist also dadurch hinlänglich erwiesen.**

Die Verzichtleistungen und Vorbehalt der Prinzessinnen können ihre Wirkung so lang haben, als sie die nächsten Anverwandten und Erben des letzten vom männlichen Stamme sind, aber sie verlieren diese Wirkung für die Prinzessinnen, die um einen Grad weiter entfernt sind, daß also dieser Grundsatz gar wohl bestehen kann.

Es sollte nicht schwer seyn den hier angeführten Gebrauch und vorgefaßten Urtheilen andere entgegen zu setzen, und es ist bekannt, daß die berühmten Rechtsgelehrten **Senkenberg** und **Pütter** den Satz von dem Rückfall hinlänglich wiederlegt haben, aber man überläßt dem sächsischen Hof die Mühe diese Anführungen zu bestreiten, und schränkt sich auf diese Bemerkung ein, daß sie die Erbfolge im baierischen Hause nichts angehen können, von dem erwiesen ist, daß der Gebrauch dem Rückfallsrecht entgegen ist. Ausserdem würden die Rechtsgelehrten und Gerichte, die hier angeführt sind, sehr in Verlegenheit gerathen, wenn sie die Theile der baierischen Allodialerbschaft auseinander setzen sollten, auf welche, nach diesem anmaßlichen Rückfallsrechte, die Häuser, Sachsen, Borbon, Oestreich, Brandenburg, Würtenberg, und alle europäische Häuser, in welche baierische Prinzessinnen geheyrathet haben von Otto I. von Wittelsbach, bis auf Maximilian Joseph Ausspruch

Antwort des Hofes zu Wien.

Rückfalls wieder aufleben lassen, weil das Fideicommiß, das die Allodialgüter zum Besten der männlichen Erben bestimmte, aufgehöret. Die Erbfälle, welche sich bisher sowol in der Ludwigischen als Rudolphischen Linie gezeigt haben, haben keine Gelegenheit zu Ansprüchen von dieser Art gegeben, und folglich darf man sich nicht auf die beständige Gewohnheit im Baierischen Hause beruffen.

Eben so wenig kan man weiter sagen, daß das Rückfallsrecht dem allgemeinen Gebrauch von ganz Deutschland entgegen sey; denn ausserdem müßte man zugeben, daß aller Vorbehalt bey Verzichtleistungen nichtig und von keiner Gültigkeit sey. Aber wenn man solche Vorbehaltungen für Bedingnisse annehmen muß, welche die Verzichtleistung bestimmen und mässigen, so muß, wenn sich der Fall ereignet, jede weibliche Abstammung, zu der Erbfolge desjenigen Mannes gelassen werden, dem zu Günsten sie vorhin Verzicht geleistet hatte. Gail, Harprecht, Hertius, eine Menge anderer teutscher Rechtsgelehrten, viele Responsa von allerley Universitäten, eine grosse Anzahl von Urtheln des Reichshofraths so wol als des Kammergerichts, bestättigen diese Rechtslehre und den Gebrauch der sie in Teutschland eingeführt hat.

* Was die auswärtigen Ansprüche betrift, da sind Se. Majestät keineswegs gesinnet, dieselben im mindesten zu berühren, sondern sind bereit zu allen Vergleichsmitteln die Hand zu bieten, welche mit ihrer Würde und gerechten Sache übereinkommen.

* Man wird letzlich bemerken, daß die baierische Erbschaft nicht aus solchen Königreichen und Fürstenthümern bestehet, in welchen nach den Reichs- und andern Grundgesetzen die weibliche Nachkommenschaft erbfähig wäre, und daß der letzt unbeerbtsterbende Besitzer keines seiner Rechte an ein Frauenzimmer und Erbin mit Ausschlüssung der Prinzessinnen vom Geblüt, die Verzicht leisten, hat überlassen können.

* Es ist also klar, daß unter den unstrittigen und ausschliessenden Rechten der K. K. Majestät, auf die Erbschaft Kaiser Carls VI. und den Ansprüchen auf die baierischen Allodialgüter, welche gegenwärtig die Abkömmlinge von solchen Prinzessinnen machen, die alle zu ihrer Zeit darauf Verzicht gethan haben, ein himmelweiter Unterschied sey.

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

spruch machen könnten. Um nur von dem Brandenburgischen zu reden, so ist bekannt, daß Friedrich I. Churfürst von Brandenburg, Herzogs Friedrichs von Baiern Tochter Elisabeth zur Gemahlin gehabt hat, von welcher das ganze gegenwärtige Haus Brandenburg abstammet, dergestalt, daß nach dem Grundsatz des Wiener Hofs das brandenburgische Haus das nemliche Rückfallsrecht verlangen könnte, das es aber zu thun weit entfernt ist.

* Es wäre zu wünschen, daß sich diese Versicherung mit der Entschlossenheit vergleichen liesse, welche der Wiener Hof bezeugt, es koste auch was es wolle, den grossen Theil von Baiern, den er in Besitz genommen hat, und welcher die bessere Helfte von dem was Lehen und alles Eigenthum, das darunter vermischt liegt, verschlingt, behalten zu wollen.

* Wenn denn die baierische Erbschaft aus lauter Fürstenthümern besteht, darinnen die weibliche Abkömmlinge zur Nachfolge unfähig sind, so sieht man nicht ein, wie der Kaiserinn Königinn Majestät, weder für ihre Person, noch wegen ihrer Abstammung von dem Herzog Albert, die nichts anders, als weiblich ist, darinnen folgen kann.

* Das unpartheische Publicum wird diesen Unterschied nicht so gar Himmelweit befinden, es kann vielmehr befinden, daß das Rückfallsrecht der Prinzeßinnen eher in Staaten, wie der Oesterreichische statt haben könne, wo die weibliche Erbfolge eingeführt ist, als in einem andern, dergleichen der Baierische, wo die männliche Erben allein der Nachfolge fähig sind.

Antwort des Hofes zu Wien.

Einräumung der böhmischen Lehen von Rechtswegen nicht könnte gefordert werden, nachdem der Herr Churfürst, als das Haupt seines Hauses, alles dieses untersucht, anerkannt und bestättiget hat, so sind die **andern pfälzischen Prinzen** nicht befugt zu behaupten, daß das, was für diesen Souverain bewiesen ist, nicht auch in Ansehung ihrer sey.

* Sobald das Haus Oesterreich ein gegründetes Recht hat, so hat der Herr Churfürst keine Ansprüche mehr weder auf die Districte von Baiern noch auf die böhmischen Lehen, und wenn dieser Fürst keine hat, aus welchem Grunde können die andern Zweige des Hauses einige machen?

* Man wird vielleicht einwenden, daß diese Pfälzischen Prinzen die Gerechtsame des östreichischen Hauses nicht erkannt haben. Aber ist ihre Beystimmung gegenwärtig nöthig? Diese Pfälzische Prinzen können dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, der von einer andern Linie ist, nicht das Recht nehmen, als Haupt des ganzen Hauses Verträge zu schliessen, und sich mit andern Mächten über den Besitz der Länder, die ihm erst angefallen sind, oder die er schon vorhin in seiner Gewalt gehabt, zu vergleichen. Dem man noch beyfügen will, daß so wenig es den Stammsverwandten nach einer bekannten Rechtsregel erlaubt ist, die Veräusserungen und Verpfändungen eher zu widerruffen, als die Erbschaft ihnen zugefallen ist; eben so wenig können die Pfälzischen Nebenlinien, selbst durch die feyerlichsten Protestationen, dem von dem Herrn Churfürsten von der Pfalz geschlossenen Vergleich so lang keinen Abbruch thun, bis sie durch die Erlöschung der Sulzbachischen Linie, zur Erbfolge gelangen.

* Wenn dieselben wider die Rechte des Hauses Oestreich etwas einzuwenden haben, so stehet ihnen, wie jedermann, nach dem Reichsgesetzen, der Weg Rechtens offen.

* Man will hier nicht untersuchen, ob es erlaubt sey, sich mit dem Reichstag zu Regensburg wider die Urtheile der Reichsgerichte zu schützen; aber man mag desfalls eine Meinung annehmen, welche man will, so wird man doch niemals daraus schliessen können, daß eine strittige Sache in erster Instanz und unmittelbar vor die Reichsstände gebracht werden dürfe.

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

erkennen, und wenn er es gethan hat, so kan sein gesetzwideiges Verfahren seine Verwandte und Allodial Miterben nicht verbinden, welche nicht um feines, sondern um ihres Geburtsrechts willen, vermög ihrer Abstammung von dem Erwerber und ex providentia majorum die Erbfolge haben.

* Dieser Schluß ist dem vorigen gleich, und ist daselbst ebenfalls widerlegt worden. Das Recht des Hauses Oesterreich ist ungegründet; aber der Herr Churfürst von der Pfalz hat ein unstrittiges Recht auf Nieder Bakern und die Böhmischen Lehen Wenn er damit dem Haus Oesterreich ein Geschenk machen will, so sind die andern Pfälzischen Linien nicht verbunden ein gleiches zu thun.

* Dieser Einwendung wird immer gegründet bleiben. Die hier darauf ertheilte Gegenantwort wird so lange keine Wahrscheinlichkeit haben, als bis der Wiener Hof zu erklären beliebt, daß er den eingenommenen Theil von Baiern nicht länger im Besitz behalten wolle, als so lang der jetzige Herr Churfürst von der Pfalz und seine Nachkommen vorhanden sind. Wenn der Wiener Hof diese Erklärung thäte, welche alle interessirte Theile von ihm zu fodern berechtigt sind, so würde sich eine andere schwer zu behauptende Frage zeigen: ob einem Reichsfürsten erlaubt sey, auf einen ungegründeten Anspruch und auf seine Lebenszeit einem fremden Hause einen beträchtlichen Theil seines Erbes, das nach seinem Tod unstrittig seinen Seiten Verwandten zugehört, abzutretten? Und selbst wenn man zugibt, daß diese gegenwärtig kein Recht haben, sich zu widersetzen, so kan man dieses doch den Allodial Erben nicht strittig machen, die ein schon gegenwärtiges und nicht ein blos eventuelles Recht haben; die durch eine solche freywillige Abtrettung die Mittel verlieren, ihr Eigenthum, das sich in dem vom Hause Oesterreich eingenommenen Theil von Baiern befindet, herauszuziehen. Das Haus Brandenburg hat ein anderes ijetzt gültiges und würkliches Recht, daß es das Haus Oesterreich die Frucht eines Anspruches hinweg nehmen lasse, der, wenn er gegründet ist, an dasselbe und nicht an das Haus Oesterreich gehört.

* Dieser Weg Rechtens würde gesetzmäßig und annehmlich seyn, wenn der Wiener Hof ihn seiner Seits auch einschlagen wollte, und vorher die Sachen in Baiern in den Stand setzen wollte, indem sie sich vor seiner willührlichen Einnahme befunden haben, und mit den strittigen Partheien über ein unpartheiisches Gericht, das über diesen wichtigen Rechtsfall urtheilen könnte, übereinkommen möchte.

* Seitdem es der Wiener Hof bequem gefunden hat sich durch den Weg der Gewalt Recht zu verschaffen, die er durch einen ungültigen Vertrag bemäntelt hat, und da man nicht siehet, daß die interessirten Parthien das gebührende Recht an den Reichsgerichten erhalten können, so bleibt ihnen kein anders Mittel übrig als das deutsche Reich und seine Glieder zu ersuchen, sich der Sache anzunehmen.

Antwort des Hofes zu Wien.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Auf welche Weise — von dem deutschen Staatskörper.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Hier ist das Wesentliche, das in dieser Stelle enthalten ist. Der mit dem Churfürsten von der Pfalz geschlossene Vergleich ist nicht gültig, weil er den Hausverträgen, den Reichssatzungen und insbesondere dem Westphälischen Frieden, kurz den Rechten eines dritten entgegen ist.

* Aber es ist bereits erwiesen worden, daß durch den Pavischen Vergleich kein **unveräusserliches und unzertrennliches Fideicommiß** errichtet worden ist.

* Daß selbst, wenn eine dergleichen Verordnung statt gehabt hätte, sie schon durch den Gebrauch vom Gegentheil abgeschaft worden wäre.

* Daß in keinem Falle sich dieselbe auf das Herzogthum Niederbaiern erstrecken können und dürfen.

* Daß überhaupts und nachdem eignen Geständnisse des Pfälzischen Hauses in seinen öffentlichen Ausschreiben der Pavische Vergleich niemal in Uebung gekommen ist. Daraus folgt also, daß man den Herrn Churfürsten von der Pfalz die Macht nicht nehmen kan, die er hat, sich zu vergleichen, unter dem Vorwand daß der Vertrag, den er errichtet, den Verträgen und Verordnungen seines Hauses entgegen sey.

* Auf gleiche Weise ist dargethan worden, daß Baiern **niemal ein unzertheilbares Churfürstenthum** gewesen sey.

* Daß die böhmischen Lehen keineswegs wesentliche Theile von der Oberpfalz sind.

* Daß der Rückfall dieser Lehen an die Pfälzische Linie in den Westphälischen niemal versprochen worden und werden können.

* Daß sie niemal die Unzertheilbarkeit und Unzertrennlichkeit erlangt haben noch erlangen können, damit die güldene Bulle das Churfürstenthum Pfalz belegt hat.

* Er erfolgt dann weiter daraus, daß man unter dem Vorwand, er handele wider die Reichsgesetze, die güldene Bulle und den Westphälischen Frieden den Herrn Churfürsten die Macht nicht nehmen kan, darüber einen Vertrag zu machen.

* Was die Rechte eines dritten betrift, so begreift man unter dieser Benennung **entweder die Pfälzischen Prinzen**, oder die **Allodialerben** oder andere mehrere die an der Erbfolge Antheil nehmen. Nachdem erwiesen worden, daß ein Theil von Niederbaiern an das Haus Oestreich fallen müsse, und daß die

Ein-

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

voraussetzen, er habe eine Absicht, die noch weniger glaublich ist, gehabt, nemlich er hätte mit Vorbedacht die sichersten und kostbarsten Rechte seines eignen Hauses einem fremden Hause aufopfern wollen. Es mögen nun die Triebfedern, welche eine so sonderbare Erkenntlichkeit und Abtrettung bewirkt haben, seyn welche sie wollen; man hat hier nur zu wiederholen, daß dieselbe niemal bestehen kann, und nach der Gerechtigkeit an sich selbst null und nichtig sey.

* Wenn man die Erläuterung mit dieser Gegenantwort vergleicht, so wird jeder unpartheiischer Leser überzeugt seyn, daß die Schlüsse aus einer Stelle der Preuß. Note vom 9ten März, die man hier anführet und bestreitet, ihre volle Kraft behalten.

* Man hat also erwiesen, daß der Pavische Vortrag die ausdrückliche Bedingniß von Unveräußerlichkeit und Unzertrennlichkeit enthalte, unstrittige Merkmale eines Fideicommisses, die es dazu machen, wenn gleich der Name selbst nicht dabey gebraucht ist.

* Kan eine kleine Anzahl von Uebertrettungen und unrechtmäßigen Versuchen einen gegenseitigen Gebrauch einführen, und die Grundlage eines Vertrags umstürzen, der so oft erneuert und selbst durch den gegenwärtigen Herrn Churfürsten von der Pfalz bestättiget worden ist.

* Der Pavische Vertrag hat sich derowegen auch auf Nieder Baiern erstreckt, vermög der Haus Verträge von 1524 und 1766. und besonders des von 1348. als von der nemlichen Zeit, da Nieder Baiern wieder mit Ober Baiern vereinigt worden, wo die Pfalzgrafen zu Gunsten der Herzoge von Ober Baiern auf Nieder Baiern Verzicht thaten, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, der eventuellen Erbfolge nach Abgang dieser Linie.

* Ein Satz, den das Pfälzische Haus in seinen besondern Streitigkeiten mit den Baierischen so grundlos und wahrheitswidrig angenommen hat, konnte unmöglich einen feierlichen Hausvertrag aufheben, den es selbst in der Folge und bey aller Gelegenheit dafür erkannt hat. Es erhellet vielmehr daraus, daß der Herr Churfürst von der Pfalz keinen Vergleich eingehen können, der den Gerechtsamen und Verträgen seines Hauses nachtheilig ist, die er selbst erneuert und auf die feyerlichste Weise 1746 1766. 1771 und 1774. bestättiget hat.

* Baiern ist unstrittig bis auf die Zeit der güldenen Bulle und nach dem Westphälischen Frieden ein Churfürstenthum gewesen. Man begehret auch hier die Frage nicht zu entscheiden, ob die Unzertheilbarkeit der Churfürstenthümer und selbst die Churfürstl. Verfassung nicht demselben anhängig geblieben sey. Man hat hier eigentlich keine andere Absicht gehabt, als der Obern Pfalz diese Eigenschaft zuzueignen, als die einen Theil des Pfälzischen Churfürstenthums ausmacht.

* Diese Böhmischen Lehen sind in dem Pavischen Vertrag als Zugehörungen der Pfälzischen Linie benannt, sie sind daher Theile, die zum Ganzen Theile der Obern Pfalz gehören in der sie liegen, und davon sie niemal weder durch Recht noch Gewalt getrennet worden sind.

* Da durch dem Westphälischen Frieden dem Pfälzischen Hause der Rückfall der Obern Pfalz ohne Ausnahme und so wie es dasselbe vorhin besessen, versichert worden ist, so muß der Rückfall der Böhmischen Lehen auch darunter begriffen seyn.

* Wenn die Böhmischen Lehen zur Obern Pfalz und dem Pfälzischen Hause gehören, so müssen sie schlechterdings die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit haben, womit das Churfürstenthum Pfalz nach der güldenen Bulle belegt ist.

* Aus allen diesen vorläufigen Sätzen erhellet vielmehr, daß der Schluß, den man hier bestreiten will, höchst richtig sey.

* Nachdem erwiesen worden, daß das Oesterreichische Haus weder zur Erbfolge in Nieder Bayern, noch zur unmittelbaren Vereinigung der Böhmischen Lehen mit der Krone kein Recht hat, so ist der Herr Churfürst von der Pfalz nicht berechtiget gewesen ungegründete Ansprüche, zum Nachtheil seiner Nachfolger, Stammsverwandten und Miterben zu

Antwort des Hofes zu Wien.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Nach alle dem, was man — viel kleinern Theil.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Man schmeichelt sich im Gegentheil, nachdem alles mit Klarheit und weitläufig erwiesen worden, man habe jedermann in den Stand gesetzt, sich selbst zu überzeugen, daß die Ansprüche Ihro Majestät durch die Untersuchung und Auflösung nicht anders, als gewinnen müssen.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Wenn der Herr Churfürst von der Pfalz.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Der Herr Churfürst von der Pfalz, welcher gegenwärtig die einzige interessirte Hauptparthey ist, hat diese Rechte und ihre ursprüngliche Gültigkeit anerkannt, und sie können nicht durch einen dritten vernichtet werden, der keinen Grund hat, sich dawider zu setzen, und noch weit weniger ein Recht hat, über diesen Gegenstand einen Ausspruch zu machen.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Man kann unentschieden lassen.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Man sehe, wie man beyderseits in dieser Sache zu Werk gegangen ist, und man hat Ursache zu erwarten, daß diese Darstellung allen möglichen Schein des Argwohns von Gewaltthätigkeit zerstreuen wird. Zu einer Zeit da man sich den Tod des Churfürsten von Baiern, nicht als eine so nahe Sache vorstellen konnte, war das freundschäftliche Verständniß mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz schon errichtet, und man war auch schon über den Grund der Rechte des Hauses Oesterreich einstimmig. Wahr ist es, wie man in der Circular Note vom 20 Jenner gesagt hat; daß nach dem Hintritt des Churfürsten Maximilian Joseph der Kaiserin Majestät „ durch das erste Patent des Churfürsten von der Pfalz „ bewegen worden einen Theil ihrer Völker gegen Baiern rücken zu lassen„ aber das ist gleichfalls wahr, daß dieses erste Patent, wie in der Folge offenbar worden, ohne Wissen des Herrn Churfürsten ausgegangen sey, und nicht weniger wahr ist es, daß nach dem dieser Vorfall einmal erläutert ist, die Besitzergreifung nicht vor einem freundschaftlichen Vergleich mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz geschehen sey „ und daß solche in Gegentheil nicht eher statt gefunden habe, „ als nach geschehener Unterzeichnung und Ratification der Convention durch „ den Herrn Churfürsten, wo sie so dann eine nothwendige Folge dessen war, „ worüber man sich mit demselben verglichen hatte.

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

* Man glaubt vielmehr, daß wenn man die Zergliederung mit dieser Gegenantwort vergleicht, daraus die völlige Ueberzeugung entstehen müsse, daß die Ansprüche des Wiener Hofs durchaus nicht mit der Gerechtigkeit übereinkommen, und daß derselbe wenn es ihre Stimme hören wollte, ganz und gar darauf Verzicht thun müste.

* Es hat das Ansehen, daß jene Schlüße den zween folgenden weichen müssen 1. Wenn der Anspruch auf Niederbaiern, welcher aus dem Lehenbrief von 1426. hergeleitet, und von dem Herrn Churfürsten von der Pfalz anerkannt worden, gegründet ist, so gehört dasselbe, nach dem, was unwidersprechlich erwiesen worden, nicht dem Hause Oesterreich, sondern dem Hause Brandenburg, welches in gerader Linie von der ältern Tochter des Herzog Albrecht V. abstammet, und folglich können des Königs in Preussen Majestät nicht ein Dritter, sondern der Theil seyn, den die Sache hauptsächlich angehet, und können dem Hause Oesterreich nicht eine Erbschaft überlassen, auf welche sie viel mehr Recht, als jenes hätten. 2. Wenn dieser Anspruch nicht gegründet ist, so hat der Herr Churfürst von der Pfalz sie nicht anerkennen, und der Wiener Hof nicht ohne Ungerechtigkeit, und ohne unwiderbringlichen Nachtheil des Zweibrückisch- und Sächsischen Hauses sich derselben bedienen können, und der König hat als Freund und Bundsgenosse dieser Fürsten, die ihn um seine Vermittlung ersucht haben, als ein Stand des Reichs, als ein schliessender und gewährender Theil der deutschen Reichsverfassung, sehr gegründete Ursache, sich der ungerechten Besitznehmung einer so beträchtlichen Erbschaft zu widersetzen, die, es sey durch Gewalt oder Einverständniß, ohne einige gesetzmäßige Wege, und folglich auf eine Art, die die Sicherheit des Reichs zernichtet, erlangt worden, und sich durch alle mögliche Mittel dahin zu verwenden, daß die wichtige Baierische Erbschaft den natürlich und rechtmässigen Erben nicht entzogen werde.

* Man mag auch dieser Sache für eine Erklärung oder Wendung geben, welche man will, so wird doch alles was man hier anführet niemal den Gedanken von Gewaltthätigkeit und unrechtmässigen Verfahren vertreiben können. Der zwischen der Kaiserinn Königinn Majestät und dem Herrn Churfürsten von der Pfalz getroffene Vergleich ist freilich den 3. Jenner 1778. unterschrieben, aber er kam nicht eher, als zwischen dem 16. und 20. Jenner zum Vorschein, nachdem die österreichischen Völker bereits von Baiern Besitz genommen hatten. Der Herr Fürst von Kaunitz gesteht in der Note vom 20. Jenner aufrichtig, daß, da die durch den Churfürsten von der Pfalz geschehene Besitzergreifung von ganz Baiern hätte vermuthen lassen, dieser Prinz wolle den Rechten des Hauses Oestreich eine Hinderniß machen, so habe dasselbe für nöthig erachtet, die Vorsicht zu gebrauchen, seine Völker nach Baiern gehen zu lassen, daß man sich aber bald darauf freundschäftlich verglichen habe. Man gesteht also, daß der Marsch der Völker eher, als der freundschäftliche Vergleich geschehen sey. Es ist bekannt, daß dieser Marsch und die Drohungen des Wiener Hofes die Hauptbeweggründe gewesen sind, welche den Herrn Churfürsten von der Pfalz dahin gebracht haben, daß er die Oesterreichischen Ansprüche anerkannt hat. Man würde im Nothfalle davon Geständnisse und andere Beweise vorzeigen können, und man könnte sich dabei auf die aufrichtige Erklärung dieses Fürsten, der es genugsam zu erkennen gibt, wenn er allenthalben durch seine Minister hat kund machen lassen, daß er den Vergleich vom 3. Jenner, und die starke Aufopferung, die darinnen enthalten ist, in keiner andern Absicht, als nur um die Ruhe von Deutschland zu erhalten eingegangen sey, freilich ein Auskunftsmittel, das für die Rechte seines Hauses allzu weit gehet.

Wie könnte man sichs ausserdem vorstellen, daß eben dieser Fürst die Hälfte seines altväterlichen Erbtheils abgetretten und einen alten Anspruch erkannt hätte, dessen Richtigkeit in die Augen fället, und auf die blose Anführung eines alten Briefes, den er nicht einmal zu Gesicht bekommen. Wenn er dies mit gutem Willen gethan hätte, so müste man

Antwort des Hofes zu Wien.

* Was die Allodialerben und namentlich den Herrn Churfürsten von Sachsen, der die Rechte seiner Frau Mutter vertritt, die eine Baierische Verzicht geleistete Prinzessin ist, so sind Se. Majestät weit entfernt ihnen ihre Ansprüche und Forderungen auf die Allodialgüter streitig zu machen. Auch gedenkt Se. Majestät durch die Besitzergreifung, die einzig und allein auf das eingeschränkt worden, was die Lehnbriefe und Anwartschaft enthalten, so wie auf dem Rückfall der Krone Böhmen, die rechtmäsigen Absichten keines Menschen, und noch weniget des Herrn Churfürsten zu Sachsen zu hindern.

* Man wiederholt noch bey dem Schluß: daß nach den Reichsgrundgesetzen nur zween rechtmässige Wege sind, seine Rechte geltend zu machen, nemlich ein gütlicher Vergleich mit dem interessirten Theil oder die Entscheidung des Kaisers und Reichs. Da Se. Majestät den erstern dieser rechtmässigen Wege gewählt haben, so wird man nicht befürchten dürfen, daß ein Verfahren, das den teutschen Gesetzen so gemäs ist, das ganze Gleichgewicht der Macht im Reich und in der Folge alle Sicherheit der Reichsstände angreifen werde.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

S. Majestät der König in Preussen.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Da Ihro Majestät in dem freundschaftlichen Vertrag, den sie mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz geschlossen haben, nicht allein die Reichsgesetze und dem Westphälischen Frieden in Acht genommen haben, sondern überdies auf keine Weise gesinnet sind, diejenigen, welche ein gegründetes Recht auf die Baierische Erbfolge haben, in ihrem Gesuch zu stören, so schmeicheln sich dieselbe, daß man billiger Weise nichts weiter von ihnen verlangen könne.

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

spruch machen könnten. Um nur von dem Brandenburgischen zu reden, so ist bekannt, daß Friedrich I. Churfürst von Brandenburg, Herzogs Friedrichs von Baiern Tochter, Elisabeth, zur Gemahlin gehabt hat, von welcher das ganze gegenwärtige Haus Brandenburg abstammet, dergestalt, daß nach dem Grundsatz des Wiener Hofs das brandenburgische Haus das nemliche Rückfallsrecht verlangen könnte, das es aber zu thun weit entfernt ist.

* Es wäre zu wünschen, daß sich diese Versicherung mit der Entschlossenheit vergleichen liesse, welche der Wiener Hof bezeugt, es koste auch was es wolle, den grossen Theil von Baiern, den er in Besitz genommen hat, und welcher die bessere Helfte von dem Baierischen Lehen und von allem Eigenthum, das darunter vermischt liegt, verschlingt, behalten zu wollen.

* Wenn also die baierische Erbschaft aus lauter Fürstenthümern besteht, darinnen die weibliche Abkömmlinge zur Nachfolge unfähig sind, so sieht man nicht ein, wie der Kaiserinn Königinn Majestät, entweder für ihre Person, oder wegen ihrer Abstammung von dem Herzog Albert, die blos weiblich ist, darinnen folgen kann.

* Das unpartheyische Publicum wird diesen Unterschied nicht so gar Himmelweit befinden, es kann vielmehr befinden, daß das Rückfallsrecht der Prinzeßinnen eher in Staaten, wie der Oesterreichische, statt haben könne, wo die weibliche Erbfolge eingeführt ist, als in einem andern, dergleichen der Baierische, wo die männliche Erben allein der Nachfolge fähig sind.

Antwort des Hofes zu Wien.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

Auf welche Weise — von dem deutschen Staatskörper.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Hier ist das Wesentliche, das in dieser Stelle enthalten ist: Der mit dem Churfürsten von der Pfalz geschlossene Vergleich ist nicht gültig, weil er den Hausverträgen, den Reichssatzungen und insbesondere dem Westphälischen Frieden, kurz den Rechten eines dritten entgegen ist.

* Aber es ist bereits erwiesen worden, daß durch den Pavischen Vergleich kein **unveräusserliches und unzertrennliches Fideicommiß** errichtet worden ist.

* Daß selbst, wenn eine dergleichen Verordnung statt gehabt hätte, sie schon durch die gegentheilige Uebung abgeschaft worden wäre.

* Daß in keinem Falle sich dieselbe auf das Herzogthum Niederbaiern erstrecken können und dürfen.

* Daß überhaupts und nach dem eignen Geständnisse des Pfälzischen Hauses in seinen Manifesten der Pavische Vergleich niemal in Uebung gekommen ist. Daraus folgt also, daß man dem Herrn Churfürsten von der Pfalz die Macht nicht nehmen kan, die er hat, sich zu vergleichen, unter dem Vorwand, daß der Vertrag, den er errichtet, den Verträgen und Verordnungen seines Hauses entgegen sey.

* Auf gleiche Weise ist dargethan worden, daß Baiern **niemal ein unzertheilbares Churfürstenthum** gewesen sey.

* Daß die böhmischen Lehen keineswegs zum ganzen gehörige Theile von der Oberpfalz gewesen sind.

* Daß der Rückfall dieser Lehen an die Pfälzische Linie in dem Westphälischen Frieden niemal versprochen worden und werden können.

* Daß sie niemal die Unzertheilbarkeit und Unzertrennlichkeit erlangt haben noch erlangen können, womit die güldene Bulle das Churfürstenthum Pfalz belegt hat.

* Es folgt dann weiter daraus, daß man dem Herrn Churfürsten, unter dem Vorwand, er handele wider die Reichsgesetze, die güldene Bulle und den Westphälischen Frieden, die Macht nicht nehmen kan, darüber einen Vertrag zu machen.

* Was die Rechte eines dritten betrift, so begreift man unter dieser Benennung **entweder die Pfälzischen Prinzen**, oder die **Allodialerben**, oder noch andere, die an der Erbfolge Antheil nehmen. Nachdem erwiesen worden, daß ein Theil von Niederbaiern an das Haus Oestreich fallen müsse, und daß die

Ver-

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

voraussetzen, er habe eine Absicht, die noch weniger glaublich ist, gehabt, nemlich er hätte mit Vorbedacht die sichersten und kostbarsten Rechte seines eignen Hauses einem fremden Hause aufopfern wollen. Es mögen nun die Triebfedern, welche eine so sonderbare Anerkenntniß und Abtrettung bewirkt haben, seyn, welche sie wollen; man hat hier nur zu wiederholen, daß dieselbe niemal bestehen kann, und nach der Gerechtigkeit an sich selbst null und nichtig sey.

Wenn man die Erläuterung mit dieser Gegenantwort vergleicht, so wird jeder unpartheyischer Leser überzeugt seyn, daß die Schlüsse der Stelle der Preuß. Note vom 9ten März, die man hier anführet und bestreitet, ihre volle Kraft behalten.

* Man hat aber erwiesen, daß der Pavische Vortrag die ausdrückliche Bedingniß von **Unveräußerlichkeit und Unzertrennlichkeit** enthalte, unstrittige Folgen eines Fideicommisses, die es dazu machen, wenn gleich der Name selbst nicht dabey gebraucht ist.

* Kan wohl eine kleine Anzahl von Uebertrettungen und unrechtmäßigen Versuchen einen gegenseitigen Gebrauch einführen, und die Grundlage eines Vertrags umstürzen, der so oft erneuert und selbst durch den gegenwärtigen Herrn Churfürsten von der Pfalz bestättiget worden ist.

* Der Pavische Vertrag hat sich derowegen auch auf Nieder Baiern erstreckt, vermöge der Haus Verträge von 1524 und 1766. und besonders des von 1348. als von der nemlichen Zeit, da Nieder Baiern wieder mit Ober Baiern vereinigt worden, wo die Pfalzgrafen zu Gunsten der Herzoge von Ober Baiern auf Nieder Baiern Verzicht thaten, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der eventuellen Erbfolge nach Abgang dieser Linie.

* Ein Satz, den das Pfälzische Haus in seinen besondern Streitigkeiten mit den Baierischen so grundlos und wahrheitswidrig angenommen hat, konnte unmöglich einen feierlichen Hausvertrag aufheben, den es selbst in der Folge und bey aller Gelegenheit dafür erkannt hat. Es erhellet vielmehr daraus, daß der Herr Churfürst von der Pfalz keinen Vergleich eingehen können, der den Gerechtsamen und Verträgen seines Hauses nachtheilig ist, die er selbst erneuert und auf die feyerlichste Weise 1746. 1766. 1771 und 1774. bestättiget hat.

* Baiern ist unstrittig bis auf die Zeit der güldenen Bulle und nach dem Westphälischen Frieden ein Churfürstenthum gewesen. Man begehret auch hier die Frage nicht zu entscheiden, ob die Unzertheilbarkeit der Churfürstenthümer und selbst die Churfürstl Qualität nicht demselben anhängig geblieben sey Man hat hier eigentlich keine andere Absicht gehabt, als der Obern Pfalz diese Eigenschaft zuzueignen, als die einen Theil des Pfälzischen Churfürstenthums ausmacht.

* Diese Böhmischen Lehen sind in dem Pavischen Vertrag als Zugehörungen der Pfälzischen Linie benannt, sie sind daher Theile, die zum Ganzen der Obern Pfalz gehören, in der sie liegen, und davon sie niemal, weder durch Recht noch Gewalt, getrennet worden sind.

* Da durch dem Westphälischen Frieden dem Pfälzischen Hause der Rückfall der Obern Pfalz ohne Ausnahme und so wie es dasselbe vorhin besessen, versichert worden ist, so muß der Rückfall der Böhmischen Lehen auch darunter begriffen seyn

* Wenn die Böhmischen Lehen zur Obern Pfalz und dem Pfälzischen Hause gehören, so müssen sie schlechterdings die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit haben, womit das Churfürstenthum Pfalz nach der güldenen Bulle belegt ist.

* Aus allen diesen vorläufigen Sätzen erhellet vielmehr daß der Schluß, den man hier bestreiten will, höchst richtig sey.

* Nachdem erwiesen worden, daß das Oesterreichische Haus weder zur Erbfolge in Nieder Bayern, noch zur unmittelbaren Vereinigung der Böhmischen Lehen mit der Krone einiges Recht hat, so ist der Herr Churfürst von der Pfalz nicht berechtiget gewesen, ungegründete Ansprüche, zum Nachtheil seiner Nachfolger, Stammsverwandten und Miterben zu-

Antwort des Hofes zu Wien.

Verleihung der böhmischen Lehen von Rechtswegen nicht könnte gefordert werden, nachdem der Herr Churfürst, als das Haupt seines Hauses, alles dieses untersucht, anerkannt und bestättiget hat, so sind die **andern pfälzischen Prinzen** nicht befugt, zu behaupten, daß das, was für diesen Souverain bewiesen ist, es nicht auch in Ansehung ihrer sey.

* Sobald das Haus Oesterreich ein gegründetes Recht hat, so hat der Herr Churfürst keine Ansprüche mehr weder auf die Districte von Baiern, noch auf die böhmischen Lehen, und wenn dieser Fürst keine hat, aus welchem Grunde können die andern Zweige des Hauses einige machen?

* Man wird vielleicht einwenden, daß diese Pfälzischen Prinzen die Gerechtsame des östreichischen Hauses nicht erkannt haben. Aber ist ihre Beystimmung gegenwärtig nöthig? Diese Pfälzische Prinzen können dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, der von einer andern Linie ist, nicht das Recht nehmen, als Haupt des ganzen Hauses, Verträge zu schliessen, und sich mit andern Mächten über den Besitz der Länder, die ihm erst angefallen sind, oder die er schon vorhin in seiner Gewalt gehabt, zu vergleichen. Dem man noch beyfügen will, daß so wenig es den Stammsverwandten nach einer bekannten Rechtsregel erlaubt ist, die Veräusserungen und Verpfändungen eher zu wiederruffen, als die Erbschaft ihnen zugefallen ist; eben so wenig können die Pfälzischen Nebenlinien, selbst durch die feyerlichsten Protestationen, dem von dem Herrn Churfürsten von der Pfalz geschlossenen Vergleich so lang keinen Abbruch thun, bis sie durch die Erlöschung der Sulzbachischen Linie, zur Erbfolge gelangen.

* Wenn dieselben wider die Rechte des Hauses Oestreich etwas einzuwenden haben, so stehet ihnen, wie jedermann, nach den Reichsgesetzen, der Weg Rechtens offen.

* Man will hier nicht untersuchen, ob es erlaubt sey, sich mit dem Reichstag zu Regensburg wider die Urtheile der Reichsgerichte zu schützen; aber man mag diesfalls eine Meinung annehmen, welche man will, so wird man doch niemals daraus schliessen können, daß eine strittige Sache in erster Instanz und unmittelbar vor die Versammlung der Reichsstände gebracht werden dürfe.

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

erkennen, und wenn er es gethan hat, so kan sein gesetzwidriges Verfahren seine Verwandte und Allodial Miterben nicht verbinden, welche nicht um seines, sondern um ihres Geburtsrechts willen, vermög ihrer Abstammung von dem Erwerber und ex providentia majorum die Erbfolge haben.

* Dieser Schluß ist dem vorigen gleich, und ist daselbst ebenfalls widerlegt worden. Das Recht des Hauses Oesterreich ist ungegründet; aber der Herr Churfürst von der Pfalz hat ein unstreitiges Recht auf Nieder Baiern und die Böhmischen Lehen. Wenn er damit dem Haus Oesterreich ein Geschenk machen will, so sind die andern Pfälzischen Linien nicht verbunden ein gleiches zu thun.

* Diese Einwendung wird immer gegründet bleiben. Die hier darauf ertheilte Gegenantwort wird so lange keine Wahrscheinlichkeit haben, als bis der Wiener Hof zu erklären beliebt, daß er den eingenommenen Theil von Baiern nicht länger im Besitz behalten wolle, als so lang der jetzige Herr Churfürst von der Pfalz und seine Nachkommen vorhanden sind. Wenn der Wiener Hof diese Erklärung thäte, welche alle interessirte Theile von ihm zu fodern berechtigt sind, so würde sich eine andere schwer zu behauptende Frage zeigen: ob einem Reichsfürsten erlaubt sey, auf einen ungegründeten Anspruch und auf seine Lebenszeit, einem fremden Hause einen beträchtlichen Theil seines Erbes, das nach seinem Tod unstreitig seinen Seiten Verwandten zugehört, abzutretten? Und selbst wenn man zugiebt, daß diese gegenwärtig kein Recht haben, sich zu widersetzen, so kan man dieses doch den Allodial Erben nicht strittig machen, die ein schon gegenwärtiges und nicht ein blos eventuelles Recht haben; die durch eine solche freywillige Abtrettung die Mittel verlieren, ihr Eigenthum, das sich in dem vom Hause Oesterreich eingenommenen Theil von Baiern befindet, herauszuziehen. Das Haus Brandenburg hat ein anderes jetzt gültiges und würkliches Recht, daß es das Haus Oesterreich die Frucht eines Anspruches nicht hinweg nehmen lasse, der, wenn er gegründet ist, demselben und nicht dem Haus Oesterreich gehört.

* Dieser Weg Rechtens würde gesetzmäßig und annehmlich seyn, wenn der Wiener Hof ihn seiner Seits auch einschlagen, und vorher die Sachen in Baiern in den Stand setzen wollte, in dem sie sich vor seiner willkührlichen Einnahme befunden haben, und mit den streitigen Partheien über ein unpartheyisches Gericht, das über diesen wichtigen Rechtsfall urtheilen könnte, übereinkommen möchte.

* Nachdem es der Wiener Hof für gut angesehen hat, sich durch den Weg der Gewalt Recht zu verschaffen, die er durch einen ungültigen Vertrag bemäntelt hat, und da man nicht siehet, daß die interessirten Partheyen das gebührende Recht an den Reichsgerichten erhalten können, so bleibt ihnen kein anders Mittel übrig als das deutsche Reich und seine Glieder zu ersuchen, sich der Sache anzunehmen.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Was die Allodialerben und namentlich den Herrn Churfürsten von Sachsen, der die Rechte seiner Frau Mutter vertritt, die eine Baierische Verzicht geleistete Prinzessin ist, so sind Se. Majestät weit entfernt ihnen ihre Ansprüche und Forderungen auf die Allodialgüter streitig zu machen. Auch gedenken Se. Majestät durch die Besitzergreifung, die einzig und allein auf das eingeschränkt worden, was die Kaiserl. Lehn- und Anwartschaftbriefe enthalten, so wie auf das Recht des Rückfalls der Krone Böhmen, die rechtmäsigen Absichten keines Menschen, und noch weniger des Herrn Churfürsten zu Sachsen zu kränken.

* Man wiederholt noch bey dem Schluß: daß nach den Reichsgrundgesetzen nur zween rechtmässige Wege sind, seine Rechte geltend zu machen, nemlich ein gütlicher Vergleich mit dem interessirten Theil, oder die Entscheidung des Kaisers und Reichs. Da Se. Majestät den erstern dieser rechtmässigen Wege gewählt haben, so wird man nicht befürchten dürfen, daß ein Verfahren, das den teutschen Gesetzen so gemäs ist, das ganze Gleichgewicht der Macht im Reich und in der Folge alle Sicherheit der Reichsstände angreifen werde.

Memoire des Freyh. von Riedesel.

S. Majestät der König in Preussen.

Antwort des Hofes zu Wien.

* Da Ihro Majestät in dem freundschaftlichen Vertrag, den sie mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz geschlossen haben, nicht allein die Reichsgesetze und den Westphälischen Frieden in Acht genommen haben, sondern überdies auf keine Weise gesinnet sind, diejenigen, welche ein gegründetes Recht auf die Baierische Erbfolge haben, in ihrem Gesuch zu hindern, so schmeicheln sich dieselbe, daß man billiger Weise nichts weiter von ihnen verlangen könne.

Gegenantwort des Hofes zu Berlin.

* Diese Versicherungen würden sehr gut seyn, wenn der Kaiserin Königin Majestät nicht den besten Theil von Baiern eingenommen und dadurch das Eigenthum, das damit vermengt ist, verschlungen, und den Herrn Churfürsten von der Pfalz ausser Stand gesetzt hätte, den Forderungen der Allodial Erben ein Genüge zu leisten, da sie ihm nur den minderu Theil von Baiern, mit einer unermeßlichen Schuldenlast beschweret, gelassen.

* Der Kaiserin Königin Majest. haben sich weder mit den Seiten Verwandten, noch mit dem Allodial Erben, noch mit dem Reich, welchen allen gleichviel an rechtmäßiger Vertheilung der Baier schen Erbschaft gelegen ist, verglichen Sie haben sich nur mit einem Theil, mit dem Churfürsten von der Pfalz verglichen, der höchstens nur auf Lebenslang einen Vergleich eingehen konnte. Dieser Vergleich ist nach der irrigen Voraussetzung eines Anspruchs gemacht worden, der auf keine Weise gegründet ist. Wenn es erlaubt wäre, oder dem Kaiser in seinem Hause es gelingen könnte, seine Macht durch solche Mittel, die mit der Gerechtigkeit so wenig übereinstimmen, zu vermehren, und sich seiner Macht und seines Einflußes so zu bedienen, so würde das Gleichgewicht der Macht im Reich bald verlohren seyn, und die traurigsten Folgen für die Sicherheit der Reichsstände daraus entstehen.

* Da man erwiesen hat, daß der Vergleich vom 3ten Jenner gerade zu dem Westphälischen Frieden, der Kaiserl Wahl Capitulation, der teutschen Lehens-Verfassung und den unstrittigen Rechten des Pfälzischen und Sächsischen Hauses entgegen ist, so kan man von der Gerechtigkeit und Mäßigung Ihrer Kaiserl Majestäten erwarten, daß sie bey Betrachtung der hier vorgelegten überzeugenden Beweise von der Unzulänglichkeit ihrer Ansprüche, die ihnen vielleicht zuerst in einem vortheilhaften Licht gezeigt worden, von denselben, so wie von dem darauf gegründeten Vergleich abstehen, und die Baierische Erbschaft den rechtmäßigen und natürlichen Erben überlassen werden.

IX.

Brief des Fürsten von Kaunitz an den Grafen von Kobenzel, vom 31. May 1778.

Mein Herr Graf. Ihre Kaiserl. Majestäten haben aus dem Verlauf ihrer Unterhandlungen ungern ersehen, daß diese eine Wendung genommen haben, wodurch die erwünschte Absicht eines gütlichen Vergleichs niemal erreicht werden kan, so lange die beiden Mächte in den Sätzen, die zur vorläufigen Grundlage dieser Unterhandlung dienen sollen, nicht einstimmig sind.

Alle diejenigen, die auf die Baierische Erbschaft einen Anspruch machten, oder machen zu können glauben, würde sogleich von dem Berliner Hof für rechtmässige Competraten dieser Erbschaft erkannt.

Wir haben dawider nichts einzuwenden. Wir haben die Absicht niemal gehabt, und haben sie auch jezt nicht, daß die, welche auf die baierische Erbschaft einen gerechten und billigen Anspruch machen, oder das ihnen gehörige erweisen können, zu kurz kommen sollen. Aber diese Ansprüche betreffen nicht uns, sondern einzig und allein den Herrn Churfürsten von der Pfalz, und es kommt hier nur darauf an, daß wir uns miteinander freundschäftlich über die Mittel vereinigen, durch welche die Last des, mit den gedachten Mitwerbern zu machenden Arrangements, ihm erleichtert werde.

Aber das werden und können wir niemal eingehen, und dadurch wird alle Vorstellung von einem gütlichen Einverständniß unmöglich, daß der Berliner Hof zu der Zeit, da er alle andern Ansprüche auf die Baierische Erbschaft für rechtmässig erkennet, allein unsere Gerechtsame, unsere Ansprüche, und unsern Vertrag mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz für ungültig und unkräftig erklärt, und auf diesen Grundsatz alle seine Vorschläge stützet, welche in der That sämmtlich dahingehen, daß wir alles, was wir in Besitz genommen haben, zum Theil an sich selbst, zum Theil durch etwas von gleichem Werth zurückgeben, ausserdem noch andere Rechte abtretten, und also mit weniger als nichts für lieb nehmen sollen, ohnerachtet wir dem Berliner Hof in den Unterhandlungen die grösten Vortheile zugestanden haben.

Die Anwendung dieses Grundsatzes hebt entweder alle wechselseitige Billigkeit auf, oder sie zwinget uns gegen gedachten Hof zu einem gleichen Verfahren.

Wir können, wollen und werden uns also aus den nemlichen Rechtsgründen, welche das Preussische Haus wider unsere Erwerbung geltend macht, der Vereinigung der beiden Marggrafthümer, mit der Hauptlinie dieses Hauses widersetzen, und wir werden dazu alle unsere Kräfte anwenden, weil dies, aus den nemlichen

Staats-

Staatsursachen, die den Beweggrund zu dem Preussischen Widerstand ausmachen, eine Beziehung auf das Gleichgewicht beider Höfe hat.

Wenn also noch ein Mittel zu einem freundlichen Verständniß zwischen beiden Höfen und selbst zu einem gründlichen Vergleich möglich ist, so müsse man vorher die Anstösse, davon hier die Rede ist aus dem Weg zu räumen suchen.

Und dies kann nicht anders geschehen, als wenn man die Grundsätze annimmt, die wir Anfangs zum Grund der Unterhandlungen gelegt haben, daß nemlich jeder Hof sich unpartheiisch an des andern Stelle setze, und von demselben nichts verlange, was er seiner eigenen Ehre und Würde nicht gemäs findet, daß keiner sich von der gemeinen Rechtsregel ausnehme, nach welcher man dasjenige für und wider sich für recht erkennen muß, was man von dem andern für recht erkannt haben will.

Aus der wirklichen Anwendung dieser Grundsätze folget, daß wenn beide Höfe sich nicht offenbar zu Grund richten, sondern vielmehr ihren gegenseitigen Vortheil befördern wollen, der Berliner Hof auf eine seiner Ehre gemässe Art, seinen Widerspruch gegen unsere Erwerbung aufgebe, und daß der Unsrige der Einwendung gegen die Vereinigung der Anspachischen und Bayreuthischen Länder mit der Hauptlinie des Preussischen Hauses entsagen, und daß beide Mächte sich miteinander freundlich über die Mittel verstehen, wie sie durch einen anständigen Tausch ihren gegenseitigen Vortheil erhalten, und einander wechselsweise so viel möglich beistehen, diese Absicht zu erreichen.

Wenn der Berliner Hof diese Grundsätze und ihre Anwendung nicht annimmt, so ist keine Möglichkeit zu einem Verständniß vorhanden, nimmt er sie aber an, so legen wir folgenden Plan zu einem Vergleich vor.

1. Der Berliner Hof steht ipso facto von seiner Widersetzlichkeit gegen unsere Acquisition in Baiern, wie wir sie wirklich besitzen, ab, und dem zu Folge entsagen wir allem Widerstand gegen die Vereinigung der Anspachischen und Bayreuthischen Länder mit der Hauptlinie von Brandenburg.
2. Die beiden Mächte machen sich anheischig, weder für sich noch durch andere einen freiwilligen Tausch, darüber sie mit ihren Nachbarn wegen dieser oder der andern Zugehörung übereinkommen möchten, zu hintertreiben, sondern sie versprechen vielmehr einander wechselseitig ihre gute Dienste dazu.
3. Beide Höfe werden gemeinschäftlich ihre gute Dienste anwenden, daß zwischen den Churfürsten von Sachsen und der Pfalz über die Allodialerbschaft ein gerechter und billiger Vergleich getroffen werde, und der Kaiserinn Majestät erklären, daß sie zum Vortheil des letztern, und um ihm, nach getroffenen Tausch, von den Mitwerbern der Allodialgüter bessere Bedingnisse

zu erhalten, noch mehrere wichtige, und in der Folge sehr wesentliche Vortheile zu verschaffen.

So ist dieser ganze Entwurf der genauesten und wechselseitigen Billigkeit und Gleichheit gemäs. Das pfälzische Haus befindet sich durch einen freywilligen Tausch völlig befriedigt, den es nicht anders als unter anständigen Bedingnissen annehmen wird, so wie auch das sächsische Haus, durch einen Vergleich mit dem pfälzischen, was die Ansprüche auf das Eigenthum betrift, und auf diese Weise ist die Ehre des Berliner Hofs und die Schutzleistung, deren er sich öffentlich unterzogen hat, völlig gerettet.

Das sind die einzigen Wege zu einer Vereinigung welche sich mit der Würde und dem Vortheil der beiden Höfe vereinigen lassen. Wenn sie einmal miteinander darüber einverstanden sind, so wird sich das übrige bald und leicht beylegen lassen, und sogleich nach Unterzeichnung dieses vorläufigen Vergleichs können die Armeen beyderseits auseinander gehen, und die beyden Höfe sich solcher Gestalt dieser Last entledigt sehen.

Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

Wien den 31. May 1778.

Kaunitz Rietberg.

An den Herrn Grafen von Cobentzel.

X.

Memoire des Preußischen Ministerii, dem Graf Cobentzel übergeben den 13. Jun. 1778.

Nachdem die unterschriebenen Staatsminister von dem, was der Herr Graf von Cobentzel, ausserordentlicher Gesandter Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestäten ihnen in einer Unterredung am 7. dieses Monats zu Folge eines mitgetheilten Briefs des Herrn Fürsten Kaunitz vom 31. May über die bayerische Angelegenheit zu verstehen gegeben, an den König Bericht erstattet haben, so ist ihnen aufgetragen worden, nach der Meynung S. M. auf diese Eröfnungen mit der Genauigkeit und Zuversicht zu antworten, dadurch allein die angefangene Unterhandlung zu einem glücklichen Ende gebracht werden kann, und dagegen von Seiten des Wiener Hofes eine bestimmte Erklärung zu verlangen.

Der gedachte Brief enthält Anfangs eine Wiederhohung der Hauptpunkte, die man bey dieser Unterhandlung zum Grund gelegt hat, die keinen Schwierigkeiten unterworfen sind, und die S. M. bereits angenommen hat.

Indessen

Indessen kan man sich nicht enthalten über die Folgerungen die man daraus zu ziehen vermeint, eine vorläufige Anmerkung zu machen. Es soll nemlich der Berliner alle Rechte von jedem Mitwerber um die bayerische Erbschaft, nur des Wiener Hofs seine ausgenommen, so gleich für gegründet annehmen, und diese nur aus Staatsgründen und um des zwischen beyden Höfen obwaltenden Gleichgewichts willen, anfechten. Wenn dies Se. Preußische Majestät Meinung wäre, so würden sie sich nicht erbotten haben, das ihrige beyzutragen, damit der Kaiserinn Königinn Majestät ein wichtiger Theil von Bayern für einen gleichgültigen Theil ihrer weiter entfernten Staaten abgetretten würde. S. M. glauben auch, daß sie von ihrer Mässigung und Uneigennützigkeit damit keine zweydeutige Proben abgelegt haben, daß sie für sich selbst nichts, als was ihnen, nach den unstrittigsten Rechten zukommt, verlangen. Die zween ersten Artikel des vorgeschlagenen Vergleichungsplans gehen zum Theil auf Nebendinge, die nicht zu der Hauptsache, welche die bayerische Erbschaft ist, gehören.

Se. Majestät haben in ihrem vorgelegten Entwurf nur deswegen der endlichen Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Bayreuth mit der Hauptlinie gedacht, weil der Wiener Hof es verlangt hat, und weil sie es in der That für nöthig geachtet haben, gegenwärtig aller künftigen Untersuchung einer Sache zu begegnen, über welche man Zweifel zu erregen scheint. Dieser Vergleich kann übrigens keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn, und auf die vorgeschlagene Weise beygelegt werden.

Der dritte Artikel desselben Plans, der die Bemühungen betrift, welche beyde Höfe anwenden sollen, um die Zwistigkeiten des Pfälzischen Hauses und des Sächsischen Hofs, wegen der Ansprüche des letztern auf die Baierische Allodialverlassenschaft gütlich beyzulegen, setzt eine Ausgleichung dieser Erbschaft voraus, und das ist gerade das, was noch einer Erläuterung bedarf.

Ohne sich aufs neue in eine Untersuchung über die Gerechtsame des Wiener Hofs auf die in Baiern besetzte Güter einzulassen, welches der König niemal in seinem ganzen Umfang zugeben kann, haben Se. Majestät vom Anfang der Unterhandlung erklärt, und erklären noch, sie wollen nicht entgegen seyn, daß der Kaiserinn Königinn Majestät einen ihnen wohlgelegenen Theil dieser Länder behalten, wenn nur das Pfälzische Haus schadlos gehalten und in den Stand gesetzt wird die Ansprüche des Sächsischen Hofs zu befriedigen. Ehre und Würde verstatten aber Se. Majestät nicht, sich durch einen vorläufigen Vergleich die Hände zu binden, ohne von der Beschaffenheit der Tauschgüter und Gegenlagen genau unterrichtet zu seyn, vermittelst deret der Wiener Hof die Befriedigung der interessirten Partheyen zu bewirken gedenket.

Die Ausdrücke deren man sich über diese Sache in einem Artikel des obenangeführten Briefs, der von dem Plan selbst unterschieden ist, bedienet, sind so unbestimmt und dunkel, daß Se. Majestät glauben von dem Wiener Hof verlangen zu können, daß er sich deutlich erkläre, und daß er auf eine nicht zweydeutige Weise angebe:

1. Welches die Baierischen und Oberpfälzischen Districte sind, die er behalten will, und die er wieder heraus zu geben vorhat.
2. Was er austauschen und was er dem Pfälzischen Hause zu seiner Schadloshaltung geben will.
3. Worinn eigentlich die Vortheile bestehen, die er dem Churfürsten von der Pfalz verspricht, um ihn in den Stand zu setzen, den Churfürsten von Sachsen zu befriedigen.
4. Ob der Wiener Hof seine Einwilligung zu einer solchen Ausgleichung der Baierischen ganzen Erbschaft geben will, wie sie die Rechte des Churfürsten von der Pfalz, des Churfürsten von Sachsen, des Herzogs von Zweibrücken und der Herzoge von Meklenburg nebst dem König erfodern, der als Freund und Bundsgenosse dieser Fürsten, als Churfürst und Fürst des Reichs, und noch ~~unter~~ mehrern ~~angeführten Namen~~ so sehr berechtigt und befugt ist, an der richtigen Vertheilung dieser Erbschaft Theil zu nehmen.

Eine deutliche, bestimmte und ausdrückliche Antwort auf diese vier Punkte wird den König in den Stand setzen, zu beurtheilen ob diese Sache auf eine für alle damit befangene Partheien befriedigende Weise kan beygelegt werden, und sie wird in solchem Fall den glüklichen Schluß der Unterhandlungen erleichtern.

Die Verweigerung dieser Erläuterungen wird den Vergleich unmöglich machen und die Schuld alles daraus entstehenden Unglücks wird auf den Wiener Hof fallen.

Se. Majestät versprechen sich also von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Freundschaft Ihrer Kaiserl. Majestäten sie werden Ihnen nicht abschlagen diese Erläuterungen zu geben, nach welchen sie über eine so wichtige Sache darauf das Wohl des menschl. Geschlechts und die Unterhaltung eines guten Verständnisses zwischen beiden Höfen liegt, einen endlichen Schluß fassen können.

Berlin, den 13. Jun. 1778.

Finkenstein = Herzberg.

XI.

Mündliche Antwort vom 24. Jun. 1778.

Es befindet sich daß die letzten Aeusserungen des Herrn Grafen von Kobenzel, über welche der Fürst von Kaunitz Rietberg den Baron von Riedesel die verlangten

langten Erläuterungen zu geben versprochen hat, so bald er hiezu Vollmacht erlangen würde, zu dem Ende gemacht worden seyn, daß sie statt einer Antwort auf die Vorschläge dienen sollen, die ihm durch den Preußischen Staatsrath in einer Schrift, unter dem Titel: Entwurf oder Plan zu einer allgemeinen Ausgleichung der Baierischen Erbschaft, der zur Grundlage eines Vertrags dienen könnte. Es scheint daher nöthig zu seyn, um den Erläuterungen noch mehrere Deutlichkeit zu geben, die nach der Art, wie man sie verstanden oder nicht verstanden hat, diese Aeusserungen allerdings zu bedürfen scheinen, eine Darstellung von der Beschaffenheit dieses Entwurfs vorauszuschicken, damit durch die Untersuchung und Vergleichung dieses Ausgleichungsplans mit den Aeusserungen des Grafen Kobenzels, dazu er Anlaß gegeben hat, man in dem Stand gesetzt werde über die Gründe, aus welche man diesen Plan für unzuläßig ansehen, und auf welche die gedachten Aeusserungen gebauet sind, selbst zu urtheilen:

Hier ist der wesentliche Inhalt dieses Friedensplans: Man schlägt der Kaiserin Königin vor an den Herrn Churfürsten von der Pfalz alles was sie jetzt in Baiern vermög ihrer Gerechtsame und des mit diesem Fürsten errichteten Vertrags in Besitz haben, wieder heraus zu geben.

Sich durch Tausch mit einem der schlechtesten Theile von Baiern, der in dem gedachten Plan benennet ist, befriedigen zu lassen.

Und doch dafür noch das Pfälzische Haus durch die Abtrettung der Herzogthümer Limburg und Geldern schadlos zu halten.

Man ist darüber einstimmig, daß der Herr Churfürst von der Pfalz von Rechswegen verbunden ist, den Herrn Churfürsten von Sachsen, wegen seiner Anforderungen auf das Baierische Allodialvermögen Genugthuung zu verschaffen, wenn er auf die gedachte Art sollte entschädigt werden, so glaubt man er könne den Churfürsten von Sachsen selbst einen Theil von der obern Pfalz abtretten, ihm die beweglichen Güter der Baierischen Erbschaft aushändigen, und noch obendrein mit einer angemessenen Geldsumme befriedigen.

Und nichts destoweniger schlägt man noch des Kaisers Majestät vor, die erledigten Reichslehen in Baiern dem Churfürsten von der Pfalz und die in Schwaben liegende, nebst den Reichsherrschaften Mindelheim und Wiesensteig dem Churfürsten von Sachsen zu ertheilen.

Und der Kaiserinn Königinn (schlägt man vor) um diese Ausgleichung recht zu erleichtern, den Rechten der Oberherrlichkeit und andern, welche sie als Königin in Böhmen auf einige Stücke von der obern Pfalz, von Sachsen und dem Bayreutherland haben, zu entsagen.

Deßgleichen, daß sie nicht allein der Vereinigung des Anspacher und Bayreutherlandes mit dem Churhaus Brandenburg oder der Vertauschung derselben

mit

mit der Ober- und Niederlausitz und andern Districten, die man nicht nennet, keine Hinderniſſe in den Weg legen, ſonnern man verlangt ſogar, daß der Kaiſerin Königin Majeſtät ſich gefallen laſſen ſollen, damit dieſer Tauſch ſtatt haben könne, dem Lehen- Rückfalls- und andern Rechten, die ſie auf die ganze Lauſitz oder auf einige Stücke derſelben haben mögen zu entſagen. Mit einem Wort

Als wenn das Kaiſerliche Haus weder ſeine Rechte noch ſeinen Vertrag für ſich hätte, ſchlägt man ihm vor, alles heraus zu geben und nichts zu behalten, denn das verſteht ſich, daß man einem nichts giebt, wo man für das, was man behält, eine Sache von gleichem Werth geben muß, und ob man nun gleich befindet, daß auf dem Fus der Churfürſt von der Pfalz zu den Beſitz der ganzen Bayeriſchen Erbſchaft gelangt, weil er für das, was er davon abträte, entſchädigt würde, vermittelſt deſſen er allein verbunden wäre, den Churfürſten von Sachſen wegen ſeiner Anſprüche auf die Allodialgüter zu befriedigen: ſo glaubt man gleichwohl der Kaiſerin Majeſtät, ohnerachtet ſie nichts behalten würden, weil ſie etwas anders dafür gegeben hätten, daß ſie wenigſtens zum Theil die Befriedigung der Allodialerben, durch Abtrettung einer Menge von Gerechtſamen, die jetzt ſchon von der gröſten Wichtigkeit ſind, und es mit der Zeit noch mehr werden können, auf ſich nehmen ſollen.

Und endlich in dem Augenblick, da man dem Oeſterreichiſchen Hauſe vorſchlagen zu können glaubt, daß es von einer Eroberung abſtehen ſolle, die wenigſtens bis zu einem gewiſſen Punct das Gleichgewicht der Macht zwiſchen Ihnen und Sr. Preußiſche Majeſtät erhalten könnte, hält man ſich berechtigt von Ihnen fordern zu können, daß ſie gleich von jetzt an durch ihre Einwilligung und die verlangten Verzichtleiſtungen, zu der beträchtlichen Vergröſſerung helfen ſollten, welche des Königs in Preuſſen Majeſtät durch die Vereinigung der Marggrafthümer Anſpach und Bayreuth mit der Hauptlinie des Hauſes oder durch ihre Vertauſchung mit Ländern, die ihnen noch beſſer gelegen wären erlangten.

So ſind die Vorſchläge beſchaffen, auf welche es bey dieſem Vergleiche blos eigentlich ankommt. Ihro Kaiſerl. Königl. Majeſtät haben daher keine andere als ſolche Vorſchläge darinnen finden können, die ſich mit dem, was ſie ſich ſelbſt ſchuldig ſind, mit ihren guten Befugniſſen, mit der Staatsklugheit, und mit wechſelſeitiger Billigkeit, die allein einen Vergleich möglich macht, durchaus nicht vereinigen laſſen, und vermittelſt deſſen wird ſich niemand darüber verwundern, daß ſie zu einer ſolchen Ausgleichung nicht haben die Hände bieten können, und ſie glauben, daß niemand die Geſtalt der Sache mit kaltem Blut von einer andern Seite werde betrachten können, als ſie betrachtet haben.

Hier sind dagegen die Vorschläge, welche der Graf von Cobenzel im Namen Ihrer Majestäten, theils durch Vorlegung eines Briefs der seine Verhaltungsbefehle in dieser Sache enthielt, theils durch beygefügte mündliche Erklärung, auf den Fall, wenn die vorläufigen Artickel die in dem gedachten Brief vorgeschlagen worden, sollten angenommen werden, gethan hat.

Ihre Majestäten erbieten sich gegen seine Preuß. Majestät, ihnen so gleich den Besitz der Marggrafthümer Auspach und Bayreuth durch ihre Beystimmung zur Vereinigung derselben mit der Chur- und Hauptlinie von Brandenburg zu versichern, und sie verlangen dagegen von Sr. Preuß. nichts anders als ihre gleichmäßige Zustimmung zu dem Besitz der Districte in Baiern, welche der Kaiserinn Königin Majestät vermög ihrer Gerechtsame und des Vergleichs mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz zugefallen sind. Ihre Kaiserl. und Königl. Majestäten erbieten sich gegen Se. Preuß. Majestät nicht nur weder für sich noch durch andere einen Tausch zu hindern, welchen sie wegen der gedachten Marggrafthümer mit einem ihrer Nachbarn mögten treffen können, sondern auch ihre gute Dienste dazu, und sie verlangen dagegen sonst nichts als eine gegenseitige Verbindlichkeit, daß sie weiter weder für sich noch durch andere einen Tausch verhindern, welchen sie mit einem Nachbarn treffen könnten, sondern vielmehr ihre gute Dienste dazu anwenden wollen.

Sie thun endlich den Vorschlag ihre gute Dienste mit Sr. Preuß. Majestät ihren dahin zu vereinigen, daß den Allodialerben eine billige und rechtmäßige Genugthuung verschaft werde, und Se. Majestät der Kaiser erbieten sich noch überdies um den Herrn Churfürsten von der Pfalz den Vergleich wegen dieser Sache zu erleichtern, dem Sächsischen Hause solche Vortheile einzuräumen, die für dasselbe wichtig sind.

Ihre Kaiserl. Majestät bieten also Se. Preußl. Majestät zum wenigsten eine gleich wichtige Vergrösserung an.

Sie thun den Vorschlag zu einer wechselseitigen Bewilligung der Austauschungen, und da diese ohne freywillige Zustimmung der Partheyen nicht statt haben kann, so kann kein Zweifel über ihre Befriedigung zurückbleiben, und bleibt diese vorausgesetzt, so haben Se. Preuß. Majestät ihre Würde gegen alle für die sie sich verwendet haben, gerettet, so wie zugleich die Würde der Kaiserinn Königinn Majestät in Sicherheit bleibt.

Da es aber gleichwol nöthig ist, daß gar kein Misverstand über den wahren Sinn dieser Vorschläge zurück bleibe, so glauben Ihre Kaiserl. Königl. Majestäten dem noch beyfügen zu müssen, daß auf den Fall da man mit dem Pfälzischen Hause wegen eines Tausches der beeden Theilen anständig wäre, übereinkommen könnte, Se. Kaiserl Majestät zu Gunsten seiner Preuß. Majestät, die nöthigen Verzichtleistungen bewilligen würden, um den Tausch wegen der Lausitz möglich zu machen, und daß sie zu Gunsten des Herrn Churfürsten von der Pfalz dem Sächsischen Hause verschiedene Vortheile zugestehen wollten, die diesem Fürsten die Last eines Vergleichs mit den Allodialerben erleichtern könnten, desgleichen wenn man mit dem Pfälzischen Hause nicht übereinkommen könnte, so verspricht der Kais. Königinn Majestät sonst nichts, als schlechthin und allein ihre Einstimmung zur Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Bayreuth mit der Hauptlinie des Brandenburgischen Churhauses gegen die gleichmäsige auch schlechthin und allein gemeinre Einstimmung zu Sr. Preuß. Majestät zu dem Besitz der Landschaften die ihnen in Baiern vermög ihrer Rechte und des Vergleichs zugefallen sind, damit ihnen dieses, wenigstens bis auf einen gewissen Punkt, zu einer gleichen Vergrösserung diene, die man bisher zur Erhaltung des Gleichgewichts der beiden Höfe als eine Sache angesehen hat, von der man nicht abgehen dürfe und im letztern Fall sind der Kais. Königinn Majestät nicht gesinnet weder ihre Lehen noch andere Rechten, keinem Menschen zu gefallen zu entsagen, aber ohne doch deswegen, selbst in diesem Falle, ihre Versicherungen zurück zu nehmen, die sie bereits allen Mitwerbern der Baierischen Erbschaft ertheilt haben, daß sie bereit seyen ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und sich niemal weigern werden, für alle ihre Anfoderungen die sie zu Recht, auf eine gesetzmäsige Art und durch die ordentliche Wege erweisen können ihnen Genugthuung zu verschaffen.

Ihro Kaiserl. Majestät glauben hiemit allen Pflichten der wechselseitigen Billigkeit und das vollkommenste Genügen geleistet zu haben.

Und es kommt also noch darauf an, ob Se. Pr. Majestät glauben, diese Vorschläge zur Grundlage eines vorläufigen Vergleichs annehmen zu können, oder ob sie glauben, sie verwerfen zu müssen.

Im letztern Fall ist alle freundschäftliche Ausgleichung unmöglich, und alle weitere Erläuterung wird überflüssig seyn.

Aber im Gegentheil wird sich auf den erstern Fall, alles vergleichen lassen, und so bald die vorläufigen Artickel nach dem Muster in die Vorschläge die in dem Brief des Fürsten van Kaunitz enthalten sind, und die zuletzt dem Preußl. Staatsrath vorgelegt worden, abgeschlossen sind, so werden beyde Höfe keine Schwierigkeit mehr finden sich über das Wie? Der wechselseitigen Vertauschungen, und über die Befriedigung der Mitwerber um die Baierische Allodialerbschaft zu erklären und einzuverstehen. Wien, den 24. Jun. 1778.

Kaunitz Rietberg.

XII.

Antwort des Preußl. Staatsraths auf die schriftl. Antwort des Herrn Fürsten von Kaunitz vom 3. Jul.

Der König hat nicht ohne Verwunderung ersehen können, daß man in der schriftl. Antwort, die der Hr. Graf von Cobenzl dem Preußl. Staatsrath und der Hr. Fürst von Kaunitz dem Baron von Riedesel vorgelegt hat, den von S. Maj. vorgeschlagenen Plan zur Ausgleichung der Bairischen Erbschaft eine ihren wahrem Sinn so widrige Auslegung gegeben hat, daß man einiges davon den Vorschlägen des Wiener Hofs zueignen und ihnen dadurch einen Vorzug beilegen will, dessen sie gar nicht fähig sind. Um gar keinen Zweifel über diese Behauptung übrig zu lassen, will man hierdurch eine kurze Untersuchung der gemeldten schriftlichen Antwort, die Warheit vor die Augen legen.

Obgleich S. Maj. die Gültigkeit der Gerechtsame der Kaiserinn Königinn Maj. auf Nieder Baiern auf keine Weise anerkennen können, da der Anspruch, den man aus einer Belehnung oder Anwartschaft, die 1426. Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oestreich und seinen Erben ertheilt hat, herleitet, nicht gegründet ist, und gesetzt, daß er es wäre, das Erbfolgrecht dem Hause Brandenburg, das von der ältern Herzog Albrecht V. in gerader Linie abstammet, und nicht dem gegenwärtigen Hause Oestreich, das nur von der jüngern Tochter dieses Fürsten herstammt, zukäme; und obgleich der Vertrag vom 3. Jenner, der die Warheit dieses Anspruchs voraussetzt, der Kaiserinn Königinn Maj. aller Billigkeit nach kein neues Recht geben kan, so hat der König doch nicht begehrt, daß sie alles, was sie jezt in Baiern besitzen, an den Churfürsten von der Pfalz zurück geben sollen, sondern nur einzig und allein aus Liebe zur Ruhe und Frieden Vorschlag gethan der Kaiserinn Königinn Maj. zwei grosse Landschaften in Baiern abzutretten, die, nach dem Urtheil aller, die es genau kennen, unter die besten Theile dieses Landes gehören, ausmachen, sich an Böhmen und Oestreich genau anschliessen, durch zween grosse Flüsse, als natürliche Grenzen eingeschlossen, und folglich dem

Wiener Hof sehr gelegen sind, ohne daß man nöthig hätte Baiern mitten von einander zu theilen, davon schon gegenwärtig die eine Helfte einen Theil der Eroberungen S. Kais. Majest. ausmacht.

Nachdem die Kaiserinn Königinn Majest. so freiwillig und ohne einigen rechtmäsigen Vorwand einen so beträchtlichen Zuwachs ihrer Staaten erhalten, so ist es billig, daß sie davon dem Pfälzischen Hause eine Entschädigung geben. Der Vorschlag von den Herzogthümern Limburg und Geldern kan ihnen nicht zu groß vorkommen, da diese nur aus zwei kleinen abgesonderten, und von ihren wichtigsten Ländern weitentfernten Landschaften bestehen, die der Beschaffenheit und Grösse noch lange nicht an die Stücke von Baiern reichen, die ihnen nach diesem Entwurf verbleiben solle.

Was man zur Befriedigung des Hrn. Churfürsten von Sachsen für seine Ansprüche auf die Allodialgüter vorgeschlagen hat, ist den Kenntnissen gemäs, die man von diesen Ansprüchen hat, und es wäre nur darauf angekommen, daß man zwischen diesem Fürsten und dem pfälzischen Hause eine gütliche Ausgleichung versucht hätte.

Man hat geglaubt, wenn man dem Hrn. Churfürsten von Sachsen die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig anwiese, so könnte dadurch oder vielleicht durch eine Vertauschung derselben die gemeldte freundliche Ausgleichung erleichtert werden.

Man glaubt, daß der Vorschlag dem Hrn Churfürsten von der Pfalz die erledigten Reichslehen in Baiern zu ertheilen, das billigste Mittel an Handen gegeben hätte, das pfälzische Haus einigermassen für den unermeßlichen Verlust schadlos zu halten, den es allemal durch die vorgesetzte Zergliederung Baierns erleidet.

Man meint, daß der Kaiserinn Königinn Majestät um die allgemeine Ausgleichung der Bairischen Erbschaft zu erleichtern, und den geringen Ersatz, den sie mit den Herzogthümern Limburg und Geltern für die grosse Eroberung geben, die sie in Baiern machen sollen, ein wenig zu erhöhen, auch um sich dadurch eine Art von [illegible] zu verschaffen, keine Schwierigkeit machen sollten, der Oberherrlichkeit und andern Gerechtsamen, die sie als Königinn von Böhmen über einige Stücke in der obern Pfalz, Sachsen, und dem baireuther Land haben können, zu entsagen, da dies Gerechtsame sind, die theils streitig, von geringer Wichtigkeit und Ertrag, und sonst zu nichts nutz sind, als unter den Nachbarn Streitigkeiten zu erregen.

Der König hat zur Bestimmung des künftigen Schicksals des Anspachl. und Bayreuthischen Landes sonst nichts als die Einwilligung der Glieder des Hauses Brandenburg nöthig. S. Maj. haben dazu die Einwilligung des Wiener Hofs nicht verlangt, da aber derselbe sie selbst in seinem ersten Entwurf zu einem Vergleich, den des Kaisers Maj. in einem Brief vom 13. April an den König geschickt haben, angebotten hat, und öffentlich erkläret, daß er sich der Vereinigung der gedachten Marggrafthümer mit der Hauptlinie des Churhauses Brandenburg widersetzen wolle, so haben Se. Maj. geglaubt, sie könnten sich dies Anerbieten zu Nutz machen, um diesen unerwarteten Widerstand, den man ihnen ankündiget, zu entfernen, aber ohne daß sie dadurch eine solche Widersetzung für rechtmäsig erkenneten, oder es für eine Aufopferung annehmen, wenn der Wiener Hof davon abstehet.

Gewissermassen ist es mit dem Tausch der beiden Marggrafthümer gegen die Lausitz eben-so beschaffen. Der Wiener Hof selbst hat den Gedanken von diesem Wechsel veranlaßt, da er in dem vierten Artikel seines ersten Entwurfs zu einem Vergleich sich erbotten hat seine Einwilligung zu einem solchen freiwilligen Tausch, wie ihn der König mit seinen Nachbarn treffen will, zugeben, und ferner dem Wiederkaufs- und seinen andern Rechten auf die Lausiz zu entsagen.

Man hat dies Anerbieten mit Dank angenommen, obgleich die Aufopferung des Wiener Hofs sehr gering ist, wenn man bedenkt, wie weit die Zeit dieses Recht geltend zu machen, noch entfernt seyn kan, da es nicht eher, als nach Abgang des Sächsischen Hauses statt haben kan. Ueberhaupts genommen, hat der König nur einen flüchtigen Gedanken an diesen Wechsel gehabt, er hat einmal darauf bestanden, er hat ihn ohne einige Absicht sich zu vergrössern, sondern einzig und allein darum vorgetragen, weil dadurch seine Staaten besser zusammenhängen, und in der Absicht dem Sächsischen Hause dafür ein Land abzutretten, das mit den Churfürstl. Ländern und dem Stück von Baiern, wo es den Ersatz für seine Ansprüche auf die Allodialerbschaft bekommen sollte, zusammenhängt, und das an Einkünften, Fruchtbarkeit und Bevölkerung der Lausiz gleich, wo nicht überlegen ist. Die Schlüsse, welche man in der schriftlichen Antwort aus diesen Vorschlägen zu ziehen sucht, sind eben so wenig der Gerechtigkeit als den Gesinnungen des Königs gemäs. Man kan dem kaiserl. Hause mit Recht nichts zugestehen, weil man keins dafür zu erkennen weiß. Diese Betrachtung hat den König gleichwol nicht gehindert dahin einzuwilligen, daß die Kaiserinn einen beträchtlichen Theil von Baiern behalten sollte, und Se. Maj. würden ihr dadurch, ohne einiges Recht und ohne daß sie selbst dabei einen Vortheil gehabt hätten, einen ansehnlichen Zuwachs verschaft haben.

Der sehr geringe Ersatz, den man von der Kaiserinn Königinn Majestät begehrt hat, steht mit dem, was man ihnen von Baiern zu lassen, vorgeschlagen hat, in einem so schlechten Verhältnis, daß es vielleicht jenes zehnmal an Ein-

künften übersteigt, ohne den ansehnlichen Vortheil zu rechnen, daß es so genau mit den übrigen Ländern zusammenhängt. Jeder unpartheyische Richter wird eingestehen, daß man für das Oesterreichische Haus Land und die Grenzen dieser Erwerbung nicht wolgelegener hätte wählen und bestimmen können. Es war also wol billig, daß sie in Ansehen einer so beträchtlichen Erwerbung, durch die Abtrettung einiger Gerechtsame, die nichts zu bedeuten haben, zur Befriedigung der Allodialerben etwas weniges beitrügen.

Man hat bereits angemerkt, daß der König die Einwilligung der Kaiserinn Königinn Majestät zur Vereinigung der Marggrafthümer in Franken, und zu ihrer Vertauschung mit der Lausiz nicht verlanget hat. Se. Maj. haben nichts gethan, als daß sie nur das gemachte Anerbieten angenommen haben. Sie glauben sich auf die erhabenen Gesinnungen dieser vortrefflichen Prinzeßin und auf das Urtheil der ganzen unpartheyischen Welt beruffen zu können, ob man mit dem mindesten Schein der Billigkeit und Gerechtigkeit das unstrittige Erbfolgerecht, die das Haus Brandenburg auf seine erbliche Staaten in Franken hat, mit einem ganz grundlosen Anspruch vergleichen könne, der im Namen der Kaiserinn Königinn Majestät, auf ein Land gemacht wird, das für ihr Haus ganz und gar fremd ist, und welches, nach den von ihnen selbst vorgelegten Beweisen (titres) nicht einmal das gegenwärtige Haus Oestreich angeht. Das Gleichgewicht der Gewalt ist allerdings in der Staatskunst gegründet, aber es muß zugleich durch die Gerechtigkeit bestimmt werden. Man ist ausserdem überzeugt, daß der Wiener Hof nicht im Ernst gedenke, es könne das Gleichgewicht zwischen ihm und dem Berliner Hof nicht anders erhalten werden, als wenn die Fränkischen Marggrafthümer seiner Bairischen Eroberung das Gegengewicht halten. Man hat Ursache zu glauben, daß wenn Ihre Kaiserl. Majestäten diesen hier angeführten Betrachtungen einige Aufmerksamkeit zu schenken beliebt hätten, würden sie für sich selbst gefunden haben, daß der durch den König vorgeschlagene Vereinigungsplan nicht allein der Staatsklugheit und ihrem Vortheil gemäs sey, sondern daß er auch, zu ihrem Nutzen, die Vortheile anderer und alles was sie nur wünschen können, um vieles übersteige.

Ohnmöglich kann man dieses auch von den vorläufigen Aeusserungen des Grafen von Cobenzel gegen den Königl. Staatsrath sagen und behaupten.

Wenn Ihre Kaiserl. Majestäten dem König ihre Einwilligung zur Verbindung der Marggrafthümer Anspach und Bayreuth mit der Brandenburgischen Churwürde anbieten, und dagegen die gleiche Einwilligung Seine Majestät zur Behauptung der Landschaften verlangen, welche der Kaiserinn Königin Majestät in Baiern vermög ihres Vertrags mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz zu behalten gedenken, so stellen sie eine rechtmäßige aber entfernte Erbschaft, und deren innerer Werth damit gar nicht in Vergleichung kommt, gegen eine andere, die gar nicht gegründet ist, deren wirkliche Annahm die klärsten und lautersten

Rechte

Rechte des Pfälzisch- und Sächsischen Hauses vernichten und den Westphälischen Frieden, die ganze Verfassung und den ganzen Staat des Reichs so wie das Gleichgewicht der Macht, das darauf beruhen muß, zu Boden stürzt. Seine Majestät sind gegen den Beweis von der Gefälligkeit Ihrer Kaiserl. Majestät nicht unempfindlich, da sie sich erbieten die Vertauschung der gemeldten Marggrafthümer nicht zu hindern, aber ihre Absicht ist niemal gewesen sich derselben anders als mit Gerechtigkeit, Gleichheit und Bescheidenheit zu bedienen, und sie können in dem Begehren Ihrer Kaiserl. Majestät den Tausch, den sie mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz vor haben auf keine Weise zu hindern, die vorausgesezten gleichen Vortheile nicht finden. Dies Begehren sezt allemal voraus, daß der Vergleich vom 3. Jenner und die darinn entworfene Zergliederung Baierns Bestand haben solle, daß nach diesem Vergleich Ihre Kaiserl. Majestät sich die Freyheit vorbehalten wollen, Baiern zum Theil oder im Ganzen zu vertauschen, daß der König an der Ausgleichung der Bairischen Erbschaft nicht Theil nehmen soll, und noch eine Menge von andern Voraussetzungen und Folgerungen die sich weder mit den unstrittigen Rechten des Pfälzischen und Sächsischen Hauses, noch mit der Würde, Sicherheit und Interesse Seiner Majestät und des ganzen Reichs vereinigen lassen. Eben diese Umstände machen eine wechselseitige Einwilligung des Pfälzischen Hauses zu den Vertauschungen und die freywillige Zustimmung der Partheyen, die Ihre Kaiserl. Majestät voraussetzen zu können glauben, unmöglich.

Das Erbieten Ihrer Kaiserl. Majestät den Allodialerben zu einer billigen Genugthuung behülflich zu seyn, kann so lange keine andere als nur eine sehr eingeschränkte Wirkung hervorbringen, als sie darauf beharren die Helfte von Baiern zu behalten, wodurch der Churfürst von der Pfalz immer ausser Stand gesezt bleiben wird, die Allodialerben zu befriedigen.

Die Erklärung und das allgemeine Anerbieten, das Ihre Kaiserl. Majestät am Ende der schriftlichen Antwort und in der Anzeige vom 7. May thun, allen, die Theil an der Bairischen Erbschaft haben, und namentlich dem Herzog von Zweybrücken wegen ihrer Ansprüche, die sie durch rechtmäßige und ordentliche Wege erweisen können, Gerechtigkeit und Genugthuung widerfahren zu lassen, ist in Warheit billig und ihrer Denkungsart würdig, aber sie kann ihre Würkung so lange nicht äussern, bis Ihre Kaiserliche Majestät sich entschliessen wollen, das Pfälzische Haus wieder zu dem Besitz von Baiern, das ihm willkührlich entzogen worden, zu bringen, und mit den Theilhabern über einen Schiedsrichter und unpartheyisches Gericht sich zu vereinigen, vor welchen man so wichtige Streitfragen untersuchen und entscheiden lassen könnte, und dies um so mehr, da Seine Majestät der Kaiser in ihrer eignen Sache nicht Richter seyn wollen und können.

No. XIX

Ueberhaupts, wenn man die beiderseits gemachten Vorschläge gegen einander halten will, so wird man die Königlichen deutlich, bestimmt, und der Würde und dem grösten Vortheil Ihrer Kaiserl. Majestät gemäs finden, da hingegen auf der andern Seite die von dem Hof zu Wien unbestimmt, und dunkel sind, und darauf zielen die Zertheilung Baierns zu vollenden und zu bestättigen, dem Pfälzischen Haus des grösten Theil seines Erbtheils und den Allodialerben die Möglichkeit zu entziehen, eine rechtmäßige Genugthuung zu erhalten.

Da nun der Wiener Hof in seiner schriftlichen Antwort vom 24. Jun. erklärt hat, daß wenn der König die Vorschläge nicht annehmen wolle, alle freundschäftliche dadurch unmöglich, und alle weitere Erläuterungen überflüßig seyn würden, so können Seine Majestät diese Erklärung für anders nichts als eine von Seiten des Kaiserl. Hofs gemachte Abbrechung der Unterhandlung ansehen, und sehen sich genöthiget auch ihrer Seits diese Unterhandlung abzubrechen, und die vortheilhaften Vorschläge zu widerruffen, die sie allein durch das Verlangen die allgemeine Ruhe zu erhalten, zu machen veranlaßt worden sind. Nachdem Seine Majestät alle mögliche Wege der Mäßigung vergeblich eingeschlagen haben, sehen sie sich genöthiget, noch den einzigen zu ergreifen, der ihnen übrig ist, sich Baierns Zergliederung zu widersetzen, und glauben bey der unangenehmen Ergreifung dieses äussersten Mittels, sie haben sich nichts vorzuwerfen, und können sich auf die Beystimmung ihrer Reichsmitstände und des ganzen Europa Rechnung machen.

Berlin den 3. Jul. 1778.

Finkenstein Herzberg.

Nro. XIII.

Nro. 13.

Theilungs-Brief zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolph an einem und Kayser Ludwig und seinen Söhnen am andern Theil, geschlossen zu Pavia 1329.

Wir Rudolph: und Rueprecht von Gottes Gnaden Pfalzgrauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern ꝛc. versehen für Vns: und für Herzog Rueprechten vnsers Brueders Sun Herzog Adolphs seel. und für vnser Erben offentlich an diesem Brieue, das Wür mit verdachten Mut: mit gutem Willen, und mit Rat unserer Landt, bej dem Rein zu Bayrn, zu Schwaben: und ze Oesterreich Freuntlich und Lieplich getailt haben mit unserm lieben Herrn: und Vettern Kayser Ludwig von Rom: und mit seinen Kinden Ludwig Margrafen zu Brandenburg, Pfalzgrauen bey Rein: und Herzogen in Bayrn als hernach geschriben stet, das Vns ist ze vnsern Theil angefallen, die Gut, die zu der Pfalz gehörent, und gehören sullen, Burg-Stet, Marckt-Grauen, Freyen, Dienstman, Ritter, knecht, Land: und Leut: und die Vesten.

Thub, Burg und Statt.
Der Pfalzgrauen stein.
Stalberg die Burg.
Stalegk die Burg.
Brumshorn die Burg.
Bachrach. } die Teler.
Diepach. } die Teler.
Stegen. } die Teler.
Manheim. } die Teler.
Heimbach. } die Teler.
Trechterhausen. } die Teler.
Rimbull der Marckt.
Fürstnberg die Burg.
Reichenstein die Burg.
Strenberg die Burg.
Alltzej Burg: und Statt.
Wünheim Burg: und Statt.
Bachenheim die Burg.
Winzingen die Burg.
Wolfsperg die Burg.
Elbstein die Burg.
Erbach die Burg.
Lindenfehls die Burg.
Rinhausen die Burg.
Heidelwerg die Ober: und Nieder Burg: und die Statt.
Weisenloh Burg: und Statt.
Herpfnberg die Burg.
Obernkrinn die Burg.
Landefer die Burg.
Turnau die Burg und die Pfalz: und was dazue gehört.
Stainberg die Burg.
Wellersen die Burg.
Neustatt die Statt.
Hillerspach die Statt.
Agersheim die Statt.
Vnd was zu den vorgenanten Burgen: steten: und Märckten gehörent.
Vnd darzu so ist vnns gefallen zu unsern Tail aus dem Viztum Ambt zu Lengueld:
Hilpoltstein die Burg.
Der Marckt Hochenstein die Burg.
Harspurg der Markt.
Hertenstein die Burg.
Pagnuz. } die Marckt.
Velden. } die Marckt.
Plech. } die Marckt.
Franckenberg die Burg.
Waldeck die Burg.
Pressat } die Märckt.
Kemnaten } die Märckt.
Erndorf } die Märckt.
Turndorf die Burg.
Eschenbach der Marckt.
Aurbach der Marckt.
Uritstein die Burg.
Neuenmarkt die Statt mit der Hofmarch zu Perngau.
Heunsperg die Burg.
Perge die Burg.
Meckenhausen die Burg halb.
Pfaffenhouen die Burg.
Lauterhouen der Marckt.
Grimspeck die Burg.
Sulzbach Burg: und Statt.
Werttenstein die Burg.
Rosenberg die Burg.
Hirsau der Marckt.
Amberg die Statt.
Napurg die Statt.
Neustatt die Statt.
Stornstein die Burg.
Murach die Burg.
Viechtach der Marckt.
Neunburg die Statt.
Wetternfeld die Burg.
Rottingen } die Märckt.
Rittenau } die Märckt.
Draswitz } die Bürg.
Peilnstein } die Bürg.
Segensperg } die Bürg.
Waldau die Burg halb.
Stephening } die Burg.
Schwartzenegg } die Burg.
Vnd was die Bürg: und die Märckte von dem Reich steen.
Schloß-Burg: und Märckt.
Pargstein die Burg.
Weiden } die Märckt.
Wahrndräs } die Märckt.
Au } die Märckt.
Vnd was zu den vorgenanten Bürgen-steten: und Märckten gehört.

So

So ist unserm Herrn: und Vettern Kayser Ludwigen von Rom: und seinen Kinden Ludwig Margrauen zu Brandenburg Pfalzgraven bey Rein: und Herzog in Bayrn: und ir Erben zu ihrem thail angefallen.

München die Statt.
Vohburg, Singnburg, Mainburg } Burg- und Märckt.
Gerolfingen die Burg.
Kòsching Burg: und Marckt.
Neuburg Burg: und Statt.
Fridberg Burg: und Statt.
Mühlhausen die Burg.
Schnaittach die Burg.
Schiltberg die Burg.
Aichach, Schrobenhausen, Möringen } die Marckt.
Schwabegg die Burg.
Landsperg die Burg und Statt.
Lechsperg die Burg.
Wolfertshausen Burg: und Marckt.
Tölz Burg: und Marckt.
Grünenwalt die Burg.
Aybling die Burg: und Statt.
Schwaben Burg: und Marckt.
Wasserburg Burg: und Statt.
Hadmarsperg die Burg.
Kuefstein Burg: und Statt.
Aurburg die Burg.
Rattenberg Burg: und Markt.
Werberg die Burg.
Kützbichel die Statt.
Epps die Burg.
Falkenstein die Burg.
Dachau Burg: und Marckt.
Haimbhausen die Burg.
Pál die Burg.
Widersperg die Burg.
Murnau Burg: und Marckt.
Rottenegg die Burg.
Reichertshouen die Burg.
Hochstatt Burg: und Statt.
Hagel die Burg.
Donersperg die Burg.
Peitengau die Burg.
Schongau die Statt.
Wall y die Burg.
Trawusheim die Burg: und Wartstetten.
Arnsperg Burg: und Marckt.
Neustatt die Statt.
Ingolstatt die Statt.
Alten Neuburg die Burg.
Rain die Statt.
Gamersheim, Geisenueld, Ebenhausen, Pfaffenhouen } die Marckt.
Weilham, Werde, Laugingen } die Statt.
Gundolfing Burg: und Statt.
Manching die Burg.
Vnd was zu dem Vitzdom Ambt München gehört: und gehören soll: vnd zu demselben Tail gefelt, auch aus dem Vitzdomb Ambt zu Lengenueld.
Lengenueld Burg: und Statt.
Calmünzburg Burg: und Marckt.
Sundmühlen der Marckt.
Regenstauf Burg: und Markt.
Die Vorstatt zu Regenspurg.
Weix die Burg.
Velburg Burg: und Marckt.
Leutzmanstein die Burg.
Hembau die Statt.
Riedenburg Burg: und Statt vnd alle die Rechten zu Regenspurg in der Statt, die zu der Burgschafft ze Riedenburg gehören.
Vnd dor Werde in der Donau zu Regenspurg.
Tahenstein die Burg.
Egersperg die Burg.
Altmanstain die Burg und Marckt.
Holenstein die Burg.
Viechhausen die Burg.
Schwangdorf der Marckt.
Vnd was zu den vorgenannten Burgen, Stett: und Märckten gehöret.

Vnd sullen Wür: und Unser Erben den Unsern Vnser vorgenannter Herr: vnd Vetter Kayser Ludwig seine Kind Ludwig. und Stephan: und ir Erben, den Iren tail Inne haben mit allem dem, das zu denselben Vesten: und Guten gehört, mit Leuten an Guten, an Gerichten, Dörfern, Weilern, Wälden, Vörsten, Holzern, Wassern, Vischrain, Wiltpen, Strassen, Gelaiten, Circken, sältzen, Manlehen, Herschaften: und Land gerichten: und anders, was darzu gehört, besuechts- und Vnbesuchts, vnd erpauens: vnd Vnerpauens, als es von vnsern Vordern herkommen ist.

Wür sullen auch leihen alle die Lehen, die zu Vnserm tail gehörent, all sullen sy auch leihen alle Lhhen, die zu ihrem tail gehörent: und mit Nammen sullen Wür leihen, Cholenberg die Burg: vnd als der Strich geet, von Cholenberg: gen Weissenburg: vnd auf gen Francken und den Behammer Wald, so sullen sy mit Nammen leihen alle die Lehen, als der strich geet von Weissenburg auf gen den gepurg gen Schwaben: und gen Ober Bayrn ꝛc.

Vnd

Vnd die Vesten: und gut. Wasser Truchendingen. Thorwlsheim. Hochenart. Löhr. Stoffenhaim: und Lerpau. sullen Wür, vnd sy miteinander eingewinnen: und miteinander theilen, als vil Wür gewinnen mügen.

Auch sullen Wir: und sy die Wachau in Oesterreich: und Was darzu gehörk mit einander lesen: und gleich haben. und niessen.

Wür sullen auch: und Vnser Erben vnserm Herrn: und Vettern: und seinen Kindn Ludwigen: vnd Stephan: vnd Iren Erben mit Leib: und Gut mit gantzen Treuen zu legen: und geholfen sein gen allermeniglich, Wie er genant sey nedman zu seinem Recht, also sullen sy vns herwider thun.

Wir sullen auch Vnser Herrschaft, Vest: und Gut niemand geben noch Verkauffen, und Was Wir ye Verkauffen miessen, die sullen Wür Jne zekauf geben, und anders niemand, das sullen sy uns herwider thun.

Wir sullen auch Vnser Vesst: und Hut, wie die genant sind, nichtz Verse-tzen, keinem kunig noch Fürsten, er Pfaff- oder Lay, also sullen sy auch thun.

Wür sullen auch Vnser Herrschaft, bürg, stet, noch gut niemand Leihen, Verse-tzen noch Verwexlen mit geuärdt auf Jhrn schaden desselb sullen sy unsherwider thun.

Vnd ob der Herrn Dinstmanen, Ritter- oder knecht ainer, oder mer, die zu vn-serm Land gehörent, von vns: und von dem Land keren wolten, so sullen Wir baident-halben auf den- oder sy einander Geholffen sein, als lang vnnz das wür, es darzu brin-gen, das sy bey der Herrschafft: und bey dem Land beleiben.

Wür sollen auch ihre Diner, die Jn mit dem tail geuallen sind, oder in iren Lan-den gesessen sind wider sy nit Versprechen, noch sye die vnsern wider vns.

Wir sullen auch den ersten Römischen kunig wehlen. für vns: und vnsern tail, so sullen vnsers lieben Herrn: vnd Vetern Kayser Ludwigs kind Ludwig: vnd Steffan oder ir Erben den andern Römischen kunig wehlen, und also sull die Wechslung der Wal des Reichs zwischen vns: und vnsern Erben fürbas ewiglich bleiben.

Vnd Wene es darzu kumt, das Wür den Römischen kunig wehlen sullen, so sul-len Wür: und vnser Erben vnser vorgenant Vetern Ludwig: und Steffan vnd ir er-uen bewarnen: und besorgen gen dem Römischen kunig, als vns selben, das in Wider-uar vm Lehen, vm Satzung: und vm ander Recht, die sy haben sullen von dem Reich- und die zu iren Landen gehörent, die Unser baid Vettern gehabt haben: und an vns und an sich bracht habent, dasselb sullent sy: und ihr Erben vns: und unsern Erben her-wider thun, al offt die Wal des Reichs an sy kumbt.

Vnd ob Wür- oder Vnser thail- oder vnsen sy oder ihr Erben Jrrten, oder yber-fürn an der Wal des Reichs- und sy nicht wolten, lassen welen, als sy billich solten, als vorgeschrieben stet, so sullen Wür vnser thail: und vnser erben die Wal des Reichs verloren haben, und sull danne die Wal des Reichs an sy: und ihr erben geuallen: und ewigelich an in beleiben.

Zu gleicher weiß sull die Wal des Reichs an Vns vnsern tail: und unser Erben gefallen: vnd ewigelich an vns beleiben, Ob sye oder ir Erben vns vnsern tail: und unsern Erben Jrrten, oder yberfuren an der Wal, so wir welen solten.

Vnd Ob Wür vnser tail: oder vnser erben on Erben Verfaren, so sullen vnser Land Leut: und Herrschafft: und die Wal des Reichs auf sy: und ir Erben geuallen, vnd Erben, auch sullen herwider ir Land, Leut, und Herrschafft: vnd die Wal des Reichs auf vnsern tail: vnd vnser Erben geuallen: vnd erben, Ob sy on erben Verfarn.

Vnd was krieg, misshellung- und aufleuff gescheen zwischen Herren, Dinstmanen, Rittern: und knechten, die in vnsern Landten baiden halben gesessen sind, darum sullen Vnser Vitzdum baidenhalben täg geneinander suechen auf ein Recht, auf Syben Man, und sull ieder Vitzdum von seinem vnterthan ain recht thuen, also das der vntz den Man clagt, soll 4. Man haben: und der Clager sull 3. Man haben, und was die Siben enntailen, auf ir ayde, das sull darum geschehen, als untzher sittlich: und gewönlich ist gewesen, zwischen dem Obern: und Niedern Land ze Bayrn, vor dem Wald.

Vnd was grosser Aufläuff geschech, die die Vitzdum nit Vernichten mechten, darum sullen die Herren selb täg suechen geneinander auf Sieben- oder auf Neun Man, die sy unter iren Leuten baidenthalb darzu nemmen, vnd sy sullent ain recht darum sprechen in der Beschaidenheit- als vor geschriben steet.

Vnd welcher vntern Herrn die vorgeschriben sach yberfuhr: vnd des nit widertät, wen er zu rede wurd gesetzt darnach in ainem Monnat, so soll des Herrn Land: vnd Leut, der überfaren hat, dem andern, der überfahren ist, gehölffen sein, als lang untz das ausgericht, und widertan wird.

Wür sullen auch vnser tail; vnd Vnser erben die Landgericht alle besitzen, die zu dem Landgericht gehören, das von dem Landgrauen von dem Leutnberg bekaufft ward, an das, was zu den Guten gehört, zu Lengenueld: vnd zu dem tail, der nun zu München gelegt ist, das sullen Vnser Herr, und Vetter der Kayser seine kind Ludwig: vnd Steffan: und ir erben selb richten: und die Landgericht: und all andere Gericht selb in iren tail besitzen: und richten, oder ir Ambtleut.

Sy sullen auch alle die Landgericht besitzen, die zu der Grafschaft Hirschberg gehörent: und damit sullen Wür unser tail: vnd vnser Erben nichts zeschaffen haben, doch sullen Wür Vnser tail: und vnser Erben alle andere Gericht in vnserm tail richten- oder vnser Ambtleut.

Wür sullen auch vnser tail: und Vnser erben in vnserm tail lösen, was darin Versetzt, oder Verkimmert ist, also sullen vnser Herr: uud Vetter der keyser seine kind Ludwig: und Steffan und ir Erben tun in irem tail.

Wür sullen auch vnser tail: und Vnser erben in vnserm tail gelten, Grauen, Freyen, Dinstmanen, Rittern, knechten, Reichen: vnd Armen alles, das man in gelten soll, Vntz bis auf den heuntigen tag, gar: und gentzlich, als ir Brieff sagent, alß sullent vnser Herr und Vetter der Kayser seine kind Ludwig: und Steffan: uud ir erbe thun in irem tail.

Auch sullen vnser Herr: und Vetter der Kayser sein kind Ludwig: und Steffan: und erben gelten, gen Augspurg, gen Vlm: und in das Niderland ze Bayrn, vnd damit sullen Wür vnser tail: vnd unser erben nichts zeschaffen haben.

Ist

Ist auch, das vnser offtgenannter Herr: und Vetter der Kayser ander erben gewinnet, mit dem sullen Wür vnser tail: vnd erben leben, und gen in die tädingen, gedingen, gelübden: vnd Ordenung sein in aller weis, alles gen vnserm offtgenanten Vettern den Kayser: und seinen kinden Ludwigen: und Steffan: und iren erben: vnd sy allsam herwider gen vns, unserm tail: und vnsern erben.

Vnd das Wür vnser tail: und Vnser erben die vorgeschriben tailunge: und Täding in allen ihren stucken, articlen vnd Puncten stätt: und gantz haben: und halten, das haben Wür gehaissen: und gelobt bey vnsern Treuen vnd leiblich zu den Heiligen geschworen.

Vnd ob Wür vnser tail: oder vnser erben das yberfarn, so sullen vnser Land: vnd Leut vnserm Herrn: und Vettern dem Kayser seinen kindn Ludwig: und Steffan: und iren erben, Wartten, gehorsam, und beholfen sein, als lang vnz das widertan wird, das yberfarn ist, alsdann soll vns auch geschehen, Ob sye uns yberfieren, vnd des sullen auch Land: und Leut baidenthalben schwören zu den Heiligen: vnd darüber zu Urkundte geben Wür diesen Brieff mit vnsern Insigln Versiglten, und mit den gezeugen, die hernach geschriben stenndt.

Der Wohlgebohrn Herr Herzog Pallden von Polon. Vnd Ludwig Herzog zu Deckh. Graf Gerlach von Nassau vnser Oehem. Graf Berchtold von Graysbach von Martstettn, genannt von Neissen vnser Schwager. Marckhart von Seueld. Hainrich von Geisoltzried. Heinrich von Ettenstatt. Heinrich von der Wisen Ritter. Heinrich Probst von Illmünster. Johannus Gunst ze Spalt. Heinrich Chorherr zu Illmünster. Vnser Schreiber. Mer Wortschreiber. Albrecht Sielstorffer kirchher ze Puech. Simon Noderdorffer schreiber: und ander genueg.

Das ist geschechen: vnd der Brief ist gegeben ze Pavia an dem Freytag vor oswaldi da man zallt von Christi geburt, drey zehenhundert Jar: und darnach in dem Neun: und zwainzigisten Jare.

No. 14.

Verzicht der Pfalzgrafen auf Nieder=Bayern, nebst eventuellem Succeßions=Vorbehalt. 1348.

Wir Rudolf und Ruprecht gebrüder und Ruprecht Hertzog Adolfs seligen Sun von Gots genaden Pfallentzgrafen bi Rin und Hertzogen ze Beyrn, bekennen vnd tun kunt für vns vnd für alle vnser Erben offentlichen mit diesem Brief, daz wir vns lautterlichen vnd gentzlichen verzigen haben, gen den hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Ludwigen, Stephan vnd Ludwigen Marchgrafen ze Brandburg, Pfallenzgrafen bi Rin vnd Hertzogen ze Beyrn, vnsern lieben Vettern, vnd allen irn Gebrüdern vnd Erben, aller Ansprach vnd Vorderung, die wir zu dem Niedern Land ze Beyrn von vnsers Vettern Hertzog Heinrich seligen todes wegen gehabt haben, aso daz wir fürbaz dar vf dhein ansprach noch Vorderung nimmermer gehaben sullen. Ez wär dann, daz vnser vorgenannt Vettern, ir gebrüder oder Erben nicht enweren, vnd daz es vns oder vnser Erben von todes wegen angeuiel. Vnd wan si vns, und vnsern Erben für dieselben vnser ansprach versezt und verschriben habent, für Sechtzig Tausend Gulden florin, vnd für Sechs Tausendt Mark silbers Nürnberger gewichtes, die Junchfrawen Annen vnsers vorgenanten Hertzog Rudolphs Tochter für ire Muter Heymstewr geuallen sullen, die nachgeschriben Vestt, Gut vnd gült, daz ist Valkenstein, Regenstauf, Zweinckkendorf, Hembawe, Vihhausen, Holustein Mezingen, den Zehenden ze Heilprunn, Rotenuels, Gemünde, Lauden, Jagsperg vnd Werdegt, als die brief sagent, die sie vns darüber geben habent. Geloben vnd geheizzen wir in, swann daz ist, daz si die vorgenant Vestt vnd Gut von vns lösen wellent, daß wir oder vnser Erben in die vmb die vorgenant summ geltz, vnd öch vmb als vil geltz, als wir ettlich der vorgenant Pfand, die si vor versezt habent, erledigen, dann an alles verziehen vnd widerred zu lösen geben sullen nach der brief sag, die wir von in dar über haben. Vnd des ze einem Urkund der wahrheit, haben wir in diesen Brief geben, versigelten mit vnsern Insigeln. Der geben ist ze Ingolstat, an Mitwochen vor sancd Agnetis tag. Nach Christus geburt Driuzehen hundert jar, vnd darnach in dem acht und Vierzigsten jar.

No. 15.

Erneuerter Hausvertrag der Churf. v. Bayern u. Pfalz. Sept. 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, des H. R. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Landgraff zu Leichtenberg ꝛc. ꝛc. Und Wir von Gottes Gnaden Carl Theodor, Pfalzgraff bey Rhein, und Churfürst, in Bayern, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Urkunden, und bekennen hiermit, gegeneinander für Uns, und Unsre Erben und Nachkommen sammentliche Pfalz-Grafen bey Rhein und Herzogen in Bayern, die da, vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stamm-Vater, unter gleichem Schild, Namen und Stammen mit beständiger Blutsverwandtschaft in ein Haus zusammen gehören. Wasmassen Wir während Unsrer Regierung sowohl aus eigner Erfahrung als im Gegengehalt der vorhergehenden Handlungen Unsrer Vorfahren wahrgenommen, daß, um Unsre beede Erbverbrüderte Häuser zu gebührendem Aufnemmen zu beförderen, und bey ihrem altväterlichen Herkommen, Würde, und Ansehen zu erhalten, auch zu Beywürkung der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt Unsrer Unterthanen, und in dem H. R. Reich, als Unserm wertheften Vaterland, Uns, und Unsern Nachkommen an der Beybehaltung und genauen Beobachtung der in Unserm Haus zum öftern wiederholt und erneuerten Haus-Union und Erb-Einigungs-Verträge fast alles gelegen, und gleichsam die Seele Unserer beederseitigen Haus-Verfassung ausmachen. Hingegen aber auch beobachtet haben, das hauptsächlichen die dazwischen gekommene Glaubensspaltung in den vorigen Zeiten ganz widerwärtige Gesinnungen und Folgen nach sich gezogen, und gleich anfänglich nicht nur in derjenigen Erb-Einigungs-Erneuerung einen Unterbruch und Einhalt veranlasset, welche durch die in den Jahren 1552. bis 1563. zwischen Pfalz-Grafen Friderich II. Ott Heinrich und Friderich III. dann Herzog Albrecht V. in Bayern mit Zuziehung samtlicher Agnaten zum Besten des gesammten Hauses und der vereinigten Landen und Leute gepflogene Unterhandlungen schon wirklichen zum Beschluß und allseitigen Einverständnuß gebracht worden; sondern auch nach der Hand so lang ein Gegenstand von dieser ersten Abneigung, und Ungleichheit in der Religion übrig ware, in den weiteren Handlungen noch immer etwas zurückgelassen haben, so sich mit der angebohrnen Blutsfreundschaft und dem gemeinschaftlichen Interesse beeder Erbverbrüderten Häuser, nach den Gesätzen und Vorschriften Unserer Vor-Eltern nicht wohl vereinbahren läßt, minder bey Uns und Unsern Nachkommen in der Aufrichtigkeit Unserer Gemüthsbeschaffenheit und freundschaftlichen Gesinnung neben der vorzüglichern Achtung, und Zuneigung gegen Unser Gemeinschaftliches Haus fernerhin Platz finden solle.

Nachdem also unterdessen auch jener Stein des Anstosses selbsten auf allen Seiten gänzlichen aus dem Weeg geräumet worden, und durch göttliche Fügung erfolgt ist, daß nunmehr sammtliche Pfalz-Grafen und Herzogen in Bayern wiederum in

der

der alten Mutter-Kirche vereiniget, und Wir also dadurch auf das neue in den Stand gesetzt worden, nach dem Sinn, Willen und Meynung Unserer Vor-Eltern und Stamm-Väter und nach ihrem Beyspiel in die vorige durchgehends unbedingte Haus- und Erb-Einigung mit gleicher Verbindlichkeit allerseits einzutreten, dieselbe zu wiederholen, zu erneuren, und zu erläutern: Als haben Wir Uns in solcher Absicht und sonderbahren Betrachtung, daß bey unerwarteten Erfolg und Abgang, ein oder des andern Haupt-Stamms sowohl die Wohlfahrt Unsers gesammten Hauses zu Vermeidung alles Mißverstands und fremden Eintrags, als auch das Heil Unserer Lande und Leute, zu Beybehaltung künftiger Ruhe, Frieden, und Sicherheit davon abhangt, vorläufig bis zu fernerer weitern Berichtigung des ganzen Vorhabens unter anhoffenden Beytritt der übrigen im Leben sich befindenden Agnaten über nachfolgende puncta mit reiffem Bedacht und vieler Ueberlegung entschlossen, vereint, und verglichen.

1°. Gleichwie der zwischen Kayser Ludwig *IV.* und seinen dann seines Bruders Pfalz-Grafen Rudolphs Söhnen, als den Stamm-Vätern Unser beeder Häuser zu Pavia im Jahre 1329. An St. Oßwalds Tag getroffene, und mit Beybriefen von den Churfürsten und dem Römischen Reich bestättigt und angenommener Theilung und Erb-Einigungs-Vertrag bey allen übrigen nachgefolgten Hauß-*Unions* und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche *Pragmatische* Haus-Gesetz unserer Vor-Eltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen gekommen, nach den gemeinen Lehen-Rechten also hergebracht und durch beständige *Observanz* für und für beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter den Manns-Stammen vertheilt alt väterliche Stamm-Güter und Lande mit denenjenigen, so nach der Hand an Lehen, oder eigen weiter erobert worden, unter der beständigen Erbeinigungs-Verbindlichkeit vereinigt verblieben, und mit Ausschluß der Weiblichen *Descendenz* an den überlebenden Manns-Stämmen von einer Linie auf die andere zurückgefallen sind: wie es sich bald darauf *Ao.* 1340. mit der Erbschaft des Landes in Niederbayern zugetragen hat; als wird gedacht *Pragmatisches* Hausgesetz auch Unsers Orts allhier bey gegenwärtig Vorhaben der Erb-Einigungs-Erneuerung zum Grund genommen, und zufolg deßelben Inhalts, zuvorderst alle mit Namen benante Lande, Herrschaften, Pfleg- und Land-Gerichte, Städt, Märkt, Schlösser, und Güter, mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern und am Rhein, in der Oberen Pfalz, in Schwaben, oder wo sie sonst gelegen, auch das Land in Nieder-Bayern, so weit Wir im Innhaben, und solches zu gewehren im Stand sind, wiederum auf das neue versichert, und mit dem beständigen *pacto mutuae successionis* wiederhohlter belegt.

2^do^. Nachdem aber mittler Zeit verschiedene in dem Paviischen Vertrag benamste beträchtliche Orte von Bayern und Pfalz durch Krieg oder in andere Weege hinweg gekommen, andere hingegen von den nachfolgenden Pfalz-Grafen, und Herzo-

gen

gen in Bayern erobert worden, und sich auf solche Art gleichsam selbsten zugetragen hat, daß die leztere den Ersatz der ersteren ausmachen; welches noch mehr aus dem Grunde folgt, daß der Paviische Vertrag sich auf alle Erben und Nachkommen, mithin auch nach diesem Gesetze und Beyspiele der Stammväterlichen Verordnung hinwiederum auf ihre acquisita in gleicher Maas und Verbindlichkeit erstrecket: so sind Wir zwar entschlossen, und miteinander weiters dahin verstanden, daß diese Unsere Erb-Verbrüderungs-Erneuerung auf samtliche Acquisita, so nach dem Paviischen Vertrag bis auf unsre Zeiten erobert worden, oder noch künftig herbey kommen, absonderlich da sie ab intestato verlassen, und dadurch a primo acquirente gleichsam selbsten denen übrigen Landen einverleibt worden, ohne Unterschied und Ausnahme zu erstrecken, und zu erweitern.

Wann nun aber, um allen künftigen Widerspruch und Anständen bestmöglichst vorzubeugen, vorläufig noch erforderlich ist, samentliche auf beeden Seiten vorhandene besondere Hausverträge, Linealpacta, Verzichte, Testamenta und dergleichen dispositiones einander gemeinschaftlich zu machen, und ohne allen Hinterhalt vorzulegen, um deren Verstand und rechtliche Würkung sowohl, als auch die übrige entgegen stehende Umstände mit und nebeneinander in reife Ueberlegung zu ziehen, auch die Mittel und Weege, im Fall zur gänzlichen Berichtigung unsers Vorhabens noch einige erforderlich seyn sollten, zu unterreden, als welches noch eine weitere vorläufige Zusammenkunft, und längere Zeit erfordert; so haben Wir Uns, um in diesem wichtigen Werke nichts ohne genugsame Vorbereitung zu übereilen, wegen der übrigen Unterhandlung auf solche Weiß verstanden, das dasselbe in zwey Theil abgesondert, und neben obigen Erläuterungen in Ansehung der Acquisiten derjenige Theil berichtigt werden solle, welchem keine sonderbare Verordnungen, und Anstände im Weege stehen.

3tio. Da nun der Paviische Vertrag obverstandnermassen, schon vor sich selbsten alle Erben, so hieran Theil nehmen, zur gleichmäßigen Erb-Einigungs-, Bey-Pflichtung und Einschaltung ihrer Acquisiten verbindlich machet, und in beeden Häusern, nach ihrer ersten Abtheilung, unter denen sich noch weiters vermehrten Linien zwar besondere Hausverträge, oder Pacta linealia, als nemlichen auf Seiten Pfalz Ao. 1357. und 1395. und auf Seiten Bayern Ao. 1349. 1353. und 1392. geschlossen worden, welche aber nicht nur gegen den erstern Haupt- und Stammvertrag zu Pavia nichts enthalten, noch sonsten von der Erbeinigung eine Ausnahm machen, sondern jenes altväterliche Hausgesetz vielmehr selbsten zum Grund haben, und mit einerley Absicht gänzlichen erreichen, da vermög derselben einstimmigen Verordnung, und beständig beybehaltenen Observanz von den mannlichen Geschlechts-Linien eine nach der anderen die unbewegliche Güter, Land und Leute der vorabsterbenden, mit Ausschluß der Nächstgesizzten Töchter und übrigen Allodial-Erben an sich gebracht. Wie dann hernach samtliche Agnaten durch den Ao. 1490. wiederholten Unions-Tractat nicht undeutlich zu erkennen gegeben, das sie als samtlich Erb-Verbrüderte Bluts-Verwandte an jenen sonderbahren Verträgen, auch überhaupt modo reciproco, gemeinschaftlichen Antheil nehmen, und durch den zu Cölln Ao. 1505. wegen dem Testament und Erb-

schaft

schaft des Herzogs Georgens in Nieder-Bayern erfolgten Königlichen Spruch, die Altväterliche Stammgüter mit den neuern Acquisitis also untermischt, und miteinander vereiniget worden, daß dieser Unterschied von selbsten hinweggefallen, und dadurch abgethan worden ist. jngleichem da mehrmalen samtliche Agnaten bald darauf zu Nürnberg den 15ten Merz 1524. in die bekannte Haus-Union und Erb-Einigung zusammen getretten, und neben dem Paviischen Vertrag absonderlich denjenigen Theil- und Erbeinigungs-Brief, welchen die Herzoge in Bayern Ao. 1392. am Erichtag vor St. Catharine unter sich geschlossen, und in dieser Art der deutlichste ist, gemeinschaftlich zum Grund und allseitiger Verbindlichkeit angenommen, auch sich alle diese zusammengetragene Erbeinigungs-Pacta der Erneuerungs halben durch mehrfache Vidimus versicheren lassen; also nehmen Wir hier gegenwärtig gar keinen Anstand, dieß unsre gemeinschaftliche Erbeinigungs-Verbindlichkeit nicht nur bis auf gedachte Zeiten, und auf samtliche bis dahin mit unsern übrigen Stammväterlichen Gütern vereinigte Acquisita zu erstrecken: sondern nachdem sowohl die Pfalzgrafen in den jahren 1545. 1551. und 1557. mit ihren besondern Pactis successoriis auf die vorige Art fürgefahren, als auch Herzog Albrecht der V. in Bayern während denen, obverstandener massen, mit ihnen von Ao. 1552. bis 1563. gepflogenen Unterhandlungen auf einer durchgehends gemeinschaftliche Erbeinigungs-Erneuerung ohne alle Widerrede und Ausnahm verstanden gewesen, von diesen jahren an noch weiters, und zwar auf Seiten Bayern bis Ao 1578. da nemlichen Herzog Albrecht V. kurz vor seinem Ende die von Kaiser Ferdinand I. bestättigte Primogenitur und Fidei-Commiß-Constitution zurück gelassen und hierauf unter Herzog Wilhelm V. und Maximilian I. die Religions-Dissidia schon ihren Anfang genohmen haben, und auf Seiten Pfalz bis auf 1702. zu verlängern, in welchem jahre wegen der Orleanischen Successions-Strittigkeit das Päbstliche Laudum erfolgt, und nach Zeugnus letzteren Acten-Vorwurfs nichts anzutreffen ist, so diesen terminum zu erwählen hinderlich scheinen könnte; daß also die bis dahin in beeden Häusern erworbene Lande, Herrschafte, und Besitzungen, mit den bonis avitis ohne Ausnahme consolidirt und unter der nemlichen Erbeinigungs-Verbindlichkeit unwiderruflich begriffen seyn sollen, als wann sie wirklichen in dem Paviischen Vertrag mit Namen benamset wären; mit der weiterm in Ansehung des ungleich bestimmten Zeit-Puncts, beygefügten Erläuterung, daß hierdurch von den übrigen späteren acquisitis eben noch nichts ausgenommen, sondern derselben vollständigern Untersuchung indessen nur bloß auf den zweyten Theil verschoben seyn solle.

4to. Es mag sich aber wegen denen übrigen Acquisiten ein Anstand oder Zweifel hervorthun, oder nicht, wie der immer beschaffen ist, so gehet derselbe und der Vorbehalt der weiteren deliberation nur diejenige weibliche Descendenten, und Allodial-Erben an, deren Verzicht nicht hinlänglich zu seyn scheinen, und in Zweifel gezogen werden dörfften, ob dieselbe wegen dem vorbehaltenen ledigen An- und Ruckfall der unbeweglichen Allodial-Verlassenschaft nur auf den Abgang eines von beeden Häusern oder nach deren gänzlichen Erlöschung auf Absterben samtlicher von Ludwig dem Strengen als gemeinsamen Stammvater herkommenden Agnaten zu verstehen sind, welches

nem-

nemlichen bloß allein die vergangenen Zeiten angeht, in welchen auf die Erläuterung der Verzicht eben keine Obacht getragen, sondern die Sache vielmehr bey dem Verstand des in beeden Häusern auf die letztere Art üblichen Herkommens gelassen worden ist, wohingegen Wir Uns für das künftige unterredet, und dahin entschlossen haben, wann auch zu Gunsten der weiblichen Descendenz durch vorgängige Dispositiones und Testamenta, auf ein oder die andere Weiß vorgesehen worden wäre, daß sie nichts destoweniger quoad immobilia schuldig sind, und angehalten werden sollen, hierauf insonderheit zu renunciren, und sich deßen so lang ein Männliches Sproßen von beeden Häusern übrig ist, ausdrücklichen zu begeben: damit also künftighin in denen Verzichten bey beeden Häusern eine mehrere Gleichheit beobachtet werde, so haben Wir Uns weiters unterredet, daß derjenige Auffatz, welchen samtliche Agnaten in denen mit Herzog Albrecht V. in Bayern Ao. 1552. bis 1563. geflogenen Erbeinigungs-Unterhandlungen bereits damals gutgeheißen haben, zur gemeinschaftlichen Verzichts-Formul angenommen und unwiderruflich beybehalten werden, folglich denen weiblichen Descendenten auf Abgang ein oder des andern Hauses kein ander Ausnahm und Vorbehalt, als die Allodia zu statten kommen, und unter denen letztern die Mobilar-Verlassenschaft: (außer dem Geschütz, und Munition, oder was Wir und Unsere Nachkommen von derselben für Land und Leute noch weiters auszudingen billig erachten) allein verstanden, und den Allodial-Erben, so bey dem voraussterbenden Hauß den nächsten Zuspruch haben, mit und neben derjenigen Geld-Summa zugetheilt werden solle, welche Wir für dieselbe in Ansehung gedachter Verzicht und der bey beeden Häusern schon zum öftern erfolgt und beobachteten Vermittelungen per averlum zu bestimmen Vorhaben sind.

5to. Wir haben uns ingleichen wegen denen sonderbaren Reichslehen, so Wir neben unsern übrigen Landen besitzen, und vom Römischen Reich sonderbahr zu Lehen empfangen, in soweit unterredt, und verglichen, daß auch dieselbe in diesem Pacto mutuæ successionis eingeschloßen, und ohne Unterschied darunter verstanden seyn sollen ob hernach Primus Acquirens die anfängliche investiturs-Briefe namentlich für beede Häuser und samtliche Erbverbrüderte Agnaten oder nur überhaupt für seine Erben und Nachkommen erhalten, und angesucht hat; wie Wir Uns dann deßen, so wohl nach dem eigentlichen Verstand gedachter Lehen-Briefe, als auch in Kraft der Kayserl. Wahl-Capitulation und nach der Gewohnheit der bey andern Altfürstlichen Häusern hergebrachten üblichen Observanz allerdings, doch dem Lehens-Herrn im übrigen ohne allen Schaden und Abbruch, berechtiget zu seyn erachten.

Sollten aber gleichwohl einige Lehens-Stücke wirklichen darunter begriffen seyn, welche ausdrücklichen nur einer Linie allein, mit Ausschluß der andern, durch die Belehnung zugedacht worden, oder die letztere mit glaubwürdigen Anzeigen dahin ausgedeutet werden können, oder wo natura, und qualitas feudi, diesem Unsern Vorhaben selbsten in Wege steht: da machen Wir Uns anheischig, und versprechen einander auf das kräftigste alle Gelegenheit zu Hülfe zu nehmen, und zu allen Zeiten nach möglicher Thunlichkeit dahin zu verwenden, damit auch solche feuda linealia vel impropria durch besondere Verträge, und investitur-Briefe auf das gesammte

Haus gebracht, und die reciprocirliche Lehensfolge gegen einander, wie in den übrigen feudis avitis versichert werd: da im übrigen die Belehnung mit gesammter Hand bey Unsere beeden Häusern keineswegs Herkommens ist, außer was in dem Westphälischen Friedens-Schluß wegen der Oberen Pfalz sonderbahr verordnet worden, so sollen dergleichen *investiturae simultaneae*, wie in der Kayserl. Wahl-Capitulation verordnet ist, auch künftig nicht angesucht, sondern es dißfals bey dem alten Herkommen gelaßen werden.

6to. Betreffendt die gemeinschaftliche Hülfe und Beystand in Fällen und Umständen, in welchen dieselbe einander zu leisten, auch die Art und Weiß, wie solches geschehen soll, schon vorhin bedungen worden ist; desgleichen die Beobachtung jenes freundschaftlichen Vernehmens belangend, welches fast in allen wichtigern Haus- Reichs- und Crais-Angelegenheiten, oder bey dergleichen vorfallenden Handlungen, mit auswärtigen Mächten, und andern Reichs-Mitständen zu Errichtung des gemeinschaftlichen Haus-Interesse erforderlich ist, und künftighin desto mehr beobachtet werden solle, als solches die wesentliche Verbindlichkeit der Unsern beeden Häusern angebohrnen Blutsfreundschaft, und Erbeinigung selbsten mit sich bringt: dißfals wollen Wir die in Annis 1724. 1728. 1734. 1746. und letzlichen den — — — getroffenen Unions-Tractat, soweit einer durch den andern erläutert wird, gegenwärtig bestättigt, und wiederhohlt haben. Dahero soll ein Theil, nach seinem besondern Nutzen, oder Vortheil allein mit des Andern Schaden oder Nachstand niemals trachten, sondern einander nach aller füglichen Thunlichkeit zu gleichen Aufnehmen und gleicher Beförderung, vorzüglich aber bey seinen Landen, Leuten, Herkommen, Freyheiten, Dignitäten, rechtlichen Ansprüchen, und guten Gewohnheiten allweg dabey bleiben, und an solch freundl. Vätterlichen Willen und Bestreben sich weder durch ungleichen Schein, noch sonsten durch widerwärtigen Eintrag abwendig machen laßen, minder dergleichen schädlichen, und fremden Absichten oder auswärtigen Andringungen ein Gehör geben, sondern im Falle ein erhebliches und billiges Bedenken vorhanden zu seyn scheinet, solches einander sogleich selbsten, ohne allen Hinterhalt, in Erwartung freundschaftlicher Gegen-Erklärung zu erkennen zu geben, und auf solche Weise in unverruckter Aufrichtigkeit, und beständigen Wohlwollen verbleiben.

7mo. Wie nun bereits oben erwehnet worden, soll gegenwärtig vorläuffiger Tractat zwar nur den ersten Theil des vorhabenden Haupterbeinigungs-Vertrags ausmachen; doch hat es dabey den Verstand und Meynung, daß bey allen vorberichten Puncten jetzt als dann, und dann als jetzt eine unwiderruffliche Verbindlichkeit seyn, und gleichviel gelten soll, als wann dieselbe dem Haupt-Vertrag schon wirklichen einverleibt und alles andere zu Stand gebracht worden wäre, wie dann hiermit einander feyerlich versichert wird mit Untersuchung deren, nach gesetztem Ziel in beeden Häusern errichteten particular dispositionen ohne Zeitverlust weiters fürzuschreiten, um mit Gottes Beystande auch den übrigen Theil, folglich das ganze Werk ehestens zu Stand zu bringen.

Nimphenbourg den 6ten Sept. 1766. und Schwetzingen den 22ten Sept. 1766.

No.

No. 16.

K. Sigmunds Lehnbrief über Nieder-Bayern an H. Albrecht von Oesterreich 1426.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten, Merer des Reichs und zu Ungern, zu Boheim Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig bekennen und tun kunt offenbar mit diesem Brief, allen die die Jn sehen, oder hören lesen. Das für uns kommen ist der Hochgebohrn Albrecht Herzog zu Oesterreich und Marggrave zu Mähren, unser lieber Sun und Fürste, und hat uns demüticlichen gebeten, daß wir Jm sin Recht, das er an dem Niederland zu Bayrn hat oder haben sol, zu verleihen und zu reichen gnediclich geruchten, des haben wir angesehen solch sin redlich und demütig Bete und auch betracht, nuz, getrew und willige Dienste, die vns der vorgenannt Herzog Albrecht oft williclich getan hat, täglich tut und fürbaß tun sol und mag. Dorumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rate Unser Fürsten und Getreuen und rechter wißen haben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht das er zu den vorgenannten Land in Niederbayern hat oder haben soll, gnädiclich gericht und gelihen, reichen und leihen Jm das von Römisch Kuniglicher Macht in craft dieses Briefs so vil wir Jm dann von Rechtwegen doran liben sollen oder mogen von Uns und dem Reiche mit sampt sinen Erben zu Lehen zu haben zu halden und des zu gebrauchen und zu genießen, als solcher Lehnrecht ist. Von allermänniglich ungehindert Doch uns und dem Reiche an Unsern und süßt allermanniglich an seinen Rechten unschädlich. Uns hat auch der vorgenannte Herzog Albrecht gewöhnliche Eide und Gelübde darauf gethan, alsdann eyner des Richs Fürste von solchen Lehen pflichtig ist zu tun. Mit Urkund dieß Briefs versiegelt mit unsern anhangenden Jnnsiegel. Geben zu Wien nach Christs Geburt Vierzehnhundert Jahre und darnach in dem Sechs und Zwanzigsten Jahre an dem Sonntag Lätare in der Vasten Unser Reiche im Ungarischen ꝛc. in dem Neun und dreyssigsten, des Römischen in dem Sechszehenden und des Boheimischen im Sechsten Jahre.

No. 17.

Teidigungs-Brief K. Siegmunds mit H. Albrecht von Oestereich 1426.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs und zu Ungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig bekennen und tun kunt offenbar mit diesen Brief allen den die Jn sehen oder hören lesen. Sindtemahl Uns der allmächtige Got zu römischer kuniglicher Würdigkeit erhöhet und damit milticlich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwesen und ob Wir andern Unsern und einem yglichen worzu er Recht hat zu fürdern, so sein Wir uns und demselben Reiche besunders verbunden, unser Recht einzubringen und damit das Reich zu würdigen und seine Zugehörung zu erfordern. Wann nun von göttlichen Verheng-

hengnis das Niderland zu Niderbaiern nach redlichen und göttlichen Anfall an Uns und an das heilig römische Reich kommen und geuallen ist und wann Wir in demselben Land um deswillen, daß wir dadurch offt gen deutschen Landen zu ziehen haben eyns solichen Verweſers bedürfen, an den Wir uns genzlich gelaßen mögen. Und wenn Uns der Hochgebohrne Albrecht Herzog zu Oesterreich und Marggraf zu Mähren und unser lieber Sun und Fürst also gewant ist daß wir Im die Hochgebohrne Elisabeth Unser eygene Tochter zu Gemahl gegeben haben und an den wir uns genzlich mogen verlaßen, darumb mit wohl bedachtem Mute, guten Rathe und rechten Wißen sein wir mit dem vorgenannten Herzog Albrecht in soliche Teyding getreten als hernach begriffen ist. Zum ersten so wollen Wir desselben Lands Unser Leb-tage seyn auch sein Lebtage die mit seinen pflegern zu besetzen. Daß dieselbe pfleger und hulden und globen getreu und gehorsam zu sein, auch soll der egenannt Herzog Albrecht unser lieber Sun aller Rent und Nutze desselben Lands geweldig seyn und die an unsern Stat einnemen und die nach Unsern willen geheissen und wohlgefallen handeln. Wenn auch daz wir erben gewinnen Mannsgeschlecht, so soll dasselbe Land bey demselben unsern Erben Mannßgeschlecht bleiben, gewinnen wir aber nicht erben Mannsgeschlecht, do Got für sei, so sollen dieselben Lande Niederpayern ansterben, und erben auf die vorgenannt Hochgebohrn Elisabeth unser lieb Tochter Herzogin zu Oesterreich des vorgenannten Herzog Albrechts Gemahl und die soll alsdenn dieselben Land als Ir väterlich erbe und als eine rechte Erbfrau mit samt Ihren Erben, die Sy von Gotes Gnaden mit dem vorgenannten Herzog Albrecht gewinnen wird, die zu besitzen ynn zu haben und zu halten und davon einzunehmen und zu empfahen alle Rent Gult und Nutze. Doch daß die vorgenannt Elisabeth nicht Gewalt habe kein Stat oder Schloz zu vertun oder zu verkaufen on Ires vorgenannten Gemahls Herzog Albrechts wissen und willen. Doch so soll sy daz vorgenannt Land ihr Lebtag lediclich haben, und der vorgenannt Herzog Albrecht soll sy in ganzer Gewehre und on alle Gedringniß desselben Landes behalden und laßen beleiben. Wenn sy aber abgieng, so sollen dieselben Lande in allem dem Rechte als sy den gehabt hat, an Ire Erben geuallen; wäre auch daß Herzog Albrecht vorgenannt andere Erben mit einem andern Weib gewünne, die sollen mit unser vorgenannten lieben Tochter Erben und Erbes Erben die Sone wenn sein und leben dieweil sollen sy Herren des egenannt Landes sein. Es were denn dz sy alle abgiengen, so sollen und mögen erst des egenannten Herzog Albrechts Erben, die er mit einem andern Weib gewünne, das genannt Land erben haben und besitzen. Auch soll sich Herzog Albrecht vorgenannt gen seiner vorgenannten Gemahl und unser lieben Tochter verschreiben und verbriefen, daß sy bey dem vorgenannten Land Ir lebtag gerulich laßen beleiben. Auch wollen wir daß der vorgenannt Herzog Albrecht keynen Hauptmann Pfleger Viztum und Burggrauen nicht setzen, Es sey denn daß er unser vorgenannt lieben Tochter vormals ferneren geloben, und hulden solle, und desgleichen soll unsere Tochter vorgenannt auch wiederum tun, daß sy an unsers vorgenannten lieben Suns Herzog Albrecht willen oder wißen nymand hab zu setzen, oder zu entsetzen seine Lebtage. Wer auch daß sy

nach

nach Herzog Albrechten vorgenannten blieb, und hätt mit ihm nicht Erben, do auch Got vor sey, so mag sy dennoch als oben geschrieben staat, das Land Nieder-Bayern mit allen Renten Nutzen und Zugehörungen halten und ynne haben. Wär auch daß wir on erben Mannes Geschlecht abgiengen, da Got vor sey und unser vorgenannt Tochter Frau Elisabeth auch on Erben verschied, und Ir Gemahl Herzog Albrecht vorgenannt im Leben belieb, so soll das vorgenannt Land Nieder Bayern lediclich und mit aller Herlichkeit an den vorgenannten Herzog Albrechten und seine Erben geuallen, alles g'uerde allen Irrsal und allen Inntrag geistlich und weltlich ausgeschaiden. Mit Urkund dieß briefs versiegelt mit Unserm Kuniglichen anhangenden Innsiegel. Geben zu Wien nach Christs Geburth Vierzehn hundert Jar und darnach in dem Sechs und zwanzigsten Jaren. am Donnerstag vor dem heiligen Palmtag. Unserer Reich des Ungarischen ꝛc. in dem neun und dreyssigsten, des Römischen in dem Sechzehnden und des Bohemischen in dem Sechsten Jahren.

(L. S.) Ad Mandatum domini regis.
Michael Propositus Boleslavienſis.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem K. K. geh. Hauß-Archiv verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinstimme, bezeugt meine Hand und Pettschafts-Fertigung. Geschehen, den 13ten Martz 1778.

(L. S.) Theodor Anton Trattner von Rosenthal,
K. K. würklichen Hofrath und erster Geh. Hauß-Archiv.

No. 18.

Convention Ihro Majestät der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, mit des Herrn Churfürsten von der Pfalz Durchlaucht. Wien, den 3. Januar. 1778.

Demnach Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz nichts sehnlicher wünschen, als die Wolfarth und den Ruhestand des teutschen Reichs aufrecht zu erhalten, und dahero all dasjenige sorgfältigst zu entfernen, was diesen patriotischen Gesinnungen entgegenstehen könnte; so haben Sie sich in dieser Absicht veranlaßt gesehen, bey dem sich ergebenen leidigen Fall, da das Churhaus Bayern in seinem Mannsstamm erloschen ist, wegen der Succeßion in die Bayerische Lande, in so weit sowohl das Churhaus Pfalz als auch das Erzhaus von Oesterreich Anspruch darauf zu haben vermeynen, in ein freundschaftliches Einverständniß zu treten, und sich über nachstehende Punkten verbindlich zu vergleichen.

Erstlich: Erklären Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, ihre Erben und alle ihre Nachfolger an der Chur auf das feyerlichste, den von Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät und dem Erzhaus Oesterreich, vermög der von Kayser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung gemachten Anspruch auf alle jede Bayerische Lande und Bezirke, vermög der Theilung von 1353. der

Bay-

Bayerische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen, doch mit dem Vorbehalt, daß es dem Churhaus Pfalz obliegen werde, bey sich ergebendem Zweifel über die Grenzen dieses Antheil documentirte Beweise vorzulegen.

Zweitens: Vrrsprechen dahero Ihro Churfürstl. Durchl. bey dem nunmehro erloschenen Wilhelminischen Mannsstamm, nicht nur ohne einige Hindernuß geschehen zu laßen: sondern auch aus allem Vermögen dazu behülflich zu seyn, daß diese Lande ohne alle Ausnahm von Seiten des Erzhauses von Oesterreich in würklichen Besitz genommen werden mögen.

Drittens: Auf gleiche Weise versprechen auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, ihre Erben und Nachfolger, daß die Herrschaft Mindelheim Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majest. und Dero Erzhaus Oesterreich vermög darauf habender Exspectanz und anderer rechtlicher Ansprüche frey, ungehindert, und ohne einiger unter was immer für einem Titul machender Anforderung zufallen solle.

Viertens: Erklären Ihro Churfürstl. Durchlaucht den rechtsbeständigen Rückfall der Königl. Böhmischen Lehen in der Obern-Pfalz bey dem dermaligen Ausgang des Chur-Bayerischen Mannsstammes, zwar unter keinerley Vorwand widersprechen zu wollen, Dennoch aber hoffen Diesselbe, daß Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät zur weitern Ueberlaßung dieser Lehen an das Churhaus Pfalz ex nova gratia auch allenfalls des dominii directi und superioritatis territorialis über solche Lehen gegen annehmliche Bedingnisse sich geneigt finden laßen dürften.

Fünftens: Hingegen geben Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät für sich, Ihre Erben und Nachkommen die feyerlichste Zusage von sich, das Erb- und Lehenfolge-Recht Ihro Churfürstl. Durchlaucht und des gesammten Rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Nieder Bayern, jedoch mit Ausschluß der obgedachten an Oesterreich zufallenden Distrikten aus dem Grund der Abstammung von dem Erwerber anerkennen, und zum Behuf des Churpfälzischen Succeßions-Rechts bey Kayser und Reich, oder wo sonst nöthig, nach aller Thunlichkeit sich verwenden zu wollen, und dahero auch geschehen zu laßen, daß bey sich ergebenem Abgang des Churbayerschen Manns-Stamms das Churhaus Pfalz von diesen Landen Besitz nehme.

Sechstens: Uebrigens behalten sich Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät und Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz bevor, über einen Austausch entweder der Ihro Majestät und dem Erzhaus verglichnermaßen ohnstreitig zufallenden Distrikten oder des ganzen *Complexus* oder aber einiger Theile mit allmähligem Abzug des disseitig richtig gestellten Antheils, nachdem es die beyderseitige Convenienz erheischen werde, einen weitern Vergleich anzugehen.

Zu wahrer Urkund alles dessen sind zwey gleichlautende Exemplare verfertiget, und von beyderseits bevollmächtigten Ministris mit Vorbehalt allerhöchst und höchster Genehmigung, deren Beybringung und Auswechselung innerhalb 14. Tagen, von der Unterschreibung anzurechnen, oder noch ehender stipuliret wird, Kraft habender Vollmacht unterschrieben und mit den angebohrnen Insiegeln bekräftiget, und gegeneinander ausgewechselt worden. So geschehen Wien, den 3. Jenner im 1778. Jahre.

Kaunitz. Ritter.

No.

Nro. 19.

Vergleich des mutui constituti possessorii von den Churfürsten von Bayern und Pfalz, vom 19. Jun. 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. und Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeister, und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzoom, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns, und Unsere Erben, was gestalten Wir zu desto mehrern Feststellung Unserer im Jahr 1766. und 1771. erneuerter Haus-Union und Erbverbrüderung, wie auch des würklichen Vollzugs derselben, und damit Casu eveniente ein Dritter mit anmaßlicher Possessions-Ergreifung das Praevenire zu spielen, desto minder im Stand seyn möchte, uns weiter mit einander dahin unterredet, und einverstanden haben, daß

1mo. das Constitutum Possessorium auf alle und jede in dem Pacto mutuæ Successionis begriffene beyderseitige Lande, und Besitzthümer zuförderst Uns selbsten, und hiernächst auch allen darinnen eingeschlossenen Haus-Agnaten reciproce & eventualiter; jedoch dergestalten hiermit eingeräumt seyn solle, daß solches zwar contra quemcunque tertium die volle Würkung einer Compossession nach sich ziehen, jedoch kein pacisciender Theil dem andern annoch bey sein, oder seiner männlichen Descendenz Lebzeiten in dem freien Exercitio seiner Landes-Hoheits- oder anderen Gerechtsamen unter diesem Vorwand Einhalt erzeigen, noch bis dahin einigen Gebrauch machen mag. Und weil auch

2do. der in Gottes Händen stehende Successions-Fall auf Unserer des Churfürstens von Bayern Seite dermalen nur auf ein paar Augen beruhet, mithin dieser von Gott zu verhütende Fall eine mehrere, und zeitlichere Vorsorge erfordert, so ist ferner zwischen Uns abgeredet, und beschlossen worden, alle jene Instrumenta, und Expeditiones, welche seiner Zeit auch zu Ergreifung der natürlichen und solitarischen Possession immer dienlich und nöthig seyn mögten, ohne längern Verschub prepariren, und völlig zu Stande bringen zu laßen, sofort solche dahier in München dem Geheimen Raths-Canzlern, und Conferenz-Ministern Baron von Kreitmayer, mit der Instruction in die Verwahr zu übergeben, daß derselbe, so bald nur der Fall sich ereignet, die bis dahin in albo verbleibende Data zu ersetzen, und alles an seine Behörde in instanti mit möglichster Beschleunigung zu dirigiren haben solle.

Urkunde dessen ist gegenwärtiges Instrument in duplo hierüber errichtet, und einem jedem compaciscirenden Theil ein Exemplar unter Unserer beyderseitiger Handunterschrift und Sigills Vordruckung zugestellet worden. München, den 19. Junii, 1774.

No. 20.

Nachdem Ihro K. K. Apostol. Majestät Allerhöchst-Dero wirklichen Cämmerer und Hofrath, Herrn Ludwig Freiherrn von und zu Lehrbach, zu dem Ende hieher abzuordnen geruhet haben, um die Urkunden einzusehen, auf welchen bey ein- oder anderem Anstand der Beweis wegen der in Besitz genommenen Ortschaften und deren Grenzen beruhen mögte: So haben Se. Churfürstl. Durchl. einigen aus Dero Ministerio, mit Zuziehung des geheimen Archivarii, den Auftrag gemacht, zuvorderist den Straubingischen Theilbrief von 1353. nicht nur in Originali dem Herrn Abgeordneten vorlegen, sondern hievon eine beglaubte Abschrift nehmen zu laßen, und dies in dem vollkommenen Vertrauen, daß man jenseits auch den von Kayser Siegmund an Herzog Albrecht Ao. 1426. ertheilten Belehnungs-Brief auf gleiche Art zu communiciren um so mehr sich gefallen laßen werde, als diese beyde Urkunden bey der den 3ten Januar geschlossenen Convention zur Grundlage sind genommen worden, und als ein Anhang derselben betrachtet werden dürften.

Wenn sich nun bey Einsicht des Original-Briefes veroffenbaren wird, daß in demselben nachstehende Gerichter und Ortschaften, welche doch alle, dem Vernehmen nach, mit K. K. Truppen besetzt seyn sollen, nicht enthalten sind; als:

Jenseits der Donau,

das Gericht Riedenburg, mit dem dazu gehörigen Mautamt zu Regensburg; Altmanstein; Stadt am Hof; Weichs; Wetterfeld; Schwarzach; Zwiesel; Weisenstein; Regen; Diessenstein; Bernstein; Bergamt Bodenmeiß.

Und disseits der Donau,

das Gericht Abensperg; Rottenburg; Eckmuhl; Teysbach; Reisbach; Leonsberg; Osterhofen; Griesbach; und vielleicht noch andere, von welchen man sichere Nachrichten noch nicht hat erholen können.

So setzet man disseits auf die weltbekannte Billigkeits- und Gerechtigkeitsliebe Sr. K. K. Apostol. Majestät das stete Vertrauen und die zuversichtliche Hofnung, daß durch Einsicht des Theil-Briefs dieser Irrthum gehoben, und obgemeldte Distrikte Sr. Churfürstl. Durchlaucht vor allem wiederum eingeräumet werden wollen. Wobey man übrigens sich auch vorbehält, wegen denen im Theilbrief dem Namen nach zwar enthaltener, aber nur mit gewissen bestimmten Gerechtigkeiten zur Straubingischen Erbschaft gewesenen Ortschaften, die nothwendige Erläuterungen derenfalls geziemend mitzutheilen. München, den 22. März, 1778.

Stamm-Tafel des Pfalz-Bayerischen

OTTO I. Herzog von

Ludwig I. Herzog in B

Otto II. der Erleuchtete Herzog v

Ludwig der Strenge
Herzog in Oberbayrn und Pfalzgr

Rudolf
Churfürst von der Pfalz und Stammvater des Hauses Pfalz † 1319.

Ludw
Herzog in Oberbaye
zog in Niederbayer
v. Glogau † 1323. 2.

Adolf
† 1327.

Stephan I.
† 1377.

Ruprecht II. † 1398.

Stephan II. zu Ingolstadt † 1413.

Friedr. zu Landshut † 1393.

Johann zu München. † 1397.

Ruprecht III. † 1410.

Ludwig † 1441.

Heinr. † 1450.

Ernst † 1438.

Wilhelm † 1435

Stephanus † 1459.

Ludwig † 1445. unbeerbt.

Ludwig † 1479.

Albrecht III. † 1460.

George der reiche † 1503. als letzter dieser Linie.

Heutiges Haus Pfalz.

Das im Mannsstamm 1777. ausgestorbene Haus Bayern.

Wegen Eilfertigkeit des Drucks haben sich in den rechtfertigenden Beylagen folgende wesentliche, dem Verstand nachtheilige Fehler eingeschlichen, welche man, nebst den übrigen geringern zu verbessern bittet.

Seite 3 lin. 27 statt: und der den, lies: und der drey
S. 5 l. 22 Hoheit, lies: Durchlaucht
S. 12 l. 1 oder, lies: weder
S. 13 l. 19 der Königin, lies: den Königen
S. 15 l. 15 Churfürstl. lies: Churfürsten
S. 17 l. 8 beständig zu, lies: beständig in
S. — l. 26 sie, diese, lies: dieselben
S. 20 l. 6 ehehin, lies: ohnehin
S. — l. 8 befugt berechtiget, lies: befugt und berechtiget
S. — l. 14 heiligsten, lies: und heiligsten
S. 21 l. 4 Puncte, lies: Länder
S. 22 l. 28 Hoheit, lies: Durchlaucht
S. 24 l. 13 Haupt, lies: Principal
S. 25 l. 7 Hoheit, lies: Durchlaucht
S. 28 l. 31 von Sachsen, lies: von der Pfalz
S. 30 l. 23 Kronlehen, lies: Böhmischen Kronlehen
S. — l. ult. Kraft, lies: mehr Kraft
S. 31. l. 20 daß zu allen, lies: daß die Erbfolge zuallen
S. — l. 25 Hauptgegenstand, lies: Hauptgegenstand der Ansprüche
S. — l. 28 Nach: beobachtet hat. lies noch: diese Anmerkung verliehret daher durch diese Erläuterung alle Kraft
S. 32 l. 9 Landesverweisung, lies: Vertreibung Rudolphs aus seinem Lande
S. — l. 11 Es war also nur 10 Jahre, lies: es geschah also erst nach zehen Jahren
S. 37 l. 17. 18 Allein zu Wien glaubt man also, lies: Man glaubt also
S. — l. 35 Mit den Worten: Der Vergleich von Pavia, muß ein neuer Absatz angehen und vor demselben ein * stehen; weil sich sonst auf etlichen folgenden Seiten die Gegenantworten des Berliner Hofes nicht auf die Antworten des Wiener Hofes beziehen.
S. — l. 40 Abschluß, lies: Schluß
S. 39 l. 2 von unten statt 449. lies: 1429
S. 40 l. 14 und unter, lies: unter
S. — l. 17 Auch, lies: Auf
S. 42 l. 1 Kaiserliche Vollmacht, lies: aus Kaiserlicher Macht
S. — l. 3 muß das Sternchen ausgelöscht werden.
S. 43 l. 10 Hinfälligkeit lies: Heimfälligkeit
S. — l. 26 u. f. Schon damals u. s. w. lies: Da im Gegentheil das Pfälzische Haus ein Recht — durch die Abstammung — erlangt hatte so konnten u. s. w.
S. — l. 32 Belehrung, lies: Belehnung
S. — l. ult. allein, lies: allen
S. 44 l. 19 in und den Besitze ꝛc. lies: wieder in den Besitz, und in den Genuß
S. 45 l. 7 werden sollte, lies: fallen sollte
S. — l. 8 b as einen, lies: blos aus einem
S. — l. 9 redimirte, lies: vidimirte
S. — l. 12 wichtige, lies: nichtigen
S. — l. 35 ohne die Rechte, lies: ihm die Rechte
S. — l. 36 einen Männlichen, lies: einem Mannlehen unstatthaft war
S. 47 l. 17 die mit, lies: die sich mit
S. — l. 31 Besitze der Privilegien, lies: besitzenden Privilegien
S. 48 l. 26 ein solches, lies: wie solches
S. 49 l. 20 keine Freude, lies: keine fremde
S. 50 l. 6 diese Briefe, lies: diesen Briefen
S. — l. 17 die Krone, lies: der Krone
S. — l. 19 erst alle, lies: daß alle
S. — l. 20 die werden, lies: die ausserdem
S. — l. ult. werden erst, lies: wurde erst
S. 51 l. 16 Erbe unter, lies: Erbe des
S. — l. 28 den Substanz, lies: die Substanz
S. 52 l. 16 sie derselben, lies: sie dieselben
S. 54 l. 5. 6. aus Gnade, lies: als eine Donation
S. — l. 12 für sich nur, lies: für sich und
S. — l. 22 hierüber gros, lies: hierüber gewiß
S. — l. 27 noch getreu, lies: noch gesonnen
S. 55 l. 13 Einverleihungs, lies: Einverleibungs
S. 55 l. 41 vorgefaßten Urtheilen, lies: beygebrachten Fällen
S. 66 l. 10 wurde sogleich, lies: wurden sogleich
S. 67 l. 4 so müsse, lies: so muß
S. 69 l. 3 Herliner, lies: Berliner Hof
S. 70 n. 4. Ist so zu lesen: Ob sich der Wiener Hof werde gefallen lassen, die ganze Baierische Succeßion in Ansehung der Rechte des Churfürsten von der Pfalz, — — von Mecklenburg, mit dem Könige zu arrangiren
S. 70 l. 18 unter mehrern angeführten Namen, lies: aus mehrern Rechtstiteln
S. 71 l. 6 nach, könnte, lies: mitgetheilet worden
S. 72 l. ult. als sie, lies: als sie solche
S. 73 l. 9 Sr. Preuß, lies: Preußische Majestät
S. 74 l. 14 gemeinre, lies: gemeinet
S. 74 l. 14 zu Sr. Preuß. ließ: Sr. Preuß.
S. 74 l. 27 nach, und, lies: der Reciprocirung
S. 75 l. 2 in die, lies: der
S. 75 l. 26 der ältern, ließ: der ältern Tochter
S. 75 l. 32 und Frieden Vorschlag, lies: zum Frieden den Vorschlag
S. 75 l. 35 deleatur ausmachen
S. 75 l. 35 sich an Böhmen — anschliessen, lies: die Böhmen und Oesterreich vollkommen arrondiren
S. 76 l. 6 davon, lies: dafür
S. 76 l. 30 Art von, lies: Art von Rechtstitel
S. 77 l. 23 er hat einmal, lies: er hat niemal
S. 80 l. 9. 10 alles freundschäftliche, lies: alles freundschäftliche Arrangement.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Staatl. Bibliothek
Regensburg